Gesetze,

Verordnungen, Entschließungen,

Ausschreiben, Vorschriften und Erkenntnisse

über das

Jagdwesen

in Bayern diesseits des Rheins.

Nebst

einer Uebersicht der Jagd-Verhältnisse seit 1848, einem Sachregister und einer Sammlung der gebräuchlichsten Redensarten in der

Jägersprache.

München, 1854.

Druck und Verlag von Georg Franz.

Motto.

Im Gebrauche des Waidwerkes wird die Mässigkeit, Diskretion und Bescheidenheit, sonderbar aber zwischen Benachbarten gutes, freundschaftliches Einverständniß, und daß keiner dem andern zum Trutze und Neide jage, in der bayerischen Gejaidsordnung (v. 1616) Cap. II. §. 6 bestens anrecommandirt.

W. X. A. Frhr. v. Kreittmayr, Anm. z. Bayer. Ldr. Thl. II. Cap. III. §. 3, Nr. 16, Lit. c.

Vorwort.

Das Jagdwesen hat sich seit dem Jahre 1848 in allen deutschen Staaten wesentlich geändert und für die Gesetzgebung sowie für die Literatur eine neue Thätigkeit hervorgerufen. In Bayern sind in kurzer Zeit sechs Jagdgesetze und hiezu viele Vollzugsvorschriften, Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreiben erschienen, außerdem gelten auch noch die in den alten Jagdordnungen, Wildbannsmandaten, Forst- und Waldordnungen, Provinzial- und Statutar-Rechten enthaltenen feld-, forst-, jagd-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften.

Die alten Wildbannsmandate und Jagdordnungen sind wenig bekannt, weil sie früher selten publizirt, auch selten gelesen wurden, aber die darin enthaltenen Grundsätze sind mit den gelernten Jägern von selbst aufgewachsen und durch Gewohnheit wurde als praktische Nothwendigkeit Alles dasjenige befolgt, was den Inhalt dieser seit Jahrhunderten bestehenden Jagdordnungen bildete.

Die neue Gesetzgebung hat den eigentlichen Jägerstand in den Hintergrund verdrängt, jeder Grundbesitzer und Jagdpachtliebhaber, er mag etwas von der Jägerei verstehen oder nicht, kann zum Ausübungsrecht der Jagd gelangen und strebt nach einer größtmöglichsten Ausbeutung derselben, viele suchen sogar ihre Jagdlust und ihren Gewinn darin, daß sie ohne Unterschied Alles, was ihnen vor das Gewehr kommt, erlegen. Diese Aasjägerei, wie man sie technisch zu nennen pflegt, nimmt immer mehr zu, man denkt gar nicht an das Einhalten der alten jagdpolizeilichen Bestimmungen und

viele glauben, in dem Jagdausübungsrechte liege die Befugniß, jederzeit ohne Einschränkung Alles, was sie sehen, zu jagen und wenn es ihnen Lust macht, auch alles Wild auszurotten. Diesen sind die alten Jagdordnungen unbekannt und sie wissen nicht, daß deren Wirksamkeit in Bezug auf die Jagdpolizei noch gesetzlich fortbesteht wenn sie es aber auch wissen, so geben sie sich nicht die Mühe, dieselben dadurch kennen zu lernen, daß sie in uralten Lehr- und Rechtsbüchern viele Blätter hin und her schlagen.

Den meisten auf dem Lande lebenden Jagdinhabern fehlt die Gelegenheit, in den Besitz der alten, längst vergriffenen Jagdordnungen und Wildbannsmandate zu gelangen, und wenn sie auch solche haben, so muß es denselben lästig fallen, die aufgehobenen Bestimmungen von den noch geltenden auszuscheiden.

Mit der Verdrängung des Jägerstandes kommt auch die für das Jagdwesen ausgebildete Kunstsprache, wegen deren Nichtanwendung ehemals ohne Unterschied ob Fürst oder Bürger jeder, auch wenn er nur einen geringen Bock geschossen (gefehlt) hat, zur Strafe einen Schlag mit dem Waidmesser erhielt, allmählig in Vergessenheit, und auch jetzt noch muß sich deßhalb mancher Jagdpächter im Umgange mit Jägern einem spöttischen Gelächter aussetzen.

Die neuen Gesetze und Vollzugsvorschriften sind in den Gesetzblättern sowie in verschiedenen Intelligenz- oder Kreis-Amtsblättern zerstreut, daher ist abgesehen von dem Mangel, der Uebersicht das Aufsuchen derselben in mehreren Jahrgängen für den Jagdinhaber zu unbequem und es wird sehr häufig schon aus diesem Grunde die Belehrung und Befolgung aller dieser Verordnungen vernachläßigt.

Im Sinne der neuen Gesetzgebung ist bisher in Bayern keine belehrende Monographie über das Jagdwesen erschienen, und deßhalb hielt ich es für zeitgemäß, durch vorliegendes

Unternehmen jedem Jagdfreunde bequeme Gelegenheit zur Kenntniß der noch bestehenden Jagdgesetze und Verordnungen, sowie der gebräuchlichsten Redensarten in der Jägersprache darzubieten. Bei der Bearbeitung hatte ich vorzüglich die praktische Brauchbarkeit im Auge und ich wählte absichtlich nicht die Durchführung eines strengen Systemes, weil nicht jeder, der bei der Jagd betheiligt ist, ein solches durchzustudiren pflegt, sondern lieber das, was er braucht und wie er es braucht, vor sich zu haben wünscht. Ich hielt es daher für zweckmäßiger, den Text und die hinweisenden oder belehrenden Noten von einander auszuscheiden, sowie zu den bestehenden Jagdvorschriften eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Jagdverhältnisse vorauszuschicken. In der Einleitung habe ich demgemäß die Natur und rechtliche Stellung des Jagdwesens überhaupt, die geschichtliche Entwickelung desselben und die Veränderungen durch die neuesten Gesetzgebungen in ganz Deutschland, dann insbesondere den Standpunkt und die Hauptprinzipien der in Bayern geltenden Jagdgesetze kurz dargestellt. Bei dem großen Umfange des Materials konnte jedoch nicht unterlassen werden, durch beigefügte Erläuterungen in den Noten unter Hinweisung auf amtliche und andere literarische Quellen, diejenigen, welche in Folge ihrer Geschäftsberührung mit dem Forst- und Jagdpersonale, sowie als Betheiligte bei Gemeindeangelegenheiten genauer auf diesen Gegenstand einzugehen veranlaßt sind, in den Stand zu setzen, mit vollständiger Sachkenntniß dahin einschlägige Fragen zu beurtheilen und zu beantworten.

In der Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Jagdgesetze, Vollzugsverordnungen und jagdpolizeilichen Vorschriften wurde der Wortlaut dieser Bestimmungen in Verbindung mit Hinweisungen und Bemerkungen genau beibehalten, damit diejenigen, welche sie praktisch anzuwenden haben, das gesammte Bild der bestehenden Jagdverhältniße mit einem

Blicke überschauen, und in vorkommenden Fällen die betreffenden Stellen citiren können.

Das beigefügte Sachregister wird das Aufsuchen dessen, was man braucht, erleichtern und die alphabetische Sammlung der Waidmannsausdrücke dürfte um so mehr wünschenswerth sein, als nur derjenige, welcher mit der Jägersprache vertraut ist, im Verkehr mit dem Jagdpersonale eine angemessene Stellung einzunehmen vermag.

Die Rückerinnerung an einige Jagdfreuden meiner frühesten Jugend, das dankbare Andenken an meinen mit dem Jahresschluße 1848 verlebten Stiefvater, eines geachteten Jägers, der sich über den damals eingerissenen Jagdunfug so oft trostlos beklagte, und so manche Belehrungen, die mir in einem vieljährigen Umgange mit ihm zu Theil wurden, haben mich für die Bearbeitung dieses Gegenstandes vorzüglich angeeifert, und da derselbe zugleich mit meinem Fachstudium in Verbindung steht, so ergriff ich mit besonderer Vorliebe die Gelegenheit, meine wenigen freien Stunden dem vorligenden Unternehmen zu widmen und in der Ausführung desselben so gründlich zu sein, als es bei dem beschränkten Raume dieser Blätter gestattet war.

Möge dieses kleine Werk den beabsichtigten Nutzen gewähren und nachsichtige Beurtheilung finden.

München, im Dezember 1854.

Der Verfasser

Heinrich Kitt,

Kreis- und Stadtgerichts-Accessist.

I. Inhalt.

II. Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffer bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

T.

U.

V.

W.

Z.

III. Sammlung und Erklärung der gebräuchlichsten Redensarten in der Jägersprache.

A.

Aasjäger, Spottname für denjenigen Jagdliebhaber, der die Jagd unweidmännisch betreibt, Alles ohne Unnterschied tödtet, was ihm vor das Gewehr kommt, Mutterwild in der Setz- und Brütezeit erlegt ꝛc.
Abfalzen, st. begatten beim Federwild, (s. a. Falzen.)
Abfangen, ein Wildschwein mit dem Hirschfänger erstechen.
Abfedern, Hühner od. Vögel durch eine ins Genick gestoch. Feder tödten.
Abfliegen, b. Auergeflügel ausschwingen, (s. a. abstreichen.)
Abhuppen, st. die Jäger od. Jagdliebhaber v. angewies. Platze abrufen.
Ablösen statt abschneiden beim Zerlegen des Wildpretes.
Abspannen, ein Gewehr in die Ruhe setzen, eine Falle losmachen.
Abspringen, wenn Hochwild sich auf der Flucht wendet.
Abspüren, durch die Fährten den Stand des Wildes erforschen.
Abstreichen, bei Vögeln, st. vom Ruheplatz wieder wegfliegen.
Abstreifen, den Balg abziehen.
Abthun, wenn ein angeschossenes Thier sich vom andern Wilde trennt.
Aesung, st. Fraß, Nahrung des Raubthieres.
Aeugen, st. sehen, z. B. bei jungen Thieren, wenn sie anfangen zu sehen.
Afterklauen, kurze Schalen (untere Fußtheile) bei Rothwild, s. a. Füße.
Allthier, wenn d. Schmalth. aufgenommen hat (s. a. Edelwild, Rehwild.)
Anbrüchig, b. Wildpret st. verdorben, es riecht stark.
Anfussen, wenn kleine Raubvögel sich auf einen Baum setzen.
Ankirren, bei vierfüßigen Thieren } durch Futter anlocken.
Anposchen, bei Vögeln } durch Futter anlocken.
Anschießen, den Schuß beibringen.
Anschuß, Ort, wo das Wild den Schuß erhielt, od. wo die Kugel ins Wild hineingefahren ist (s. a. Schuß.)
Ansprechen, das Wild nach dem Gehörn, dem Körper und aus der Fährte erkennen.
Anspringen, durch Springe dem Auerhahn sich nähern.

Anstand, Ort, wo man stehen bleibt, um auf ein Wild zu lauern, z. B. hinter einem Baum; daher anstehen, sich anstellen.
Anziehen, wenn ein Hühnerhund vorsichtig sucht und durch Geberden zeigt, daß Hühner od. Hasen in der Nähe seien (s. a. Stehen.)
Atzung, Nahrung der Vögel u. des eßbaren Federwildes (s. a. Geäß.)
Auegerflügel, st. Auerhahn, Auerhenne (s. a. Ständer, Steiß.)
Aufbaumen, bei Vögeln st. auf den Baum sich niederlassen, sitzen.
Aufbrechen, die Eingeweide vom Hoch- und Mittelwild herausnehmen, daher Aufbruch; bei anderem Wild sagt man auswerfen.
Aufenthaltsort des Wildes. — Bau, der weite Raum in der unterirdischen Wohnung der Dachse, Füchse u. Otter. — Bett, Sitzplatz von Sauen. — Kessel, wo mehrere Wildschweine gelegen sind; auch die Eingänge und Röhre zum Fuchsbau. — Lager, Gelieger, Platz v. Raubthier. — Saß v. Hasen. — Sitz, wo Rothwild gesessen ist. — Stand, wo Raubvögel fussen. — Suhle, Suhling, morastiger Abkühlungsort f. Edel- u. Schwarzw.
Auffallen, wenn Federwild od. Vögel sich auf einen Baum setzen.
Aufhaben, st. Enden tragen, beim Edelwilde.
Aufhacken, bei Raubvögeln st. aufsitzen.
Aufnehmen, st. befruchtet werden beim Roth- u. Schwarzwilde.
Aufschärfen, die Haut aufschlitzen od. aufschneiden.
Aufschrecken, st. stutzen, in Furcht sein.
Aufsetzen, neues Gehörn bekommen.
Aufstehen, wenn sich sitzendes Hochwild erhebt; bei niederem Wild und bei Federwild sagt man besser aufstoßen, auffliegen.
Aufstieben, Federwild aufjagen.
Aufstossen, Aufthun, wenn sich niederes Wild od. Federwild erhebt; bei Hochwild sagt man aufstehen.
Ausmachen, st. krankes Wild mit dem Hunde suchen, od. st. so lange suchen, bis das Gesuchte gefunden ist.
Ausschuß, wo die Kugel vom angeschossenen Wild herausgefahren ist.
Ausschwingen, b. Auergeflügel st. abfliegen, abstreichen.
Auswerfen, die Eingeweide herausnehmen; beim Hoch- und Mittelwilde sagt man aufbrechen, ausweiden.
Auswirken, die Haut abziehen (s. a. abstreifen, zerwirken.)

B.

Bachen, Wildschweine weiblichen Geschlechts; angehende im 5., starke im 6. Jahre (s. a. Schwarzwild.)
Balg, Haut v. Raubthieren u. v. Hasen; beim Rothwilde sagt man Decke, Wilddecke, b. Dachs u. Schwein Schwarte.
Ballen, wenn die Hinterläufe zum Theil in die vordere Fährte treten.

Balzen, Falzen, st. begatten bei dem zur hohen Jagd gehörenden Federwild, daher Balzzeit, Falzzeit.
Bast, die rauhe Haut am weichen Gehörn, (nicht ausgereckt.)
Bau, die unterirdische Wohnung der Dachse, Füchse u. Otter (s. a. Aufenthaltsort des Wildes.)
Baumen, an Bäumen auf- und abklettern (s. a. Fortbaumen.)
Becassine, Schnepfenart, große Waldschnepfe.
Beflogen, flugbar, Federwild, das fliegen gelernt hat.
Begatten. — Balzen od. Falzen bei dem zur hohen Jagd gehörenden Federwilde. — Beschlagen, Brunften bei Roth- u. Schwarzwilde. — Hängen b. Fuchs. — Paaren bei dem zur niederen Jagd gehörenden Federwild. — Rammeln bei Hasen. — Ranzen bei Raubthieren. — Rauschen bei Wildschweinen. — Treten beim Federwild im Allgemeinen (s. a. Aufnehmen.)
Beitritt, wenn die Hinterläufe neben der Fährte der vorderen sind.
Beschlagen st. begatten beim Roth- u. Schwarzwilde (s. a. Begatten.)
Bestätigen, durch den Hund die Nähe bezeichnen, wo ein Wild steckt.
Bestatten, st. bestimmen, wo ein Wild sich befindet.
Bett, Aufenthaltsort od. Sitzplatz von Sauen.
Birkfuchs, Fuchs mit gelbem Rücken, weißer Kehle, (auch Goldfuchs.)
Birkgeflügel, Birkhahn, Birkhenne, gewöhnl. Birkhuhn.
Blatt, der obere Theil des Vorderlaufs bis zum Rücken, (auch Bug.)
Blatten, durch ein Laubblatt od. eine Pfeife den Rehbock anlocken.
Bleizeichen, wenn die Fährte an einem Steine sich blau markirt.
Blenden, wenn der Hinterlauf die vordere Fährte etwas weiter od. länger macht.
Blume, das Hasenschwänzlein, auch die weiße Spitze an d. Fuchslunte.
Bock, Rehbock, s. Rehwild.
Borsten, Haare von Schweinen.
Brand, die mit Schweiß (Blut) unterlaufene rothe, blaue und grüne Schußstelle. — Auf den Brand, d. h. unmittelbar nach dem Schuß laden.
Brandfuchs, Fuchs mit schwärzlichem Balge, blauer Kehle.
Brechen, das Wühlen der Wildschweine.
Bringen, st. gebähren bei kleinen vierläufigen Raubthieren u. Hunden.
Brocken, das Köder od. Futter, womit man Raubthiere anlockt.
Brunften, st. sich begatten b. Rothwild, daher Brunftplatz, Brunftruthe, Brunftzeit (s. a. Rammeln, Rauschen.)
Burgstall, wenn die Fährte eine runde Wölbung in d. Erde zurückläßt.
Bürschen, s. Pürschen.

D.

Dachs, s. Läufe, Schwarte.

Dachszange, Dachshacken, Zange, Hacken, womit man Dachse anfaßt und aus ihrem Baue zieht, (s. a. Bau.)

Damwild. — Geringer Damhirsch, Damhirschkalb, wenn die Schaufeln sichtbar werden. — Angehender Schaufler, 2 Jahre alt. — Starke Schaufler, Kapital-Schaufler, 4 Jahre alt. — Gellthier, Schmalthier, Spießer wie bei Edelwild, nur sagt man b. Damwild nicht Enden, Ender, (s. a. Edelwild.)

Decke, Haut vom Rothwilde (Wilddecke.)

Dreiläufer, drei Viertel ausgewachsener Hase.

Drossel, st. Luftröhre (s. a. Kirschvögel.)

Drücken, st. niederlassen, auf den Boden hinstrecken.

Durchrinnen, wenn Hochwild durchs Wasser schwimmt.

E.

Edelwild, Hirch, Edelhirsch (Rothhirsch). — Achtender, Hirsch von 8 Enden (gering jagdbar). — Altthier, wenn das Schmalthier aufgenommen hat. — Gabler, Gabelhirsch, 2 Jahre alt. — Gellthier, wenn ein altes Thier nicht aufgenommen od. gebrunft hat. — Hirschkalb, männl. von der Geburt bis Martini. — Kapitalhirsch, Hirsch von besonderer Größe. — Kolbenhirschl, Hirsch mit noch weichem Geweih. — Schmalspießer, männl., von Martini bis Frühjahr. — Schmalthier, weibl., von Martini bis zur Brunft im nächsten Jahr. — Spießer, Spießhirsch, 1 Jahr alt. — Sechsender od. Hirsch von 6 Enden, 3 Jahre alt. — Zehnender, Hirsch von 10 Enden (jagdbar). — Zwölfender, Hirsch v. 12 Enden (Kapitalhirsch, stark jagdbar.) — Ungerader Zwölfer, Hirsch an einer Seite mit 6, an der andern mit weniger Enden. — Wildkalb, weibl., von d. Geburt bis Martini (s. a. Kümmerer, Platzhirsch, Schneider.)

Eingehen, natürlichen Todes sterben (s. a. verenden.)

Eingriff, starke Vertiefung in der Erde durch flüchtiges Wild.

Einschlag, wenn das Gras in einer neuen Fährte liegen bleibt.

Enden, Verzweigungen des Gehörns. — Aufhaben, Enden tragen. — Zurücksetzen, im laufenden Jahre weniger Enden bekommen als im vorigen (s. a. Hornarten.)

Entrich, Entenvogel, das männl. Geschlecht von Wildenten.

Erlegen des Wildes. — Abfangen, ein Wildschwein mit dem Hirschfänger erlegen. — Abfedern, Federwild durch eine ins Genick gestochene Feder tödten. — Genickfang, Hasen ins

Genick schlagen, um sie zu tödten, Rothwild ins Genick stechen. — — Kälberfang, Wild von vorn in die Brust todtstechen. — Schießen, Wild durch Kugeln ꝛc. mit Schießgewehren tödten (s. a. Eingehen.)

Eulenköpfe, Schnepfenart, große Waldschnepfe.

Excremente. — Geschweiß von Raubvögeln. — Gestüber von eßbarem Federwilde. — Loosung vom Haarwilde (s. a. Nüssen.)

F.

Fädlein, dünner Streifen Erde zwischen den Schalen (s. a. Fährte.)

Fährte nennt man bei Hoch- u. Mittelwild den Abdruck des untern Fußtheils, welcher sich im Schnee, Sand, in weicher Erde ꝛc. deutlich zeigt; beim übrigen Wild sagt man Spur. — Unterscheidende Benennungen bei der Fährte sind:

Ballen, wenn die Hinterläufe zum Theil in die vordere Fährte treten. — Beitritt, wenn die Hinterläufe neben der Fährte der vorderen sind. — Bleizeichen, wenn die Fährte an einem Steine sich blau markirt. — Blenden, wenn der Hinterlauf die vordere Fährte etwas weiter oder länger macht. — — Burgstall, wenn die Fährte eine runde Wölbung in der Erde zurückläßt. — Eingriff, starke Vertiefung in der Erde durch flüchtiges Wild. — Einschlag, wenn das Gras in einer neuen Fährte liegen bleibt. — Fädlein, dünner Streifen Erde zwischen den Schalen. — Geschloßene Fährte, wenn zwischen den Schalen kein Erdraum sich hervorhebt. — Himmelszeichen, wenn der Hirsch hoch gefegt oder geäſtet hat. — Insiegel, die Fährte im Schnee oder in losgerissener Erde. — Krärzen, wenn auf hartem Boden nur die Wände der Schalen sich abdrucken. — Kreuzfährte, wenn die Hinterläufe die vordere Fährte zum Theil berühren und an der Seite halb bedecken. — Näschen, wenn die Fährte nur in der Spitze des Fußes zu sehen ist. — Reifchen, wenn beim Blenden auf einer Seite der Fährte ein schmales Reifchen entsteht. — Rothfährte, wenn Blut (Faisch) von angeschossenem Wilde auf der Fährte sich zeigt. — Schluß, wenn der Hinterlauf die vordere Fährte ganz deckt. — Schränken, wenn die Fährte in ungerader Stellung läuft, z. B. so .·.·.· od. so ·.·.·. — Uebereilen, wenn die Fährte des Hinterlaufes vor der des Vorderlaufes ist. — Zurückbleiben, wenn umgekehrt d. Fährte d. Hinterlaufes hinter der des Vorderlaufes sich zeigt.

Faisch, Faischen, st. Blut, bluten, gebräuchlicher ist: Schweiß.

Falzen, st. begatten bei dem zur hohen Jagd gehörenden Federwilde, daher Falzzeit.

Fänge, Füsse v. Raubvogel, die krumen langen Zähne der Raubthiere und Hunde.
Fasan, Fasanhenne. — Aufzugfasanen nennt man sämmtl. junge Fasanen in Fasanengärten (s. a. Kette, Geheck.)
Federn — Spiel, Federschweif der Fasanen. — Schwungfedern, die vordersten Federn in den Flügeln (Schwingen.)
Federwild, Wild, das fliegen kann, z. B. Auer-, Birk-, Feldhühner, Fasanen, Schnepfen, zum Unterschied von Haarwild.
Fegen, den Bast, d. h. die raue Haut am weichen Gehörn abscheuern.
Fette. — Feist b. Wildschweinen. — Talg b. Rothwild (s. a. Weißes.)
Fliege, kleine Vorrichtung auf dem Laufe einer Flinte, um sicher zielen zu können.
Fliegen, bei Schnepfen od. Hühnern sagt man streichen.
Forkeln, wenn der Hirsch etwas aufspießt.
Fortbaumen, von einem Baum zum andern springen (s. a. Holzen.)
Fraß, Nahrung des Raubthieres (s. a. Aesung, Geäs.)
Frischen, st. gebären b. Wildschweine. (s. a. setzen.)
Frischlinge, Wildschweine im 1. Jahre. — Ueberlaufene Sau od. Säule im 2. Jahre (s. a. Schwarzwild.)
Frühfall, Ort, wo die Wildenten früh des Morgens anfallen.
Fuchs. — Birkfuchs, Goldfuchs mit gelbem Rücken, weißer Kehle. — Brandfuchs mit schwärzl. Balg, blauer Kehle. — Reinecke, Scherzname. — Der Fuchs wird auch Hund, die Füchsin Hündin genannt (s. a. Reinecke.)
Füße, Fußtheile. — Aftern, Geäfter, Klauen od. untere Fußtheile beim Wildschwein. — Afterklauen, kurze Schalen (untere Fußtheile) b. Rothwild. — Fänge, Füße b. Raubvogel. — Hinterläufe, Hinterfüße beim Wild. — Klauen, die Hornspitzen an den Füßen (Läufen) der Raubthiere. — Krallen, die scharfen Hornspitzen an den Fängen der Raubvögel. — Ruder, die Füße der Wasservögel. — Schalen, die untern Fußtheile des Roth- u. Schwarzwildes. — Ständer, Füße des großen Federwildes. — Vierläufig, vierfüßig. — Vorderläufe, Vorderfüße des Wildes. — Wand, die äußere scharfe Seite am Fuße b. Roth- u. Schwarzwild (s. a. Eingriff, Fädlein, Fährte, Spur.)
Futter, s. Nahrung.

G.

Gabler, Gabelhirsch &c., s. Edelwild, Rehwild.
Geäß, Nahrung des eßbaren Haar- und Federwildes, bei letzterem sagt man besser Atzung, s. a. Gebrech.
Gebären. — Bringen, Werfen b. kleinen vierläufigen Raubthieren u.

Hunden. — Frischen beim Wildschweine. — Setzen beim Hirsch, Reh u. Hasen. — (s. a. Werfen.)
Gebiß, Zähne der Raubthiere.
Gebrech, Rüssel vom Wildschwein, bei Rothwild sagt man Geäß.
Gefänge, Zähne der Raubthiere.
Geflügel, s. Auer-, Birkgeflügel.
Geheck, Hühner, Vögel, auch Raubthiere von einer Brut.
Gehege, Ort, wo man dem Wilde nichts thut, sondern solches hegt.
Gehör, st. Ohren bei Wild u. v. Raubthieren, — bei Hasen sagt man Löffel, bei Rothwild Lauscher, auch Luser.
Gehörn, Horn v. Rehbock, beim Edelwild sagt man lieber Geweih, beim Damhirsch Schaufel. — Auffetzer, neues Gehörn, ausgereckt od. ausgewachsen. — Bast, die rauhe Haut am weichen Gehörn. — Kolben, d. noch weiche Gehörn. — Perlen, Knötchen am Gehörn. — Rose, Rosenstock, krauser Wulst, erhabener Knochen am Kopfe, worauf d. Gehörn steht (s. a. Enden, Fegen, Schlagen.)
Gellthier, ein altes Thier, das in der Brunst nicht beschlagen wurde (s. a. Damwild, Edelwild.)
Gemswild, männl. Gemsbock, weibl. Gemsgeis. Die zwei hackenförmig gekrümten schwarzen Hörner, heißen Krickel, und die zusammengeballte harte kugelförmige Masse, die man zuweilen im Wamste oder Magen alter Gemse findet, nennt man Gemskugel.
Genickfang, genicken, abgenicken: den Hasen ins Genick schlagen, um ihn zu tödten; Rothwild ins Genick stechen (s. a. abfedern.)
Geräusch nennt man Herz, Leber u. Lunge des Wildes.
Gesäuge, Milcheuter des vierläufigen weibl. Wildes u. der Hunde.
Gescheide nennt man den Magen und die Gedärme, überhaupt die Eingeweide der Jagdthiere und der Hunde.
Geschmeiß, Koth vom Raubvogel.
Gestüber, Koth vom eßbaren Federwilde (s. a. Losung.)
Geweih, Horn v. Edelwild. — Abnormes Geweih, verkrüppelt. — Ausgelegtes Geweih, weitstehende Sprossen. — Stange, einzelnes Geweih mit Enden oder Sprossen. — Handgeweih, Krongeweih, oben hand- od. kronförmig (s. a. Enden, Gehörn.)
Gewerf, die krumen Zähne in der untern Kinnlade d. männl. Schweins.
Gewölle, von den Raubvögeln ausgespiene Haare od. Federn.
Goldfuchs, Fuchs mit gelbem Rücken, weißer Kehle (s. a. Birkfuchs.)
Gränle, Hacken, zwei stumpfe Zähne im obern Maul d. Rothwildes.
Graser, Zunge beim Rothwild, man sagt besser Lecker.
Grunzen, st. schreien beim Schwein.
Großwild nennt man Edel-, Dam-, auch Schwarzwild.

H.

Haare, bei allen vierläufigen Thieren; beim Schwein sagt man Borsten, bei Hasen Wolle (s. a. Wolle.)

Haarwild nennt man Edel=, Dam= u. Rehwild zum Unterschied von Federwild.

Hacken, zwei stumpfe Zähne im ob. Maul d. Rothwildes, (s. a. Haderer.)

Hackenschlagen, wenn Hasen sich im Laufe wenden.

Haderer, die oberen Zähne des männl. Schweins; bei den Bachen heißen diese viel kleineren Zähne Hacken.

Halbvögel, kleine Drosselarten, Kernbeißer, Staaren ɪc.

Handgeweih, oben handförmiges Geweih (s. a. Hornarten.)

Hängen, st. begatten beim Fuchs u. Hunde.

Hängseil, der lange Riemen, an welchem der Leithund geführt wird.

Hasen. — Hase, Häsin, Feldhase, Waldhase (s. a. Dreiläufer, Kegel, Lampe, Ramler, Setzhase.)

Hasenbahn, die Pfade, welche sich die Hasen durch beständiges Hin= u. Herlaufen austreten, auch Hasensteig genannt.

Hatze, Verfolg. d. Wildes (bes. d. Schweine) mit Hunden u. Hetzseilen.

Hau, Ort, wo das Holz ein Jahr oder einige Zeit zuvor abgehauen wurde und wieder Jungholz nachwachsen will.

Haupt beim Edelhirsch gewöhnl. für Kopf, oft wird auch die Größe od. das Alter dadurch angedeutet, z. B. Haupt= od. Kapitalhirsch.

Haut. — Decke, Wilddecke beim Rothwilde. — Schwarte b. Dachs od. Schwein. — Balg b. Raubthieren u. Hasen.

Hecken, st. brüten, z. B. bei Wildenten.

Hegen, das Wild schonen, daher Hegezeit, Zeit, in welcher das Wild nicht geschossen und gestört werden soll.

Hetzen, die Hunde loslassen (s. a. nachhetzen.)

Himmelszeichen, wenn der Hirsch hoch gefegt od. geästet hat (s. a. Fährte.)

Hinterläufe, Hinterfüße beim Wilde u. bei Hunden.

Hirsch, s. Damwild, Edelwild.

Hirschunschlitt, sämmtl. Fett v. Roth= u. Damwild, wenn es aus= gelassen ist; die rohe Fette heißt Weißes.

Hochbeschlagen, st. hochträchtig beim Roth= u. Schwarzwilde.

Hochwild, zum Unterschied von Mittel= u. Niederwild (s. Jagdarten.)

Holzen, von einem Baum zum andern springen.

Hoppeln, wenn Hasen ohne Scheu umherlaufen.

Hornarten, Gehörn b. Rehbock. — Schaufel b. Damhirsch. — Geweih b. übrigen Edelwild. — Auffetzer, neues Gehörn, ausgereckt od. ausgewachsen. — Bast, die rauhe Haut am weichen Gehörn. — Handgeweih, Krongeweih, oben hand= od. kron= förmig. — Kolben, das noch weiche Gehörn. — Perlen,

Knötchen am Gehörn. — Rose, Rosenstock, krauser Wulst, erhabener Knochen am Kopfe, worauf das Gehörn steht. — Stange, einzelnes Horn mit Enden od. Sprossen (s. a. Gemswild.)

Horsten, st. Nestbauen bei Raubvögeln, daher Horst st. Nest.

Hosenflicker, Scherzname für hauende Wildschweine.

Hühnerruf, Instrument, womit man den Locklaut der Hühner nachahmt.

Huppen, abhuppen, st. rufen, abrufen von einem angewiesenen Platz.

J.

Jagdarten, hohe: Auerochsen, Auergeflügel, Bären, Damwild, Edelwild, Elenwild, Schwäne, Trappen; — mittlere: Birkhühner, Haselhühner, Luchse, Rehe, Wildschweine, Wölfe; — niedere: alles übrige Wild, z. B. Fischotter, Füchse, Hasen, Rebhühner, Schnepfen, Wildenten, Wildgänse, Wildtauben ꝛc. (Diese Eintheilung der Jagdarten ist übrigens nicht überall gleich, sondern richtet sich mehr nach dem Ortsgebrauch.)

Insiegel, die Fährte im Schnee od. in losgerissener Erde.

K.

Kahlwild, das weibl. Dam-, Edel- u. Rehwild.

Kälberfang, Wild durch einen Stich in die Brust tödten.

Kämpen od. Kämpfen sagt man, wenn sich 2 Hirsche miteinander stoßen.

Kanen, Theile des Rückgrades bei Wildschweinen.

Kapitalhirsch, Hirsch von besonderer Größe.

Katzen. — Kater (Kuder ist nicht mehr gebräuchlich), Katze, Kätzin.

Kegel, Hase, der aufrecht sitzt u. Männchen macht.

Kessel, wo mehrere Wildschweine gelegen sind; auch die Eingänge u. Röhre zum Fuchsbau nennt man Kessel.

Kesseljagd, ein Jagen, welches rundherum umstellt, od. wo man nach allen Seiten auf dem Anstand ist.

Kette, Auer-, Birk-, Feldhühner von einer Brut, oder solche, die sich zusammengerottet haben.

Keulen, der hintere Theil beim Dam-, Edel- u. Rehwild.

Keuler, Wildschweine, zwei- u. dreijährig. — Angehende Keuler, vierjährig. — Hauptkeuler, fünfjährig.

Kirschvögel, kleine Drosselarten, Kernbeisser, Staaren ꝛc.

Kitze, Rehkalb (s. a. Rehwild.)

Klagen, ängstliches, schreien von jungem Rothwild (s. a. Rufen.)

Klauen, die Hornspitzen an den Füssen (Läufen) der Hasen u. Raubthiere; bei Wildschweinen sagt man Aftern, Gräfter, bei Roth- u. Schwarzwild Schalen, bei Raubvögeln Krallen.

Knöpfen, bei den Vögeln st. trinken, saufen.

Kochwildpret, zerstückeltes Wild in Kopf, Hals, Blätter, Wammen 2c.
Kolben, das noch weiche Gehörn (s. a. Hornarten.)
Kolbenhirsch, Hirsch mit noch weichem Geweih (s. a. Edelwild.)
Kopf, beim Edelhirsch sagt man auch Haupt.
Koth. — Geschmeiß bei Raubvögeln. — Gestüber beim eßbaren Federwild. — Losung vom Harwilde (s. a. Näßen.)
Krallen, die scharfen Hornspitzen an d. Fängen (Füssen) d. Raubvögel.
Krärzen, wenn auf der Fährte nur die Wände der Schalen sich abdrücken (s. a. Fährte)
Kreuzfährte, wenn die Hinterläufe die Fährte zum Theil berühren und an der Seite halb bedecken.
Krikel, **Ringel**, **Pürzel**, der Schweif b. Wildschwein (s. a. Gemswild.)
Krongeweih, oben kronförmiges Geweih (s. a. Hornarten.)
Kümmerer, durch einen alten Schuß od. natürlich krankes Wild.

L.

Lager, Gelieger, Aufenthaltsort vom Raubthier.
Lampe, Scherzname für Hase.
Lanciren, st. Wild mit dem Hunde auf der Fährte suchen.
Läufe, st. Fuß vom Wilde, daher vierläufig (s. a. Füsse.)
Lauscher, **Luser**, Ohren beim Rothwilde.
Lecker, Zunge beim Rothwilde.
Leier, der Schweif beim Wildschwein.
Leithund, ein zum Aufsuchen frischer Fährten des Dam-, Roth- u. Schwarzwildes tauglicher Hund.
Lichter, Augen vom Wild.
Locken, st. rufen, schreien bei Hühnern.
Löffel, Ohren von Hasen u. Kaninchen.
Losung, Koth vom Haarwilde.
Lunte, st. Fuchsschwanz, die weiße Spitze daran heißt Blume.

M.

Magen. — Geschaide, Magen u. Gedärme. — Panzen, Wanst, der Magen des Rothwildes.
Mausern, in der **Maus** sein, neue Federn bekommen.
Mittelwild, zum Unterschied v. Hoch- u. Niederwild (s. a. Jagdarten.)
Mutterwild, das weibl. Roth- u. Schwarzwild.

N.

Nachhängen, auf der Fährte mit dem Hunde ein angeschossenes Wild nachsuchen.
Nachhetzen, den Hund entgegenschicken, auf den Kopf d. Wildes hetzen.
Nahrung, Atzung beim Federwild, Fraß beim Raubthier, Geäß beim eßbaren Haarwild, (s. a. Knöpfen.)

Nase, eine gute Nase haben sagt man von einem Hunde, welcher die Fährte richtig verfolgt.
Näschen, wenn die Fährte nur in der Spitze des Fußes zu sehen ist.
Näſſen, st. Excremente von sich geben.
Neues wird ein frischer Schnee genannt.
Niederwild, zum Unterschied von Hoch- u. Mittelwild (s. Jagdarten.)
Nisten, st. Nest bauen, beim eßbaren Geflügel (s. a. Horsten.)

O.

Ohren, bei Hasen Löffel, beim Dam-, Reh- u. Rothwild Lauscher, auch Luser, beim übrigen Wilde u. bei Raubthieren Gehör.
Otter, Fischotter, Flußotter, Sumpfotter, (s. a. Balg, Läufe 2c.)

P.

Paaren, st. begatten bei d. zur niederen Jagd gehörigen Federwilde, daher Paarzeit st. Begattungszeit.
Panzen, der Magen des Rothwildes.
Perlen, Knöchen am Gehörn (s. a. Hornarten.)
Plätzen, wenn das Rothwild Erde od. Moos wegscharrt.
Platzhirsch, welcher in der Brunftzeit die andern abkämpft.
Prudel, kleiner Sumpf od. Morast, worin sich der Hirsch kühlt od. das Wildschwein wälzt.
Pürschen, das Wild aufsuchen, sich anschleichen, im Walde umhergehen, um Wild aufzulauern.
Pürzel, der Schweif beim Wildschwein.

R.

Rammeln, st. begatten bei Hasen, daher Rammelzeit st. Begattungszeit.
Rammler, halbausgewachsener Hase (Männchen.)
Ranzen, st. begatten b. d. Raubthieren, dah. Ranzzeit st. Begattungszeit.
Rauschen, rollen, st. begatten beim Schwein, daher Rauschzeit.
Rege machen, das Wild aufjagen.
Rehwild. — Altreh (Ricke), Bock (starker, alter Bock), Gabelbock, Spießbock, Geiß, Rehgeiß, Rehkalb (Kitze), Schmalreh, — das Alter wie b. Edelwild, der Bock bekommt selten mehr als 6 Enden.
Reifchen, wenn beim Blenden auf einer Seite der Fährte ein schmales Reifchen entsteht (s. a. Fährte.)
Reinecke, Scherzname für Fuchs nach dem Werke: „der neue Fuchs in acht philosophischen Fabeln, Stuttgart 1844.“
Rennen, st. stark laufen, flüchtig sein.
Revier, ein bestimmter od. ausgesteckter Jagdbezirk.
Revieren, mit dem Hunde Wild suchen, wenn keine Stücke mehr stehen.

Ricke, Altreh (s. a. Reh.)
Röhren nennt man die Höhlen, welche einen Dachs- od. Fuchsbau bilden.
Rose, **Rosenstock**, krauser Wulst, erhabener Knochen am Kopfe, worauf das Gehörn steht.
Rothfährte, wenn Blut (Schweiß) v. angeschossenen Wilde sich auf der Fährte zeigt.
Rothwild nennt man besonders das Edelwild, auch Dam- u. Rehwild.
Rudel, mehrere Stücke Roth- u. Schwarzwild.
Ruder, die Füsse der Wasservögel.
Rudern, st. schwimmen bei Wasservögeln.
Ruf, **Hühnerruf**, Instrument, womit man d. Locklaut d. Hühner nachahmt.
Rufen, st. schreien b. Edelhirschen u. Raubvögeln, auch bei Tauben; — bei Hühnern sagt man lieber locken.
Rüssel od. Gebrech beim Schwein, Geäs beim Rothwild.

S.

Salzlecke, v. Salz u. Lehm geknetetes Gemisch, woran d. Reh gern leckt.
Sau, **Sauen**, (s. Schwarzwild.)
Saufen, bei den Vögeln sagt man knöpfen.
Schalen, die unteren Fußtheile des Roth- u. Schwarzwildes.
Schaufel, Verzweigungen d. Gehörns, daher d. Damwild Schaufler (s. a. Hornarten.)
Schirfling, ein zu früh od. todt gebornes Wild, z. B. ein nicht ausgezeitigtes Reukalb (Kitze.)
Schießhütte, (s. Schirm.)
Schild, weißer Fleck hinten auf den Keulen des Dam-, Edel- und Rehwildes, wird auch Spiegel genannt.
Schirm, eine zum Schießen errichtete Jagdhütte.
Schlagen, das weiche Gehörn nach dem Fegen, d. h. nach dem Abscheuern der rauen Haut an kleinen Stangen reiben.
Schloß, Knochenhöhlung, durch welche der Mastdarm geht.
Schluß, wenn d. Hinterlauf die vordere Fährte ganz deckt (s. a. Fährte.)
Schmählen, st. schreien beim Dam- u. Rehwild.
Schmalspießer, **Schmalthiere**, (s. Dam- Edel-, Rothwild.)
Schnälzen, dumpfer Ruf v. Auerhahn.
Schneider, Scherzname für geringe Hirsche.
Schnepfen. — Beccassinen, Eulenköpfe, Sumpfschnepfen, Waldschnepfen (große Schnepfen) s. a. Fasanen, Kette, Gedeck.
Schnüren, wenn Wölfe, Füchse od. wilde Katzen langsam schreitend die Hinterläufe in die Vorderläufe setzen.
Schonzeit, Zeit, wo das Wild nicht geschoßen u. gestört werden soll, z. B. während der Brunftzeit, Setzzeit.

Schränken, wenn die Fährte in ungerader Stellung läuft, z. B. so .˙.˙.˙ oder so ˙.˙.˙.˙.

Schrecken, st. stutzen, in Furcht sein.

Schreien. — Fiepen beim Schmalrehe u. bei Kälbern. — Grunzen beim Wildschweine. — Klagen beim jungen Rothwilde — Rufen b. Edelhirsche, b. Hühnern u. Raubvögeln. — Schmählen beim Dam- und Rehwild. — Schnalzen (knappen, schleifen) beim Auerhahn.

Schuß, — An-, Aus-, Blatt-, Hals-, Keulen-, Krell-, Kreuz-, Lungen-, Schräg-, Spitz-, Streif-, Weidwund-Schuß (s. a. Anschuß, Ausschuß 2c.)

Schwanz od. Schweif, — b. Fuchs Lunte, — b. Wildschwein Ringel, Krikel, Pürzel, Leier, — bei allem vierläufigen (vierfüßigen) Wilde Ruthe. Das Hasenschwänzchen und die weiße Spitze an der Fuchslunte nennt man Blume, — der Federschweif von Vögeln heißt Steiß.

Schwarte, Haut vom Dachs u. Schwein.

Schwarzwild, im Allgem. Sau, Sauen, wildes Schwein, Wildschwein. — Bachen im 3 u. 4. Jahre, starke Bachen im 6. Jahre, angehende Bachen im 5. Jahre, Frischlinge im 1. Jahre, überlaufene Sau od. Säule im 2. Jahre — Keuler, zwei- u. 3jähr., angehende Keuler vierjährig. — Hauptschwein, Hauptkeuler fünfjähr. — Hauende Schweine (Hosenflicker) vom 3. Jahre an. — Rudel, mehrere Schweine über 3 Jahre alt.

Schweinhatz, Jagd auf Schwarzwild.

Schweiß, Blut von angeschoßenem Wild.

Schweißhund, Pürschhund, der zum Aufsuchen des angeschossenen Hochwildes brauchbar ist.

Schwimmen, bei Wasservögeln sagt man rudern; wenn Hochwild durchs Wasser schwimmt, durchrinnen.

Schwingen, st. Flügel.

Schwungfedern, die vordersten Federn in den Flügeln.

Setzen, st. gebären beim Hirsch, Reh u. Hasen, daher Setzzeit. (Die Setzzeit, auch Schonzeit, ändert sich nach der Gegend u. dem Klima.)

Setzhase, halbwüchsiger, halbausgewachsener Hase (s. a. Rammler.)

Sitz, Aufenthaltsort von Rothwild.

Spiegel, glänzende blaue u. grüne Federn auf den Flügeln der Wild-Enten (s. a. Schild.)

Spiel, Federschweif der Fasanen.

Spießer, Spießbock, Spießhirsch, s. Edel-, Rehwild.

Sprossen, Theile am Geweih (s. a. Hornarten.)

Spur, Abdruck des untern Theils eines Fußes; beim Hoch- und Mittelwild sagt man F ä h r t e (s. a. Fährte.)
Stand, Ort, wo Raubvögel fussen.
Standl od. **Ständer**, Füße des großen Federwildes.
Standwild, welches zu jeder Jahreszeit in einem gewissen Bezirk sich regelmäßig aufhält, zum Unterschied von Wechselwild.
Stange, einzelnes Horn mit Enden od. Sprossen.
Stark heißt bei Jägern g r o ß od. s c h w e r.
Stehen, wenn der Jagdhund vor einem Rebhuhn oder Hasen stille stehen bleibt und dem Jäger Zeit läßt, nahe genug herbeizukommen.
Steiß, Federschweif der Vögel.
Stern, ausgelichtete, vom Mittelpunkt sich nach verschiedenen Richtungen durchkreuzende Wege im Walde.
Streichen, st. f l i e g e n bei Schnepfen od. Hühnern.
Streifjagden, wenn mehrere Jäger nicht weit von einander bestimmte Jagdstrecken (kleine Bezirke) abgehen, oder etliche Netze aufstellen und darauf zutreiben lassen.
Strichvögel, solche, die im Herbste u. Winter, ohne jedoch w e i t zu fliegen sich von ihrem Aufenthaltsorte entfernen, um mildere Gegenden oder um Nahrung aufzusuchen.
Stürzen, auf einen Schuß zusammenstürzen, todt hinfallen, daher: es ist gestürzt, es liegt.
Suhle, **Suhling**, morastiger Abkühlungsort f. Edel- u. Schwarzwild.
Sulze, von Salz u. Lehm geknetetes Gemisch, woran das Reh gern leckt.

T.

Talg, Fett im Leibe des Rothwildes (s. a. Weißes.)
Thränhöhle, der Theil des Edel- oder Damwildes, worin sich die H i r s c h t h r ä n e befindet, nämlich eine harzartige, gleich einer Bohne große Substanz unter den Augen (Lichtern.)
Trächtig, wenn ein Wild Junge im Leibe hat.
Tödten des Wildes, s. Erlegen.
Treiben, mit Schmalthieren umherjagen.
Treibjagden, wenn von mehreren Personen das Wild nach einem Orte getrieben wird, wo es gut zu schießen ist.
Treten, st. begatten beim Federwilde.
Trinken, bei den Vögeln sagt man k n ö p f e n.
Trollen, wenn Hochwild in kurzem Trabe anläuft.

U.

Uebereilen, wenn d. Fährte d. Hinterlaufes v o r der des Vorderlaufes ist.
Umgänger, starke wilde Keuler, welche nicht lange an einem Orte bleiben.

V.

Verenden, st. enden, sterben.
Vierläufig, st. vierfüßig (s. a. Füsse.)
Viole, der bisamriechende Fleck auf der Fuchslunte.
Vögel, s. Strich-, Zugvögel.
Volk, Wasserwild von einer Brut, od. das sich zusammengerottet hat.
Vorderläufe, Vorderfüsse des Wildes.

W.

Waldverbot, Zeit, wo das Wild geschont werden soll (s. a. Schonzeit.)
Wand, das Rippenstück vom Wildpret (s. a. Füsse.)
Wanst, der Magen des Rothwildes.
Wasserwild, das sich häufig in Flüssen, Seen rc. aufhält, z. B. Wildenten.
Wechseln, aus einem Bezirk in den andern ziehen, (s. a. Umgänger.)
Wechselwild, welches von Zeit zu Zeit aus einem Bezirke in den andern zieht. (s. a. Zugvögel, Strichvögel.)
Wedel, der Schweif b. Edel- u. Damwilde, man sagt auch Blume.
Weidloch, der Afterausgang bei allem vierläufigen (vierfüßigen) Wild.
Weidlöffel, Junge beim Rothwild
Weidwundschuß, durchs Gescheide geschoßen.
Weißes, die rohe Fette vom Dam- u. Rothwild (s. a. Hirschunschlitt.)
Wenden — Abspringen b. Hochwilde. — Hackenschlagen b. Hasen.
Werfen, st. gebären bei Raubthieren u. bei Hunden.
Wiedergang, wenn ein Wild auf seiner früheren Fährte wieder zurückgeht.
Winden, durch den Geruch entdecken.
Wild, s. Dam-, Edel-, Feder-, Groß-, Haar-, Hoch-, Kahl-, Mittel-, Nieder-, Roth-, Schwarz-, Stand-, Wasser-, Wechselwild rc.
Wilddecke, Haut vom Rothwilde.
Wildfuhr nennt man einen im Holze geackerten od. aufgegrabenen Strich Landes, um auf dem weichen Boden die Fährte des Wildes zu entdecken.
Wildkatzen. — Kater (Kuder ist nicht mehr gebräuchlich), Katze, Kätzin.
Wildpret, eßbares Wildfleisch (s. a. Kochwildpret.)
Wildschwein, s. Schwarzwild.
Wischer, die Stäbe, womit man die Schießgewehre inwendig reinigt.
Wittern od. **Winden**, bei Hunden u. wilden Thieren st. durch den Geruch entdecken.
Witterung, eine stark riechende und etwas fette Masse, womit Legeisen (Fuchseisen) zum Locken u. Fangen d. Raubthiere bestrichen werden.
Wolle, st. Haare vom Hasen, auch beim Roth- und Schwarzwilde die dünnen kausen Haare auf der Haut.
Wurf, die Jungen, welche von einer Hündin zugleich geboren sind; auch den Rüssel eines Wildschweins nennen einige Jäger Wurf.

Z.

Zähne, — Gebiß, Gefänge bei Raubthieren, Gewehr, Gewerf, die krummen Zähne in der untern Kinnlade des männlichen Schweins, Haderer, die oberen Zähne des letzteren, Hacken, diese viel kleineren Zähne bei den Bachen. — Hacken od. Gränle heißen auch zwei stumpfe Zähne im obern Maul des Rothwildes.

Zerwirken, die Haut abziehen.

Ziemer, auch Zeimer, nennt man den Hintertheil auf dem Rücken des Rothwildes, bekannt als das beste Wildpret.

Zugvögel, solche, die im Herbste weit wegziehen und im Frühjahre oder Sommer wieder zurückkehren, gewöhnl. jagdbare Sumpf- u. Wasservögel (vgl. Strichvögel.)

Zunge, b. Rothwild sagt man Graser, auch Lecker, Weidlöffel.

Zurückbleiben, wenn die Fährte des Hinterlaufes hinter der des Vorderlaufes sich zeigt.

Zurücksetzen, im lauf. Jahre weniger Enden bekommen als im vorigen.

Zwilling, Gewehr mit zwei Läufen.

Vorsichtsmaßregeln

beim Gebrauche geladener Gewehre.

Ein Augenblick und das Unglück ist entschieden; deßhalb wird bei dem Gebrauche geladener Gewehre größte Vorsicht empfohlen.

Ueberladen des Gewehres fördert den Trieb nicht, sondern verwirft den Schuß. Nie übereilt laden, sondern wohl Acht geben, ob der Pfropf, der aufs Pulver kommt, auch auf demselben fest aufsitzt; nie auf die Mündung des Gewehres sich stützen, nie beim Tragen die Hand oder den Finger vor dieselbe halten, nie mit dem Kolben auf den Boden stoßen, nie bei Treibjagden seinen angewiesenen Platz verlassen, ehe abgehuppt ist, nie in ein Dickicht oder Gebüsch hineinschießen, ohne überzeugt zu sein, daß keine Leute sich darin aufhalten, nie das Gewehr beim Spannen des Hahnes tief oder gerade vor sich, sondern mit der Mündung in die Höhe halten, nie beim Ausziehen eines Schusses die Kapsel stecken lassen u. s. w.

Dieß soll jeder Jagdfreund, er mag allein oder in Gesellschaft sein, zur Verhütung von Unglück gewissenhaft berücksichtigen.

Einleitung.

I. Das Jagdwesen in seiner Natur und rechtlichen Stellung.

1. Im Allgemeinen.

Wenn auch jetzt statt des stolzen Sechzehn- oder Zwölfenders nur ein Hase, Rebhuhn und Fuchs Gegenstand des Jagdneides ist, die Freude an der Jagd bleibt dessenungeachtet noch wie vor Jahrhunderten; denn nicht die eigentliche Lust an dem Erlegen des Wildes, sondern die reine Freude an der Natur ist der Hauptreiz der Jagd. Von frischen und stets durch neue Naturschönheit geschmückten Feldern und Wäldern kehrt der Jagdliebhaber zu dem oft saueren Lebensberufe zurück, und findet durch gesunde Bewegung in freier Luft angenehme Erholung von den ernsten Geschäften. Eine solche Erfrischung und Abhärtung des Körpers gibt auch dem Geiste thätiges Leben, macht heiteres Gemüth, verscheucht Stumpfsinn und Verschlagenheit und wirkt gewöhnlich auch auf herzliches, offenes und biederes Benehmen.

Soweit die Geschichte zurückreicht, finden wir die Jagdlust bei allen Nationen, sowie bei allen Ständen, denn Fürsten und Adelige, Weltliche und Geistliche, Gelehrte und Künstler, Bürger und Bauern, Geschäftsmänner und Müßiggänger machen gleiche Ansprüche auf die Freude der Jagd. Ursprünglich durfte auch jeder freie Mann unbeschränkt jagen, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht das Grundeigenthum

eines andern verletzte. Als aber die Jagd in die Hände bevorzugter Stände kam, da erhoben sich fortwährend laute Klagen, weil einerseits die Bevorzugten nicht selten ihr Vergnügen höher schätzten als den Culturzustand des bebauten Landes und durch übermäßiges Hegen des Wildes an den Feldfrüchten unberechenbaren Schaden stifteten, und weil andererseits auch die belasteten Grundeigenthümer durch den aus eigener Jagdlust erregten Neid oft Schaden suchten, wo keiner war, daher aus den Wildschadensforderungen einen Gegenstand des Erwerbes machten, oder durch Selbsthilfe das Wild auf den beschädigten Feldern erlegten und so in Wilddiebereien verfielen.

Dieser Zustand dauerte lange fort, verwickelte sich immer mehr, rief unzählige Streitigkeiten hervor, veranlaßte die einzelnen Staatsregierungen zur gesetzmäßigen Einschreitung und fand in der Literatur verschiedene Abhandlungen *), bis endlich in der neuesten Zeit das Jagdwesen durch die Gesetzgebung einen geregelten Boden gewann.

2. Geschichtliche Entwickelung bis zum Jahre 1848.

Die Jagd war eine Lieblingsbeschäftigung der alten freien Deutschen und als eine Vorschule für das ernste Kriegsspiel

*) Die Forst- und Jagdliteratur von den ältesten Zeiten bis Ende des Jahres 1828, nachträglich bis 1843, ist in einem von C. P. Laurop herausgegebenen Handbuche angegeben (Frankf. a. M., b. Sauerländer), und umfaßt die betr. Bücherverzeichniße mit zweckmäßiger Zergliederung der Unterabtheilungen in folgender systematischer Ordnung: A. Jagdwissenschaftl. Hilfswissenschaften. B. Jagdwissenschaftl. Hilfsmittel. C. Jagdwissenschaft überhaupt. D. Jagdausübung u. E. Jagdpolizei.

Unter die vorzüglich das Jagdwesen betr. Werke gehören:

Behlem, St. Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. 1. bis 3. Bd. à 2 Hefte, gr. 8. Freiburg 1834 bis 1837. (Wagner.)

auch eines freien Mannes besonders würdig erachtet. Das ursprüngliche Nomadenleben der Germanen zwang sie sogar,

---

Behlem, St. u. Laurop C. P. Sammlung, systematische, der Forst- u. Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. (1. Bd. Handbuch der Forst- u. Jagdgesetzgebung d. Großh. Baden. Mannheim 1827. Schwan u. Götz.) — 2. Bd. Handbuch der Forst- u. Jagdgesetzgebung d. Herzogth. Nassau. Hadamar 1828. (Lanz in Weiburg.) — 3. bis 5. Bd. Handbuch der Forst- u. Jagdgesetzgebung des Königr. Bayern. Karlsruhe 1831. (Marx.)

Döllinger, Gg. Geh. Archivar des k. Hauses 2c., die üb. das Jagdwesen in Bayern bestehenden Verordn. Regensb. 1842 (Manz.)

Hahn, C. W. Das Preuß. Jagdrecht. Aus den allgem. Landesgesetzen, den Provinzial-Jagdordnungen, den Ministerial- u. Regierungs-Verordnungen, systematisch entwickelt und mit Abdrücken der Provinzial-Jagdgesetze versehen. Breslau 1836. (Aderholz.)

Hartig, Dr. Gg. Ludw. Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. Stuttgart 1832. (Cotta.)

— — Lexicon für Jäger und Jagdfreunde oder waidmännisches Conversations-Lexicon. Berlin 1836. (Nicolai.)

Heinze, C. Th. E. Sammlung der Preuß. Jagdgesetze, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogth. Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 2. verm. Aufl. Liegnitz (1827) 1830. (Kuhlmey.)

— — Jagdgesetze, die Preuß., mit besonderer Rücksicht auf das Herzogth. Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 2. verm. Auflage. Liegnitz (1827) 1830. (Kuhlmey.)

Laurop, C. P. Handbuch der Forst- u. Jagdliteratur v. 1829—1843, nachträgl. bis 1843. Frankf. a. M. 1840 u. 1844. (Sauerländer.)

— — Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung der deutschen u. anderer Staaten 1. Bd. Freiburg 1827 u. 1828. (Wagner.)

— — Das Forst- u. Jagdwes. u. die Forst- u. Jagdlit. (Stuttg. 1843.)

Leonhardi, Fr. Gottl. Der Förster u. Jäger in seinen Amtsverrichtungen. Leipzig 1810.

— — Neues allgem. prakt. Wörterbuch der Forst- u. Jagdwissenschaft 2c. Leipzig 1819.

Reger, Karl. Erheiternde Bilder für Jäger u. Jagdfreunde. München 1836. (Georg Franz.)

Riccus, Chr. Zuverläßiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, nach der Verfassung der ältern und mittlern Zeit. 2. verm. Aufl. gr. 8. Frankf. (1737) 1772. (Andreä.

sich ihre Nahrung auf der Jagd zu suchen und ein Gewerbe daraus zu machen. Als sie nach und nach feste Wohnsitze einnahmen, und das Wesen des Grundeigenthums sich ausbildete, verschwand das allgemeine Jagdrecht und es wurde

---

Rüdt, Dr. A. F. v. Vom Jagdrechte und dessen Beeinträchtigung, dem sogen. Wilddiebstahle. Eine Inaug.-Abhandlung. gr. 8. München 1835. (Franz.)

Schenk, K. Fr. Lehrbuch des Jagdrechts u. der Jagdpolizei, mit Angabe, wie beide nicht nur geordnet sein sollten, sondern auch in den deutschen Staaten durch Gesetze und Observanzen jetzt eingerichtet sind. Stuttgart 1832. (Metzler.)

— — Handb. üb. Forstrecht u. Forstpol. Gotha 1824. (Hennings.)

— — Handb. üb. Forstrecht. u. Forstpol. Gotha 1824. (Hennings.)

Schilling, Dr. Ernst Moritz. Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen Forst- u. Jagdrechts. Dresden 1822. (Arnold.)

— — Handbuch des im Königr. Sachsen giltigen Forst- u. Jagdrechts. Leipzig 1827.

Schmidlin, J. G. Handbuch der württemb. Forstgesetzgebung, oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd-, Fischerei- u. Holzwesen, sowie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württemb. Gesetze und Verordnungen. Mit histor. Erläuterungen und einem alphabetischen Register, 2 Bde. Stuttgart 1821—1823. (Metzler.)

Schopf, F. J. Die österreichische Forstverfaßung, das Forstrecht u. die Forstpolizei aus d. erschienenen Gesetzen dargestellt f. Behörden, Forstwirthe u. Forstbeamte. 3 Bde. Wien 1835. (Küpfer u. Sing.)

Spangenberg, G. H. v. Ueber unentschiedene forstl. Rechtsfragen u. entschied. bemerkenswerthe Forstrechtsfälle mit besond. Bezug auf preuß. u. sächs. Gesetze. 1. u. 2. Bdch. Gotha 1832. (Flinzer.)

Stiglitz, Dr. Chr. L. Geschichtliche Darstellung der Eigenthums-Verhältnisse an Wald u. Jagd in Deutschland, von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Ein Versuch. — Insbesondere Jagdbefugniß auf gemeinschaftl. Privateigenth. ꝛc. S. 24—39. Leipzig 1832. (Brockhaus.)

— — Diss. de jure venat. exerc. in Germ. usque ad saec. XVI. Lips. 1828.

Gründliche Anleitung zum Selbstunterrichte für Jagdliebhaber als Anfänger, nach Monaten eingetheilt. München 1843.

dasselbe von dem freien Eigenthümer nur mehr auf eigenem Grund und Boden oder nach besonderem Vertrag auch wohl auf gemeinschaftlichen Grundstücken ausgeübt.*) Durch die Jagdliebe der deutschen Kaiser und Könige entstanden aber schon frühzeitig sogenannte Bannforste, welche sich bald weiter verbreiteten. Einzelne Waldungen, vorzüglich kaiserliche oder königliche Forste hat man nämlich der freien Jagd verschlossen und in den Bann gelegt, damit in diesen Bezirken das Wild gesichert, und die Jagd des Königs sowie seines Gefolges lohnender sei.**)

Anfangs legten die deutschen Fürsten diesen Bann nur auf ihr Privat-Eigenthum oder höchstens auf Grundstücke, welche von Niemand in Besitz genommen waren, allein später wurde es nicht mehr so genau damit genommen, sondern überall die Jagd möglichst als ein landesherrliches Recht betrachtet. Man unterschied dann hohen und niederen Wildbann, hohe und niedere Jagd. Die erste wie zweite blieb den Landesherren und dem hohen Adel vorbehalten, die niedere Jagd wurde den übrigen Edelleuten, der Ritterschaft und den

*) Das Jagdrecht wurde nämlich als eine Zubehör des Grundeigenthums betrachtet, dieß galt jedoch nur vom echten freien Grundeigenthume, und es folgt daraus, daß nicht Jedermann ohne weiters die Befugniß zur Jagd hatte, am wenigsten Grundbesitzer, welche ihre Grundstücke häufig ohne alles Eigenthum und in den verschiedenartigsten Abhängigkeitsverhältnissen zu ihren Grundherren besaßen. Bauern dieser Art, selbst wenn sie Besitzer mit gewissen Eigenthumsrechten waren, hatten nach den Grundsätzen des Feudal-Systems doch nie die Rechte des echten Eigenthums, das Jagdrecht blieb daher in den Händen der Gutsherren, welche auf den Besitzungen der Hintersassen die Jagd als guts- und grundherrliches Recht ausübten.

**) Urkunde Karl des Großen v. Jahre 804 (Kraut, Grundriß zu den Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, §. 120. 4, Göttingen 1830, 39, 45.)

städtischen Vollbürgern gestattet,*) den übrigen Bürgern und den Bauern aber auf ihrem eigenen Boden zu jagen untersagt.**)

Eine Beschränkung erlitt das Jagdrecht auch dadurch, daß sich nach und nach im Jagdwesen der Grundsatz der Regalität***)

---

*) Herzog Albrecht v. Bayern verordnete im Jahre 1487: „Schaffen ernstlich mit dir (Unserm Jägermeister) daß du allenthalben in deinem Amt alles Gejaid verbieten lassest — ohne allein Füchse und Hasen sollen den Edelleuten erlaubt sein. — Den kleinen Wildpann sollst du füran niemand verlassen, dann ein Grub oder Selbstgeschoß zu Füchsen und Wölfen magst du den Leuten vergonnen." (Kraut, §. 121. 19.)

Herzog Albrecht verordnete ferner im Jahre 1493:

Wir befehlen — „daß ihr füran unsre kleine Wildbanne als Fuchs, Haase, Hühner und Vögel den Edelleuten und ihren Gesessen — nicht zu nahe verlasset, sondern auf den Gränzen und an Enden, da nicht Edelleuten seßhaft sind. Ihr sollt auch den Edelleuten gestatten —, daß sie Rehe, Schweine und Bären fangen mögen, doch an unsern Bannförsten und ihren Vorhölzern und an den Hölzern daran oder in der Nähe dabei gelegen nicht." (Kraut, S. 341 u. 342.)

Außerdem kann man in dieser Hinsicht noch insbesondere vergleichen: die bayerische Landesfreiheitserklärung von 1553, welche wortwörtlich in die Gesetzgebung des Churfürsten Maximilian I. überging, Thl. III Art. 13—18 (in Frhrn. v. Lerchenfelds altbaierischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserkl., München 1853, S. 250—252.

**) Bayrisches Landpot, München 1520 — „Es soll auch hier mit sonderm ernst allen Bürgern, die nit aus den Stetten von geschlechten sein — sambt allem andern gemeinen Volkh und sonderlich aller pawrschaft die Hasen und Fuchs zu schießen oder sonsten in was weg das geschehen möcht, auch fliegend Wiltpret mit den Netzen, Pern und Schilten zu fahen, in unsern Land gänzlichen und gar verpoten sin und bleiben." (Kraut, §. 121 21)

***) Unter Regale, Regalität versteht man gewöhnlich Nutzungsrechte des Landesherrn, welche ihm an dem Privateigenthume der Unterthanen zustehen, hier also insbesondere das Recht, die Jagd auszuüben. Erst im 16. Jahrhunderte kam die Idee der Jagdregale auf und sprachen sich zuerst für dieselben aus:

Gramer, J. V. de, vindiciae regalis juris venandi. Marb 1740.

Ickstadt, J. A., de eo quod jure publ. univ. et particulari J. R. G. circa venationes juris est. Wirceb. 1737.

entwickelte, und im Laufe der Zeit in den meisten deutschen Staaten gesetzlich anerkannt wurde.*)

3. Veränderungen durch die neuesten Gesetzgebungen.

Die neueste Zeit ist der Regalität des Jagdrechts wieder ungünstig.**) Die Abneigung gegen die Jagdregale lag theils in dem übermäßigen Hegen des Wildes, theils in der rücksichtslosen Ausführung der strengen Wilddiebsgesetze, wobei es vielen Menschen das Leben kostete, bisweilen hat auch der Uebermuth mancher Jäger zu lauten Klagen, ja sogar zur Gehäßigkeit Anlaß gegeben. Stoff zum Zünden war da, wenn auch öfters der wahre materielle Grund dazu vermißt wurde, und so kam es, daß überall, auch da, wo keine Jagdübertreibungen stattfanden, sich die öffentliche Meinung immer mehr gegen die Jagdregale aussprach.

Bei allen deutschen Ständeversammlungen ohne Ausnahme, auch bei der deutschen constituirenden National-Versammlung zu Frankfurt a. M.***) wurde Freigebung der Jagd beantragt, Petitionen über Petitionen verlangten dieselbe, und bereitwillig erklärten sich überall die Regierungen

---

Link, C., de jure venandi regalibus juste adscripto. Arg. 1722.
Ludewig, J. P. de, diss. jur. rom. et germ. in venatu ejusque regali, Halae 1730.

Gegen die Jagdregalität erklärten sich:
Bilderbeck, C. L., Deduktion geg. die vermeintl. Regalität d. Jagden u. daraus hergeleitete irrige Deduktion u. Folgen. Celle 1723. 1773.
Struben, D. G., des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit. Thl. I S. 148–240. Thl. II S. 487–548.

*) Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten. 3. Aufl. §. 458. Frankf. a. M. 1840.

**) In Frankreich wurde die Regalität des Jagdrechts schon im Jahre 1789 aufgehoben.

***) Stenographischer Bericht üb. die Verhdl. der deutschen const. National-Vers. Bd. IV. S. 2387 ff.

dafür, den Wünschen der Mehrzahl der Unterthanen nachkommen zu wollen. Viele aber, im Glauben, durch diese Erklärung schon zum Jagen befugt zu sein, setzten sich faktisch in den unberechtigten Besitz der Jagd und führten schonungslos gegen alle Wildgattungen einen Vertilgungskrieg.

Diesem Unfuge mußte man bald einen einschränkenden Damm entgegensetzen; es erschienen daher noch im Jahre 1848 in den meisten deutschen Staaten rasch nacheinander Jagdgesetze*), welche in ihren Hauptbestimmungen dem älteren

*) Im Jahre 1848 erschienen in folgenden deutschen Staaten Jagdgesetze:

1. Anhalt-Bernburg, Herzogth. — Landesverfassungs-Gesetz vom 14 Dez., §. 42, wonach die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, die Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben sind.
2. Baden, Großherzogth. — Ges. v. 10. April über Aufhebung der Feudalrechte. Art. 1 Nr. 7 enthält die Aufhebung sämmtlicher Jagd- u. Fischerei-Rechte.
   Ges. v. 26. Juli, die Ausübung der Jagd betr., nebst Vollz.-Vdg. v. 8. Aug. (Reg.-Bl. v. Baden, 1848, Nr. 51.)
3. Bayern, Königr. — Ges. v. 4. Juni u. 10. Nov. (s. unten S. L. Anm.)
4. Braunschweig, Herzogth. — Ges. v. 8 Sept. üb. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer.
5. Hannover, Königr. — Ges. v. 21. Juli über den Wildschaden.
   Ges. v. 25. Aug., die polizeil. Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts betr., nebst Bekanntm. des k. Gesammt-Minist., das Fortbestehen des Jagdrechts betr.
6. Hessen, Kurfürstenth. — Ges. v. 1. Juli, die Aufhebung der Jagdgerechtsame u. die Verhütung des Wildschadens betr.
7. Hessen, Großherzogth. — Ges. v. 26. Juli, die Ausübung der Jagd u. Fischerei in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen betr. (Für die Provinzen jenseits des Rheins gilt in ihren Grundzügen die in der bayer. Pfalz bestehende Verordnung v. 21. Sept. 1815.)
8. Nassau, Herzogth. — Jagdges. v. 15. Juli.

Systeme, nämlich der Verbindung des Jagdrechts mit dem Grund-Eigenthum sich nähern, ohne jedoch vollständig zu demselben zurückzukehren.

---

9. Oesterreich, Kaiserth. — In den deutschen Provinzen von Oesterreich war im Jahre 1848 die Freigebung der Jagd noch nicht erklärt, übrigens wurde in Böhmen unter der Entlastung des Grundes und Bodens von den Belasteten auch die Freigebung der Jagd verstanden und daher auch dort ein Vertilgungskrieg gegen alles Wild geführt, welchem Mißbrauche man durch spätere Anordnungen entgegentrat.

10. Preußen, Königr. — Ges. v. 31. Okt., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betr.

11. Sachsen-Altenburg, Herzogth. — Vdg. v. 24. Sept. üb. das Jagdrecht unter Beibehaltung der früheren jagdpolizeilichen u. strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Ausübung des Jagdrechts regeln und die Jagdberechtigung vor Beeinträchtigungen schützen.

12. Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum. —
a) Coburg, Ges. v. 10. April, } die Jagdgerechtigkeit auf
b) Gotha, Ges. v. 24. Nov. } fremdem Grund u. Boden betr.

13. Sachsen-Meiningen, Herzogth. — Ges. v. 1. April, die Ueberlassung des dem Domänenfiskus zustehenden Jagdrechts auf fremdem Grund u. Boden an den Eigenthümer desselben betr.
Ges. v. 1. Juni über Vergütung des Wildschadens.

14. Sachsen-Weimar, Großherzogth. — Bekanntm. v. 21. Aug., Verpachtung der dem Staatsfiskus gehörenden Jagden an die Gemeinden, und Patent v. 25. Mai, die Ausübung d. Jagd betr. (Reg.-Bl. v. 1848, Nr. 14.)

15. Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenth. — Ges. v. 4. Dez., die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthume und die künftige Ausübung der Jagd betr.

16. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenth. — Ges. v. 12. Sept., die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthume und die künftige Ausübung der Jagd betr., mit einer Instruktion vom 13. Sept. für die Gemeindebehörden über Verpachtung der Gemeindejagden und Ausstellung von Jagd-Erlaubnißscheinen.

Durch diese Umgestaltung eröffnete sich für die Gesetzgebung, wie für die Literatur im Jagdwesen ein neuer Boden und brachte nach dem neuen Systeme in einzelnen Staaten kurze Monographien hervor.*)

---

*) Unter diese gehören vorzüglich:

Berg, Edm. v., Oberforstrath. Die Jagdfrage im Jahre 1848 und die deutsche Jagdgesetzgebung vom Jahre 1848. Dresden und Leipzig 1849. (Arnold.)

Knorr, Oberappell.-Ger.- u. Cass.-Ger.-Rath, Dr. Die gesetzliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund u. Boden mit od. ohne Entschädigung an die Berechtigten, vom rechtl. u. staatswirthschaftl. Gesichtspunkte aus betrachtet u. der deutschen const. Nat.-Vers. gewidmet. Darmst. 1848. (Jonghaus.)

Liebig, Christ. Dr., Forstrath. Oesterr. Central-Forstorgan. Prag, Jahrg. 1853. (Kredner.)

Pfeil, W. Dr., Ob. Forstr.-Dir. Vollständige Anweisung zur Jagd-Verwaltung u. Jagdbenutzung mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Jagdpolizei-Gesetzgebung. Leipzig 1848. (Baumgärtner.)

— — Critik der Jagdges. für Preußen. Critische Blätter für Forst- u. Jagdwissensch., Bd. 26 u. 33. Leipz. 1853. (Baumgärtner.)

Schultes, G. v., fortges. v. **Schulze, J. C. L.** Neues Taschenbuch für Natur-, Forst- u. Jagdfreunde, 13. Jahrg. Weimar 1853. (Voigt.)

Villmar. Die neuen preuß. Jagdgesetze. Leipzig 1852.

Wedekind, G. W., Frhr. v, geh. Oberforstrath. Neue Jahrbücher d. Forstkunde, 2. Folge, 3. Bd. Frankf. a. M. 1853. (Sauerländer.)

— — Allgem. Forst- u. Jagdzeitung. Neue Folge, Jahrg. 1853. Frankfurt a. M. (Sauerländer.)

Weber, H. O. Verhandlungen der Forstsektion für Mähren und Schlesien, Jahrg. 1853. Brünn, bei Ritzsch u. Große.

Wiest, Proc. Dringende Volksbegehren: Ablösung aller Feudallasten und der Weid- u. Jagdrechte, Schutz vor Wildschaden, Ablösung des Zehenten rc. Ulm 1848. (Wohler in Comm.)

Licht-, aber auch arge Schatten-Seite der Jagdverhältniße Bayerns in den Jahren 1848 u. 1849, von einem bayer. Forstmeister. Regensburg 1849. (Pustet.)

Das Wissenswürdigste aus dem Forst- u. Jagdwesen, insbesondere aus der preußischen Forst- u. Jagdgesetzgebung der letzten Jahre. 3. Jahrg. Leipzig 1853. (Spamer.)

II. Uebersicht der Jagdverhältniße in Bayern seit 1848.

1. Einführung und Aufhebung mehrerer Jagdgesetze.

Der im Jahre 1848 fast in ganz Deutschland eingerissene Jagdunfug veranlaßte auch Bayern zur raschen Publikation mehrerer Jagdgesetze für die Gebietstheile diesseits des Rheins.*) Durch die nothwendige Eile sind aber diese Gesetze nicht so gut ausgefallen, als es im Interesse der Sache zu wünschen gewesen wäre.**) Jedermann ohne Unterschied konnte eine Jagd pachten, die Berechtigung zur Ausübung kam daher meistens in die Hände von Jagdunkundigen, welche selten ein Gewehr zu führen verstanden, und in der Meinung, das Jagdrecht sei die Befugniß, Alles, was sie sehen, niederschießen zu dürfen, mehr Pachtschilling boten, als die Jagdverständigen.

---

*) Die betreff. Gesetze und Vollzugsvorschriften ꝛc. sind unter Nr. 1—40. S. 1—162, in chronologischer Ordnung gesammelt; daran reihen sich von Nr. 41—47, S. 163—190 die Erkenntniße des obersten Gerichtshofes und den Schluß bildet mit Nr. 48, S. 191 eine Minist.-Entschl. in Betreff der Hausnachsuchung bei Forst- und Jagdfrevlern. Wenn im Verlaufe der Zeit weitere Verordnungen oder Entschließungen erscheinen sollten, u. Ergänzungen nothwendig sind, so wird durch entsprechende Supplemente hiefür Sorge getragen.

Jenseits des Rheins, in der Pfalz, wo die damals unangefochtene französische Jagdgesetzgebung gilt, blieben die von der gemeinschaftlichen Landesadministration erlassenen Jagdvorschriften vom 21. Sept. 1815 in unveränderter Kraft.

**) Im Landtage von $18^{49}/_{50}$ äußerte ein Abgeordneter:

„Wenn ein Gesetz binnen Jahresfrist eine neue Auflage erlebt, so spricht das nicht, wie bei Schriften, für dessen Werth oder Brauchbarkeit ꝛc. Durch die Jagdfreiheit, welche das Gesetz vom 4. Juni den Gemeinden zutheilte, ohne daß es Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Jagd festgestellt hatte, trat eine förmliche Jagdanarchie, ein Zustand der Verwilderung auf dem Lande ein. Das Gesetz hatte die Jäger glücklich beseitigt, die Wilderer aber schossen wie Pilze aus dem Boden hervor. Nun waren die Jäger die Ausnahme, die Wilderer die Regel.“ (Ldt.-Vhdl. v. $18^{49}/_{50}$ Bd. II S. 70.)

Bei dem Mangel der Controle konnten auch arbeitsscheue Leute, Wilddiebe, ja sogar entlassene Sträflinge unter dem Vorwande der Jagdberechtigung ungescheut mit geladenen Gewehren auf dem freien Felde umherziehen.

Dadurch wurde nicht nur der größte Theil des Wildes ausgerottet, sondern es entstanden auch sehr viele Unglücksfälle*) und höchst betrübende Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit**).

Bei dem Landtage von 1849/50 kamen daher in Betreff des Jagdwesens neue Gesetzentwürfe zur Vorlage und Berathung, wodurch sich unter Aufhebung der früheren Gesetze***) folgende Jagdverhältnisse bildeten:

1) Ausübung der Jagd. Diesseits des Rheins stand das Jagdrecht größtentheils dem Fiskus oder anderen

---

*) Unter Bezug hierauf hat ein Abgeordneter bei der Berathung des neuen Ges.-Entw. über Jagdausübung folgendes bemerkt:

„Daß seit der Freigebung der Jagd vom 4. Juni 1848 die Jagdunfuge auf eine sehr bedenkliche Weise zugenommen haben, geht am hellsten daraus hervor, daß nach öffentlichen Berichten 22 Menschen erschossen und über 40 schwer verwundet wurden, nicht zu gedenken derjenigen, welche mit leichten Verletzungen davon gekommen sind; ja ich habe erst neulich Briefe erhalten, daß ein 16jähriger Bauerssohn einen andern 18jährigen auf der Jagd erschossen habe." (Landtags-Verhandl. v. 18 49/50. Stenogr. Ber. Bd. II S. 66.)

**) Motive zum Ges.-Entwurfe, die Ausübung der Jagd betr., Landtags-Verhdl. v. 1849. Beil. Bd. I. S. 60.

***) Seit dem Jahre 1848 sind in Bayern diesseits des Rheins sechs Gesetze im Betreffe des Jagdwesens erschienen, wovon an die Stelle des Ges. v. 4/VI 48, d. Aufheb. d. Jagdrechts ꝛc. betr., das Ges. v. 30/III 50 üb. Ausüb. der Jagd,
" " des Ges. v. 10/XI 48, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten üb. d. Ersatz d. Wildsch. betr., das Ges. v. 15/VI 50 üb. d. Ersatz d. Wildsch. u.
" " des Ges. v. 10/XI 48, die Abänderung der Vdg. v. 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betr., das Ges. v. 25/VII 50 üb. Bestraf. d. Jagdfrevel
getreten ist.

Personen als Regale oder als gesondertes auf größere Gutsbesitzungen sich erstreckendes Realrecht zu. Im Jahre 1848 wurde durch das Gesetz vom 4. Juni das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden mit Ausnahme der in der Umgebung königlicher Residenzschlösser vorbehaltenen niederen Jagden aufgehoben, und in den Motiven erklärt, daß im Grundeigenthume auch die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege.

Dieselben Motive wurden auch in dem Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., beibehalten*), als wesentliche Neuerung erscheinen hier aber: die Einführung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine, die Beschränkung der Anzahl der Pächter eines Jagdbezirkes, die Hinweisung auf die noch geltenden älteren feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften**) und die Aufstellung von Strafbestimmungen bei vorkommenden Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften.

---

*) Motive zum Ges.-Entw., Landtags-Verhandl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil. Bd. I. S. 60.

**) Ueber die ältern noch geltenden, feld-, forst-, jagd- u. sicherheitspolizeilichen Vorschr. vgl. unten S. 6, Art. 13 S. 33, Nr. VII, S. 62 §. 31. S. 95 Nr. 24 u. S. 154 Nr. 38.

Zusammengestellt sind unten die jagdpolizeilichen Bestimmungen für Oberbayern S. 100—102, Oberfranken 81—90, Mittelfranken 69—76, Schwaben u. Neuburg 96—98.

Niederbayern, sowie die Oberpfalz und Regensburg, wo größtentheils das bayer. Landrecht gilt, schließen sich in Betreff der Jagdpolizei an Oberbayern an. In Unterfranken und Aschaffenburg sind mehrere Würzburgische Verordnungen vorhanden; diese beziehen sich aber vorzüglich nur auf das Jagdpersonal und haben daher jetzt durch die Beseitigung des eigentlichen Jägerstandes ihre praktische Wirksamkeit verloren. (Vgl. v. Weber, Darst. d. Provinzial- u. Statutarrechte Bd. III Thl. I S. 333. Heffner, Ph., Sammlung der Würzburg'schen Verordnungen, welche in rc. Jagd-, Forst- u. anderen Sachen ergangen sind.)

Eine Sammlung jagdpolizeilicher Bestimmungen, nach dem Be-

2) Wildschaden. Die Klagen auf Wildschadensersatz waren bisher da, wo das Wilddiebstahlsmandat vom 9. August 1806 Gesetzeskraft hatte, mit wenigen Ausnahmen der administrativ-contentiösen Gerichtsbarkeit, also den Verwaltungs-Behörden, in den übrigen Gebietstheilen den Civilgerichten zugewiesen. Durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens betr., wurde unter Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen des Mandats von 1806 die Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, ferner die subjektive Klagenhäufung und bei Feststellung der Berufungssumme die Zusammenrechnung der von den Streitgenossen eingeklagten Beträge gestattet. Dieses Gesetz hat indessen vermöge der beschränkten Competenz der Gesetzgebungs-Ausschüsse nur in denjenigen Landestheilen Giltigkeit erlangt, in welchen bis dahin §. 1 des erwähnten Mandats zur Anwendung kam und auch hier nur für diejenigen Fälle, wo

---

treffe alphabetisch geordnet, findet sich bei: „Döllinger, Gg., Geh. Archivar ꝛc., die üb. das Jagdwes. in Bayern bestehenden Verordnungen. Regensburg 1842.“

Einzelne das Jagdwes. betr. Statutarrechte enthält: „v. Weber, Darstellung sämmtl. Provinzial- und Statutar-Rechte. Augsburg 1841—1844,“ z. B. für:
Kaufbeuern, Bd. IV Thl. I S. 585 §. 22 u. 23.
Kempten, Bd. IV Thl. I S. 701 §. 259.
Oettingen-Wallerstein, Bd. IV Thl. I S. 263 §. 191.
Schweinfurt, Bd. III Thl. II S. 706—710.
Vorder-Oesterreich, Bd. IV Thl. II S. 1333-1340, §. 429-443.
Würzburg, Bd. III Thl. I S. 333 §. 392.

Hievon sind aber alle jene Verordnungen, welche das Jagdpersonal, den Wilddiebstahl, die Jagdfrohnen, Jagdfolge u. Jagdverpachtung betreffen, durch die neueren Gesetze außer Wirksamkeit getreten, was auch insbesondere beim Würzburger Rechte zu beachten ist. Mehrere die Jagdpolizei in Bayern betreffende ältere Verordnungen sind auch angezeigt in dem Handbuche der Forst- u. Jagdliteratur, herausgegeben von C. P. Laurop. Frankfurt a. M. 1840, 1844.

es sich um einen Wildschaden handelte, der auf Aeckern, Feldern oder Gärten verursacht wurde.

Es bestand daher eine Ungleichheit des Verfahrens, denn in vormals großherzoglich hessischen Aemtern im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg wurden noch immer die Wildschadensklagen zufolge großherzoglich hessischer Verordnungen als Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege, in den Gebietstheilen aber, wo das Gesetz v. 10. Nov. 1848 galt, als Justizsachen behandelt. Noch auffallender war die Verschiedenheit bezüglich des materiellen Rechts, welches in einigen Landestheilen nach §. 1 des Mandats von 1806, in andern nach dem gemeinen Rechte mit seinen Controversen, nach dem preußischen Landrecht oder nach andern Partikular-Gesetzen beurtheilt wurde.*)

Diese Ungleichheit veranlaßte bei dem Landtage 1849/50 die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes, aus welchem das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., hervorging. Durch dasselbe wurde aus formeller Rücksicht die Zuständigkeit der Gerichte auf alle Kreise diesseits des Rheins ausgedehnt, und auch in materieller Beziehung unter Beseitigung der verschiedenen älteren Normen über Wildschadensersatz eine gleichmäßige Rechtsgrundlage festgestellt.**)

Das ältere Gesetz von 1848 ist dem Inhalte nach in das umfassendere neue vollständig aufgenommen, und daher, obwohl das letztere keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält als aufgehoben zu betrachten. Ebenso ist nach dem Inhalte dieses Gesetzes §. 1 der Verordnung v. 9. Aug. 1806 außer Wirksamkeit getreten. Es kommt also in Klagen auf

---

*) Motive z. Ges.-Entw., Landt.-Verhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Beil.-Bd. I S. 68 u. 69.

**) Motive z. Ges.-Entw., Landt.-Verhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Beil.-Bd. I S. 68 u. 69.

Ersatz des Wildschadens nur mehr das Gesetz vom 15. Juni 1850 zur Anwendung.

3) Jagdfrevel. Der in den früheren Gesetzen und in der Verordnung vom 9. August 1806 vorkommende Ausdruck „Wilddiebstahl" wurde in den seit 1848 erschienenen Jagdgesetzen als Jagdfrevel bezeichnet und hievon der Wilddiebstahl im juristischen Sinne, d. h. die unbefugte Aneignung eines schon in Besitz genommenen Wildes ausgeschieden.

Das am 10. Nov. 1848 erlassene Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 6. August 1806 über den Wilddiebstahl betr., ging vom Begriffe des Jagdfrevels aus, wie er sich durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr., gestaltet hat. In dieser Zeit wurde überhaupt die Auffassung des Jagdrechts eine ganz andere, als in der Verordnung vom 9. August 1806, deren unmäßige Strenge längst anerkannt war. Das oben erwähnte Gesetz vom 10. Nov. 1848 enthielt daher im Vergleiche zur letztgenannten Verordnung durchgängig weit mildere Strafbestimmungen, reihte die untern Abstufungen des Jagdfrevels in die Classe von Polizei-Uebertretungen, und überließ die mit einem Jagdfrevel concurrirenden gemeinen Verbrechen und Vergehen, sowie den Wilddiebstahl im juristischen Sinne der Aburtheilung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche. Dieses Gesetz erstreckte sich aber nur auf jene Gebietstheile, in welchen die Verordnung vom 9. August 1806 publicirt war, und hatte daher im vormaligen Großherzogthum Würzburg, Fürstenthum Aschaffenburg und in den ehemals fuldaischen Aemtern keine Wirksamkeit.

Um nun auch hier, wie beim Gesetze über Wildschadens-Ersatz, für alle Landestheile diesseits des Rheins eine Rechtsgleichheit herzustellen, wurde dem Landtage von 1849/50 ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der seit dem 25. Juli 1850

zum gegenwärtig geltenden Gesetze erhoben ist. Dasselbe füllt einige Lücken des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 aus, welchem es unter Berücksichtigung der im Gesetze vom 30. März 1850 über die Jagdausübung enthaltenen Bestimmungen nachgebildet ist.*) Durch das neue Gesetz vom 25. Juli 1850 wurden jedoch nicht nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, sowie die erwähnten Partikular-Verordnungen in Unterfranken aufgehoben, sondern es haben auch die nicht ausdrücklich aufgehobenen Art. 21—27 der Verordnung vom 9. August 1806 ihrem Inhalte nach die weitere gesetzliche Wirksamkeit verloren.**)

2. Hauptprincipien der geltenden Jagdgesetze und Erläuterungen hiezu.

Die in Bayern bestehenden Gesetze über das Jagdwesen beruhen auf folgenden Grundsätzen:

A. Ausübung der Jagd.

(Ges. v. 30. März 1850, s. u. S. 1—10.)

1) Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. 1)

---

*) Motive z. Ges.-Entw., Ldt.-Vhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 71.

**) Zur Vergleichung wurden die nicht ausdrücklich aufgehobenen Artikel der Verordnung vom 9. Aug. 1806 unten S. 23—26 abgedruckt. Art. 1 dieser Verordnung ist nach dem Inhalt des Ges. v. 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., als aufgehoben zu betrachten.

1) Dieser Grundsatz war im Gesetz v. 4. Juni 1848 schon im Betreffe ausgesprochen, wurde aber im neuen Gesetze v. 30. März 1850 dahin erläutert, daß das Jagdrecht nie wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden darf. Daraus folgt, daß es nur in der Eigenschaft eines Real-Rechtes auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen darf, daß aber jede Verfügung des

2) Grundeigenthum als Basis für die Berechtigung zur Jagd.[2])

3) Ausübungsrecht der Jagd[3]) durch die Grund-Eigenthümer selbst[4])

Eigenthümers, durch welche er ein persönliches, wenn auch vererbliches Recht begründen will, zuläßig ist. Der Grundeigenthümer kann also die Jagdrente verkaufen, verschenken ꝛc.; ferner darf er, wenn ihm zugleich die Jagdausübung zusteht, dieses Recht verpachten, durch letztwillige Verfügung ꝛc. das Nutzungsrecht einem Dritten einräumen, oder an mehrere Personen vertheilen.

2) Es steht daher unter den im Art. 2 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen nicht nur den Privat-Eigenthümern, sondern auch dem Staate und den Gemeinden das Recht zu, auf ihrem Grund-Eigenthum das Jagdrecht auszuüben, und zwar entweder durch Verpachtung oder durch Selbstverwaltung, z. B. unter Aufstellung von Jägern ꝛc. (Vgl. Art. 11 des Ges. v. 30/III 50, Ziff. IV, 4 der Vollz.-Vorschr. v. 2/IV 50, u. §. 1 ff. des R.-A. v. 6/V 50, s. unten S. 5, 30, 47–66.)

3) Unter Ausübung der Jagd versteht man das Erlegen oder Einfangen des Wildes durch Anwendung des Schießgewehres oder auch in sonst zuläßiger Weise mittelst Anwendung von Garn oder Schlingen, wie es bei dem Federwild öfters vorkommt. (Erklärung des k. Minist.-Commissärs bei der Berathung des Gesetzes in der K. d. Abg., Stenogr. Bericht v. 1849, Bd. II. S. 83; vgl. Bl. f. administr. Praxis Bd. III. S. 10, u. Art. 1 des Ges. v. 25/VII 50, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.)

Jagdrecht, Jagdgerechtigkeit nannte man nach den früheren Jagdverhältnissen die Befugniß, in einem gewissen Distrikte oder Reviere das Wild zu hegen, waidmännisch zu verfolgen, zu tödten und zu fangen (Weiske, Rechtslex. Bd. V. S. 420); im Sinne der neueren Gesetzgebung bildet aber das Jagdrecht eine Zubehör des Grundes und Bodens und besteht als solche in der Befugniß zur Geltendmachung eines Eigenthumsrechtes. In dieser Berechtigung kann zugleich die eigentliche Jagdbefugniß das Jagdausübungsrecht liegen, letzteres ist aber in einem beschränkteren Sinne aufzufassen, weil dem Eigenthümer die Befugniß zur Ausübung der Jagd oft ganz oder theilweise entzogen sein kann. Es ist daher der im Art. 3 des Ges. v. 30/III 50 vorkommende

a) in Hofräumen und Hausgärten,[5])

b) auf allen mit einer Mauer, zusammenhängenden Hecke oder dichten Einzäunung[6]) und

---

Ausdruck „Jagdbefugniß" nicht gleichbedeutend mit „Jagdrecht, Jagdberechtigung, Jagdgerechtigkeit" (Art. 1 u. 2), denn dem Eigenthümer der Inclaven bleibt das Jagdrecht, er ist nur in der Ausübung desselben zu Gunsten eines Dritten durch das Gesetz beschränkt. Wenn er daher sein Grundstück nach Art. 2 mit einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung versieht, oder wenn er diesen Grundbesitz auf 240 Tagw. erweitert, so tritt mit dem Jagdrecht auch die Jagdbefugniß, d. h. das Jagdausübungsrecht wieder in Wirksamkeit (vgl. unt. Note 11.)

Diese verschiedenen Begriffe wurden übrigens in den Gesetzen, Motiven und Verhandlungen hiezu nicht immer besonders streng ausgeschieden. (Vgl. Landt.-Verhdl v. $18^{49}/_{50}$, Bd. II S. 39—192, Bd. IV S. 635—650; Beil.-Bd. I S. 58—61, 67—71 ꝛc.)

4) Wenn im Besitze des Grundeigenthums irgend eine Veränderung vor sich geht, nach welcher eine der unter a—d angegebenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden wäre, dann verliert der Grundeigenthümer das Jagdausübungsrecht zu Gunsten der Gemeinde. Derselbe darf daher die Jagdausübung nur von der Zeit an fortsetzen, wo er den vorigen Zustand wieder hergestellt hat, denn er könnte sich des Jagdfrevels schuldig machen, sobald er ungeachtet der eingetretenen Veränderung die Jagd ausüben würde. (Vgl. Art. 4 dieses Ges. u. Art. 1 des Ges. üb. Bestrafung d. Jagdfrevel.)

5) Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres z. B. Marders ist erlaubt, ohne Unterschied, ob der Hofraum oder Hausgarten umfriedet ist oder nicht. (Vgl. Landt.-Verhdl. von $18^{49}/_{50}$, Bd. II S. 86 u. Ges. v. 25/VII 50 Art. 1.)

Die Ausübung der Jagd ist aber auch in umschlossenen Hofräumen und Gärten ohne Lösung von Jagdkarten nicht gestattet. (Vgl. R.-A. v. 5/XII 51. s. unt. S. 94.)

6) Auch im Ges. v. 4/VI 48, Art. 5, war eine ähnliche Bestimmung und damals wurde zur Erläuterung des Begriffs „dichte Einzäunung" unter Bezug auf die in der Pfalz geltende Vdg. v. 21. Sept 1815, welche dieselbe Vorschrift enthält, bei der Berathung des Ges.-Entw. vom Ministertische aus erklärt: „In der Regel hat der Jagdpächter das Recht, dahin zu gehen, wohin er,

mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken, [7])

c) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge, [8])

---

ohne zu steigen oder zu beschädigen, gehen kann." (Prot. d. K. d. Abg., v. 1848, Bd. V S. 544.)

Bei der Berathung des neuen Ges. v. 30/III 50 hat die Kammer d. Reichsräthe beschlossen, das Wort „dicht" auch vor „zusammenhängende Hecke" einzuschalten, die Kammer der Abgeordneten verwarf aber diesen später auch nicht in das Gesetz übergegangenen Zusatz. Ein Abgeordneter bemerkte nämlich hiebei: „Wenn ich sage, eine dicht zusammenhängende Hecke, so wird vielleicht darunter verstanden eine Hecke, durch die selbst ein Hase nicht durchschlüpfen kann. Würde nun ein Eigenthümer einen solchen Hasen schießen, der durch die Hecke geschlüpft ist, so wird er vielleicht als Wilderer bestraft werden, denn man sagt ihm: deine Hecke ist nicht so zusammenhängend, als das Gesetz will." (Vgl. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 90 u. Bd. III S. 78.)

7) Unter dem Ausdrucke „verschließbare Thüren" sind nach den Erörterungen in der Kammer solche zu verstehen, die überhaupt zugemacht werden können. Es ist demnach nicht erforderlich, daß die Thüren mit eisernem Schloß und Riegel versehen sein müssen, sondern es genügen hölzerne Riegel, oder von den Bauern selbst gezimmerte Thüren, wenn sie nur den Eingang versperren. Es kann auch durch auf einander geschichtetes Holz der freie Zutritt verschloßen sein. (Vgl. Landt.-Verhdl. v. 1848, Prot. d. K. d. R.-R. Bd. V S. 150, 152 und Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. III S. 78.)

8) Unter Hochgebirg sind nach der Erklärung eines k. Minist.-Commissärs die Alpengebirge, also die südbayer. Gebirge zu verstehen.

Zur Begründung des Unterschiedes zwischen Ebene und Hochgebirge wurde ferner bemerkt: „In den Gebirgsgegenden, namentlich im Alpengebirge, sind Besitzungen von 600 Tagwerken nicht selten; sie umfassen zum Theile Alpen, Felsenparthien und höhere Gebirgslagen. In jenem Terrain sind 600 Tagwerk im Effekte bezüglich der Jagd nicht mehr als ungefähr 300 Tagw. oder beziehungsweise 240 Tagw. in der Ebene." (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 90, s. a unt. S. 3, 4, 29, 48–50, 56, 94.)

d) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.[9])

4) Ablösbarkeit der Jagd auf Inclaven[10]) gegen Entschädigung der Eigenthümer.[11])

---

9) Auf Seen und Fischteichen gebührt dem Jagdberechtigten übrigens nur die Wasserjagd, z. B. das Erlegen der Fischotter, Wildenten rc., keineswegs aber der Fischfang. Ueberall ist jedoch der Vogelfang im Jagdausübungsrecht enthalten. (Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 107 S. 103; — Rechtslexikon Bd. V S. 431.)

10) Inclaven nennt man solche Grundstücke eines Eigenthümers, welche von dem Gutscomplexe eines andern Grundbesitzers umschlossen sind. Im Ges.-Entwurfe war der Beisatz „ganz oder größtenheils" enthalten; nach einer Modifikation der K. d. Abg. wählte man statt dessen den in das Gesetz übergegangenen Ausdruck „vollständig," d. h. nach allen Seiten umschlossen. Dieß ist z. B. der Fall, wenn Jemand einen Wiesgrund besitzt, und derselbe ringsherum vom Walde eines Nachbars begrenzt ist. Im Sinne des Gesetzes genügt es daher zur Begründung der Ablösbarkeit nicht, wenn ein solcher Wiesgrund in den Wald einmündet und nur auf drei Seiten umschlossen ist. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 94.)

11) Wenn der zur Ausübung der Jagd auf einer Inclave Berechtigte von dieser Berechtigung auch keinen Gebrauch macht oder machen darf, z. B. durch Entziehung der Jagdkarte, so bleibt derselbe dennoch für den Wildschaden haftbar (vgl. Art. 1 des Ges. v. 15/VI 50 über Wildschadenersatz) und ist verpflichtet, dem Besitzer der Inclave die bedungene Vergütung fortzuentrichten, denn der civilrechtliche Besitz seines Jagdrechtes, welches er durch Verpachtung, Schenkung rc. auf Dritte übertragen kann, geht nicht verloren, auch wenn er keinen Gebrauch hievon macht (vgl. Art. 2 und Art. 6 des Ges. v. 30/III 50 über Jagdausübung.)

Die in einem solchen Falle gegebene Entschädigung ist aber nicht für die Veräußerung des Jagdrechts, sondern nur für die Ueberlassung der Jagdausübung als Aequivalent anzusehen, denn wenn der Eigenthümer eine solche Inclave mit einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung rc. nach Art. 2 des Gesetzes versieht, dann kann er zur Ablösung nicht gezwungen werden, sondern hat als Jagdberechtigter zugleich die Befugniß zur Jagdausübung. Im Falle der Ablösung verzichtet also der Eigen-

5) Größtmöglichste Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in der Regelung der Jagdverhältniße durch Verpachtung oder Selbstverwaltung.[12])

6) Bildung möglichst großer Jagdbezirke[13]) und Beschränkung der Anzahl der Pächter eines Bezirkes.[14])

---

thümer nur auf das unter gewissen Voraussetzungen ihm zustehende Recht der Jagdausübung, bleibt aber eigentlich im Besitze des Jagdrechts od. der Jagdgerechtigkeit. (Vgl. oben Note 3 u. Art. 2 d. Ges.)

12) In allen Fällen, in welchen die Ausübung der Jagd durch den einzelnen Grundeigenthümer unzuläßig ist, wird sie durch die politische Gemeinde im Namen der Grundeigenthümer vollzogen (Motive zum Ges.-Entw., Ldt.-Vhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Beil.-Bd. I S. 60.) Hieraus folgt, daß die Jagdpachtschillinge nicht Eigenthum der Gemeinden sind, sondern Eigenthum der Grundbesitzer bleiben. (R.-A. v. 10/V 50, s. unt. S. 67.)

Die näheren Bestimmungen über Verpachtnng oder Selbstverwaltung dieser von den Gemeinden auszuübenden Jagden sind theils im Ges. Art. 4—12, theils in den Vollzugs-Verordnungen enthalten (s. unt. S. 4—6, 9, 28—30, 32, 46, 47, 102—104.)

Hievon zu unterscheiden sind aber jene Fälle, wo die Gemeinden nicht im Namen der zu ihr gehörigen Grundbesitzer handeln, sondern selbst ein Communal-Eigenthum besitzen, welches den Erfordernißen des Art. 2 entspricht. Hier kommt Art. 11 Ziff. 1 des Ges., u. Ziff. IV, 4 der Vollz.-Vorsch. v. 2/IV 50 (S. 5 u. 30) zur Anwendung.

13) Schon das Ges. v. 1848 hatte an der Spitze den Grundsatz aufgestellt, daß die Jagdbezirke möglichst groß sein sollen, und Art. 5 des neuen Ges. v. 30/III 50 verordnet ausdrücklich, daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet werden dürfen, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke enthalten muß. Wenn aber die Gesammtflur der Gemeinde 240 Tagwerke nicht erreicht, so versteht sich von selbst, daß auch dann diese Gemeindeflur einen selbstständigen Jagdbezirk bildet. (Vgl. Art. 5 des Ges. und Ziff. III, 3 der Vollz.-Inst. hiezu, (s. unt. S. 4 u. 29.)

14) Bei Gemeindejagden können für einen Jagdbezirk nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Dagegen sind Privaten, welche einen entsprechenden Grundbesitz von 240 Tagwerken (im Hochgebirge

7) Einführung von Jagdkarten [15]) und Schutzgewehrscheinen. [16])

---

400 Tagw.) haben, vermöge des ihnen zustehenden Jagdausübungsrechtes nicht gehindert, auf ihrem Eigenthume kleinere Jagdbezirke zu bilden, und solche an mehrere Jagdfreunde zu verpachten ꝛc. Ebenso versteht es sich von selbst, daß Gemeinden, wenn sie größere Waldungen als Communaleigenthum besitzen, an die Stelle des Privateigenthümers treten und ihnen daher wie jedem Einzelnen durch das Gesetz die Eintheilung in verschiedene Jagdbezirke eingeräumt ist. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 129.)

15) Der Besitz einer Jagdkarte schließt alle Befugniße in sich, welche zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlich sind. Zur Vornahme von Handlungen, welche weder die Ausübung noch den Schutz der Jagd bezwecken, sind daher Jagdkarten oder Schutzgewehrscheine nicht erforderlich, z. B. wenn Jemand mit blinder Ladung (ohne Schrott, Vogeldunst ꝛc.) schießt, um schädliche Vögel von Saaten und Früchten auf dem Felde zu verscheuchen (vgl. R.-A. v. 16/VII 53, s. unt. S. 146 u. Bl. f. administr. Pr., Bd. III S. 14.)

Verschwendern kann die Jagdkarte nur dann verweigert werden, wenn sie unter Curatel gestellt sind. (Ldt.-Vhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 187 u. 188.)

Die näheren Hinweisungen sind im Sachregister unter dem Worte „Jagdkarten" angedeutet.

16) Die Schutzgewehrscheine berechtigen zu keinerlei Jagdausübung, sondern lediglich zum Gewehrtragen im bestimmten Aufsichtsbezirke behufs des Jagd- und Forstschutzes.

Das Erlegen von Raubzeug mit Ausnahme der Jagd auf Füchse, ist den Inhabern der Schutzgewehrscheine nach ausdrücklichen Bestimmungen der Vollz.-Vorschr. gestattet. (Vgl. Ges. v. 30/III 50, Art. 15 Abs. 2, Vollz.-Vorsch. v 2 IV 50, Ziff. XIV, R.-A. v. 16/VII 53 ꝛc., s. unt. S. 6—8, 36, 53, 54, 68, 145, 146 u. 150.)

Wer bereits eine Jagdkarte besitzt, bedarf nicht noch auch eines besonderen Schutzgewehrscheines, da der Besitz einer Jagdkarte alle Befugniße in sich schließt, welche zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlich sind. (R.-A. v. 16/VII 53, s. unten S. 146.)

Die Art und Weise, sowie die Größe der Strafe, welche das Jagd- und Forstschutzpersonal trifft, wenn es ohne Jagdkarte oder ohne Gewehrschein im Jagdbezirke mit geladener Flinte umhergeht

8) Theilnahme der Armenpflegen und der Staatskasse an den Einnahmen der Jagdkarten.[17])

9) Tax- und stempelfreie Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten,[18]) theilweise auch bei Verpachtung von Staatsjagden.[19])

10) Aufrechthaltung der älteren feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften.[20])

11) Sicherstellung der Interessen des Ackerbaues und der Cultur.[21])

12) Strafbestimmungen gegen Uebertretungen und Einführung des Gesetzes in allen Regierungsbezirken diesseits des Rheins.[22])

---

oder dem polizeilichen Vollzugspersonal die Vorzeigung des Gewehrscheines verweigert, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bezeichnet (vgl. Art. 23 des Ges. über Jagdausübung, und Art 2—4 d. Ges. üb. Bestrafung d. Jagdfrevel.)

17) Siehe unten S. 6, 35, 40, 41, 44, 69, 105. 155 u. 156.

18) Diese Tax- und Stempelfreiheit wurde auf die Ausstellung von Schutzgewehrscheinen ausgedehnt und erstreckt sich auch auf die Verhandlungen in zweiter Instanz. (Vgl. Art. 17 des Ges. vom 30/III 50. u. Ziff. XIV d. Vollz.-Instr. v. 2/IV 50, s. unt. S. 7, 36.)

19) Ueber die Tax- und Stempelfreiheit bei der Ausfertigung von Jagdpachtverträgen vgl. §. 44 d. Instr. v. 6/V 50, die Ausübung der Staatsjagden betr. (s. unt. S. 66.)

20) Siehe oben S. LI. Note **.

21) Wenn der Jagdausübende durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge einen Schaden verursacht, so hat er denselben, sowie überhaupt jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Dieser Ersatz betrifft jedoch nur diejenigen Beschädigungen, welche der Jäger oder dessen Hund, oder die mit dem Transporte des Wildes beschäftigten Personen durch das Betreten der Felder ꝛc. verursacht haben; hieher ist aber nicht zu rechnen der durch das Wild selbst oder durch unberechtigtes Erlegen des Wildes zugefügte Schaden. (Vgl. Ges. üb. Wildschadenersatz, Art. 1, üb. Bestrafung der Jagdfrevel. Art. 7. u. Ldt.-Vhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Sten. Ber. Bd. IV S. 637.)

22) Die Einführung des Ges. v. 30/III 50 in allen Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins ist in Abs. 2 Art. 24 ausgesprochen.

B. Ersatz des Wildschadens.[23])

(Ges. v. 15. Juni 1850, s. unten S. 11—14.)

1) Verpflichtung der Jagdberechtigten für den vollen Ersatz des Wildschadens.[24])

Dieser Artikel führt zwar die Ueberschrift „Transitorische Bestimmung", aber letztere bezieht sich nur auf den Abs. 1 des Art. 24 (s. unten S. 10.)

23) Wildschaden ist im Sinne des Ges. v. 15/VI 50 jeder vom Wild an Grund und Boden **oder** an Erzeugnißen desselben verursachte Schaden.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß zum Wildschadenersatz nur gehört:

1. Der vom Wilde, also nicht auch der vom Jäger, dessen Gehilfen und Hunde verursachte Schaden.

   Die Beschädigung durch Jäger ist nach dem Gesetz über Ausübung der Jagd zu behandeln (s. oben S. LX Note 21.)

2. An Grund und Boden überhaupt verursachter Schaden.

   Dadurch ist die durch das Wilddiebstahlsmandat vom 9/VIII 06 entstandener Controverse, daß nur der an Aeckern, Feldern oder Gärten verursachte Schaden zu vergüten sei, beseitigt.

   Von den Wildschweinen, Hirschen und Rehen ꝛc. kann nämlich durch Umwühlen und Unterwühlen des Bodens und durch Zertreten desselben auch am Grund und Boden selbst Schaden entstehen.

3. An den Erzeugnißen des Grund u. Bodens verursachter Schaden, und zwar ohne Beschränkung auf nur einzelne Fruchtgattungen.

   Der durch Raubthiere, z. B. Wölfe, Füchse, Marder ꝛc. am zahmen Viehe und an den Hausthieren verursachte Schaden ist jedoch unter den Begriff von Wildschaden nicht zu subsumiren. (Landt.-Verhdl. v. 18⁴⁹/₅₀. Ausschuß-Ber. Beil.-Bd. III S. 377.)

24) Die Jagdberechtigten sind ausschließlich zum vollen Schadenersatze verbindlich. Es kommt also darauf nicht an, ob sie die Jagd selbst benützen oder ob sie dieselben verpachten, oder deren Genuß auf andere Weise einem Dritten überlassen haben. Die

2) Gesammtverbindlichkeit (Correalität) mehrerer zum Schadenersatze verpflichteten Personen vorbehaltlich des Regresses. 25)

3) Bestreitung des Wildschadens aus der Gemeindekasse in den Fällen, wo die politische Gemeinde das Jagdrecht Namens der Grundeigenthümer ausübt. 26)

Jagdberechtigten können sich aber beim Abschluße des Pacht- oder sonstigen Jagdüberlassungs-Vertrages selbst, oder beziehungsweise vermittelst der sie vertretenden Gemeinde-Verwaltungen durch Stellung besonderer Bedingungen hinsichtlich des Wildschadenersatzes vor Nachtheil sichern (Motive zum Gef.-Entwurf, Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. I S. 69.)

25) Durch diesen Grundsatz der Correalität ist den beschädigten Grundeigenthümern das Klagerecht wesentlich erleichtert, indem von mehreren jagdberechtigten Grundeigenthümern, welchen ein und dasselbe Klagerecht zusteht, jeder vorbehaltlich seiner Regreß-Ansprüche an die Uebrigen in solidum belangt werden kann, und für den ganzen Schaden nebst Kostenersatz einzustehen hat. Dem Beschädigten ist es daher gestattet, denjenigen Jagdberechtigten auf Schadenersatz zu klagen, bei welchem er am schnellsten und sichersten zu seinem Rechte zu gelangen hofft, ohne Rücksicht darauf, ob dieser bei der Ausübung der Jagd selbst betheiligt ist, geringen oder großen Nutzen aus d. Jagd zieht. (Ldt.-Vhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. III S. 378.)

26) Dieser Grundsatz wurde als Consequenz der in den Art. 4 u. 11 des Ges. üb. Ausübung der Jagd enthaltenen Bestimmung aufgestellt. Wenn nämlich die Jagd verpachtet ist und die Jagdpachtschillinge zunächst in die Gemeindekasse fließen, so erscheint es folgerichtig, daß die Schadensklagen auch gegen die Gemeinden als juristische Person gestellt, und die zuerkannten Beträge und Kosten zunächst aus der Gemeindekasse vergütet werden. Dasselbe gilt für den Fall, daß die politische Gemeinde das Jagdrecht durch Selbst-Verwaltung ausübt, denn hier haben nach Art. 11 des Jagdgesetzes v. 30/III 50 höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder die Jagd auszuüben, über die Erträgniße derselben Rechnung zu stellen und letztere ebenfalls in die Gemeindekasse abzuliefern.

Uebrigens können sich auch die Gemeinden, ebenso wie andere Jagdberechtigte den Pächtern gegenüber den Rückgriff sichern. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Bd. III S. 378 u. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 637.)

4) Unbedingte Haftbarkeit der Jagdberechtigten für jeden Wildschaden.[27])

5) Unbedingter Anspruch der beschädigten Grund-Besitzer auf Vergütung des Schadens.[28])

6) Vergütung des nur wirklich erlittenen Wildschadens.[29])

---

27) Es kommt nicht darauf an, ob der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in der Ausübung der Jagd veranlaßt wurde. Der Begriff eines solchen Verschuldens, sowie der des übermäßigen Hegens ist sehr relativ und schwankend, daher sind durch den Grundsatz der unbedingten Haftbarkeit alle Controversen abgeschnitten, welche hinsichtlich der Bedingungen, von denen die Ersatzpflicht des Wildschadens abhängig sein soll, theils im gemeinen, theils auch im bayer. Landrechte und in der Doktrin noch bestehen. (Ldt.-Vhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. III S. 379.)

Diese Haftbarkeit bezieht sich auch auf jede Art von Beschädigung, sie mag durch Abfressen, Brechen, Nagen, Wühlen, Zerschlagen, Zertreten oder wie sonst geschehen sein. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw., Beil.-Bd. I S. 69.)

28) Wer zur Entschädigungsforderung berechtigt ist, darüber besteht keine besondere Bestimmung, dieß ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhange der einzelnen Gesetzes-Artikel von selbst. Es kann nämlich der Grundbesitzer, sowie derjenige, dem nach allgemein civilrechtlichen Grundsätzen die Klagen des Eigenthümers zustehen, die Entschädigung verlangen.

Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß, wer rechtlich in der Lage ist, sein Grundeigenthum durch Tödten oder Einfangen des Wildes selbst vor Schaden zu bewahren, keinen Anspruch auf Schadenersatz hat, z. B. in Hofräumen Tödtung von Raubthieren, und daß, wo Recht und Pflicht, also Grundeigenthum und Ausübungsberechtigung in einer Person zusammentreffen, beide durch Confusion erlöschen. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw., Beil.-Bd. I S. 69.)

29) Wenn Getreide und ähnliche Erzeugniße, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Beschädigte muß daher mit der Erlangung des

7) **Bedingte Vergütung** des Wildschadens in Baumschulen, Obstgärten und einzeln stehenden jungen Bäumen. [30])

Schadenersatzes bis zur Ernte warten, er kann auch nicht wohl früher seine Klage begründen, es wird aber zum Nachweise des Entstehungs-Grundes einer Beschädigung zweckmäßig sein, gleich bei der Wahrnehmung des Schadens einen Augenschein zum Gedächtniß zu beantragen. (Bayer. Ger.-Ordnung Cap. **XII** §. **3**, u. Seuffert, Commentar hiezu Bd. **III** S. **244**.)

Die eigentliche Schätzung kann daher ebenfalls erst zur Erntezeit vorgenommen werden. Wenn ein Wiederanbau in demselben Jahre noch möglich war, so ist mit Rücksicht auf diesen der Schaden auszugleichen, wobei natürlich die Kosten des Anbaues in Abzug kommen. Es ist übrigens im Gesetze keineswegs ein kategorisches Gebot in der Art enthalten, daß der Wiederanbau der beschädigten Grundstücke erfolgen müße, sondern nur die Bestimmung, daß, wenn er geschehen könne, bei der Abschätzung des Schadens darauf Rücksicht genommen werden soll, so daß die Hauptsache immer dem Ermessen der Schätzleute anheimfällt. (Landt.-Verhdl. v. $18^{40}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw., Beil.-Bd. **I** S. **70**; Stenogr. Ber. Bd. **III** S. **380** u. Bd. **V** S. **480**; Bayer. Landr. Thl. **IV** Cap. **16** §. **6** Nr. **9** u. Instr. v. **8/VIII 26**, Int.-Bl. des Isarkr. v. **1829** S. **690**.)

30) Schon aus der unbedingten Haftbarkeit der Jagdberechtigten geht hervor, daß die beschädigten Grundeigenthümer auch dann auf den Ersatz des Wildschadens Anspruch machen können, wenn sie die zur Abwehr des Wildes gestatteten Mittel der Wildhut, Einzäunung ꝛc. nicht angewendet haben. Aus Rücksichten der Billigkeit, und um nicht aus dem Wildschaden eine Einnahmsquelle machen zu können, wurden jedoch einige Ausnahmsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen. Es wird nämlich der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten und an **einzeln** stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutz-Anstalten angebracht waren. Der Grundeigenthümer gibt diesen zur Verhütung des Wildschadens erforderlichen Schutz durch Einzäunung der Baumschule, oder dadurch, daß er ausgepflanzte Bäumchen, so lange sie noch jung sind und eine glatte Rinde haben, an welcher die Hasen, vom Hunger getrieben, besonders im Winter gerne nagen, mit Stroh und Dornen einbindet. Thut er dieß nicht, so wäre es unbillig, wenn er dennoch für jede Beschädigung einen Ersatz fordern dürfte, denn ein einziger Hase, der im Winter in eine

8) Keine Vergütung für den vom Federwilde verursachten Schaden. 31)

9) Zuläßigkeit der subjektiven Klagenhäufung. 32)

10) Feststellung der Berufungssumme durch Zusammenrechnung der einzelnen Beträge des Schadens. 33)

Baumschule kommt, könnte in einer Nacht leicht einen verhältnißmäßig sehr bedeutenden Schaden anrichten. Der Jagdberechtigte oder Jagdausübende hat es auch nicht in seiner Gewalt, diesen Schaden gänzlich zu verhüten, außer man wollte ihm zumuthen, daß er alle Hasen ausrotten könnte. (Landt.-Verhdl. von $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. III S. 379 u. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 644.)

31) Federwild wird meistens nicht gehegt, und das Erscheinen schädlicher Strich- und Zugvögel ist theils so außergewöhnlich, theils so plötzlich, daß eine durch sie verursachte Beschädigung lediglich als ein Zufall erscheint, welchen auch der Grundeigenthümer, wenn er selbst zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigt wäre, nicht verhindern könnte. (Motive zum Ges.-Entw., Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. I S. 70.)

32) Wenn mehrere Grundeigenthümer Ansprüche auf Wildschadens-Ersatz zu machen haben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen; dabei wird aber vorausgesetzt, 1) daß die Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, 2) daß dasselbe Gericht für die Verhandlung der sämmtlichen cumulirten Klagen zuständig sei, u. 3) daß der Anspruch gegen den nämlichen Beklagten erhoben werden müsse. (Vgl. Ger.-Ordn. Cap. IV §. 9 u. Proz.-Nov. v. 17/XI 37 §. 2.)

Wenn daher die Gemeindeflur in mehrere Jagdbezirke zerfällt und die beschädigten Grundstücke zwar derselben Flur, aber verschiedenen Jagdbezirken angehören, oder wenn die beschädigten Grundstücke zwar demselben Jagdbezirke, aber verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, dann ist die Klagenhäufung unzuläßig.

Die Voraussetzung, daß es der nämliche Beklagte sein müße, ist auch dann erfüllt, wenn mehrere Correalschuldner gemeinschaftlich belangt werden. (Vgl. oben S. LXIV Note 25 und Landt.-Verhdl. v. 1848, Aussch.-Verhdl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II. S. 334; Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr.-Ber. Bd. III S. 381.)

33) Dieser Grundsatz ist bei der subjektiven Klagenhäufung von praktischer Wichtigkeit und steht im Einklange mit den über die Appellationen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften der Prozeß-Novelle v. 17/XI 37 §. 62 Abs. 2.

11) **Gleichmäßige Behandlung** vor den Civil-Gerichten als **Justiz-Behörden.** [34])

12) **Aufhebung** der entgegenstehenden **partikularrechtlichen** Bestimmungen. [35])

C. Bestrafung der Jagdfrevel. [36])

(Gesetz vom 25. Juli 1850, s. unten S. 14—24.)

1) **Thatbestand des Jagdfrevels**, wozu außer den allgemeinen Voraussetzungen eines jeden Verbrechens und Vergehens [37]) bei dem Jagdfrevel noch insbesondere erforderlich ist:

---

34) Klagen auf Wildschadensersatz sind mit Recht dem administrativen Ressort entzogen, und wie andere Entschädigungsklagen an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Zugleich ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten das forum rei sitae, d. h. das Gericht, in dessen Bezirk der Schaden verursacht wurde, als das allein zuständige erklärt worden. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Bd. III S. 381.)

35) Siehe oben S. LII, LIII u. LV.

36) Ueber den Unterschied der Begriffe „Jagdfrevel und Wilddiebstahl", vgl. oben S. LIV und unten S. 16, 17 u. 162.

37) Bei der Berathung des Jagdfrevelgesetzes wurde in der Kammer der Abgeordneten zu einzelnen Handlungen, durch welche ein Jagdfrevel begangen wird, die Einschaltung des Wortes „absichtlich" vorgeschlagen, die Kammer lehnte aber diesen Antrag ab, wobei vom Ministertische aus folgende Erklärung abgegeben wurde:

„Es versteht sich von selbst, daß Strafgesetze zunächst auf den Fall des Vorhandenseyns **gesetzwidriger Absicht** bezogen werden müssen .... Der Richter wird aus den Umständen zu bemessen haben, ob bei einer objektiv strafbaren Handlung dem Angeklagten ein Verschulden zur Last falle."

Wenn daher z. B. ein junger Hase in den Furchen eines Ackers liegt, derselbe bei dem Abschneiden des Getreides nicht bemerkt und allenfalls **unabsichtlich** getödtet wird, oder wenn beim Mähen einer mit hohem Grase bewachsenen Wiese die Nester von Feldhühnern zu Grunde gehen, so kann man hier keinen Jagdfrevel annehmen. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. VI S. 512 u. 513.)

a) Verübung in einem fremden Jagdbezirk,[38])
b) Mangel der Einwilligung der Jagdberechtigten.[39])

---

38) Unter einem fremden Jagdbezirk versteht man im Sinne des Jagdges. v. 30/III 50 überhaupt einen solchen, in welchem Jemand nicht befugt ist, die Jagd auszuüben.

Fremd in Bezug auf den Angeschuldigten ist daher auch ein solcher Jagdbezirk, in welchem diesem zwar das Jagdrecht, aber nicht die Ausübung desselben zusteht. Es bleibt also z. B. in den Fällen, wo die Gemeinde zur Jagdausübung berechtigt ist, der Jagdbezirk für die einzelnen Grundeigenthümer auch dann ein fremder, wenn von Seite der Gemeinde momentan kein Pächter aufgestellt oder die Selbstverwaltung noch nicht angeordnet ist. (Vgl. Art. 1, 4 u. 6 des Ges. üb. Ausübung d. Jagd.)

39) Der Berechtigte, dessen Einwilligung den Thatbestand des Jagdfrevels ausschließt, ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte, und nicht der im Gesetz überhaupt als jagdberechtigt bezeichnete Grundeigenthümer.

Dieß geht aus Art. 23 Ziff. 3 u. 4 des Jagdges. v. 30/III 50 hervor, wonach einer Geldstrafe bis zu 25 fl., abgesehen von sonstiger Strafbarkeit wegen Jagdfrevel unterliegt, „wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt.“ Ebenso ist es der Jagd-Ausübende, der einen Jagdgast auf die Jagd nehmen kann, und nicht der Jagdberechtigte, der sein Recht entweder selbst nicht ausüben darf oder verpachtet oder auf andere Weise den Jagdgenuß an einen Dritten überlassen hat. Die erforderliche Einwilligung kann daher ertheilen: der zur Jagdausübung Berechtigte oder derjenige Jagdberechtigte, welchem zugleich das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht, auch der Pächter. Bei Gemeinden ist im Falle der Selbstverwaltung der Jagd das stellvertretende Gemeindeglied, im Falle der Verpachtung der Pächter, und wo es momentan an beiden fehlt, die Gemeinde zur Erlaubnißertheilung berechtigt. Der Vorstand einer Stadt- oder Landgemeinde hat daher im letzten Falle nicht das Recht, einseitig eine solche Erlaubniß zu geben, sondern es geschieht dieß in den Stadtgemeinden durch den Magistrat, bei den Landgemeinden durch den Ausschuß. (Vgl. Art. 1, 2, 4, 5 u. 11 des Jagdges. v. 30/III 50 u. Ziff. IV der Vollz.-Vorschr. hiezu v. 2/IV 50, s. unt. S. 30 ff.)

2) Genaue Bezeichnung der wichtigsten Handlungen,[40] durch welche ein Jagdfrevel begangen wird, als:

a) Unbefugte Jagdausübung,[41]

b) Tödtung, Verletzung oder rechtswidrige Zueignung des Wildes,[42]

---

40) Unter diesen Handlungen ist die Tödtung oder Verletzung des Wildes und die rechtswidrige Zueignung desselben im Allgemeinen erwähnt, weil das Eine wie das Andere durch Handlungen geschehen kann, in welchen zwar keine Ausübung der Jagd, aber jedenfalls eine Verletzung des fremden Jagdrechts liegt. Handlungen dieser Art sind z. B.: das Fangen des Wildes, das Aufnehmen zufällig gefundener Hirsche und Rehkälber, das Tödten oder Verletzen des Wildes durch Werfen, Schlagen ꝛc. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die Tödtung oder Verletzung eines Wildes nicht in Ausübung der persönlichen Nothwehr geschah, welche gegenüber von Hirschen zur Brunftzeit allerdings nothwendig werden kann.

Von der persönlichen Nothwehr ist aber die Nothwehr zum Schutze des Eigenthums gegen Wildschaden zu unterscheiden. Die letztere bildet nämlich keinen Strafaufhebungsgrund, denn der Grundeigenthümer darf das seine Früchte beschädigende Wild zwar wegjagen und verscheuchen, aber nicht tödten oder verletzten. (Vgl. Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. R.-R. v. 1848 und Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$. Motive z. Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 71.)

41) Die unbefugte Jagdausübung besteht darin, daß Jemand in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten und unter Nichtbeachtung der im Jagdges. v. 30/III 50 hierüber enthaltenen Bestimmungen die Jagd ausübt. (Vgl. ob. Note 37—39.)

42) Zu den als Jagdfrevel strafbaren Handlungen gehört auch der Fall, wenn Jemand in einem fremden Jagdbezirk ein bereits gefangenes oder erlegtes Wild sich zueignet, es ist daher der Einwand eines Beschuldigten, er habe das bei ihm angetroffene Wild nicht selbst erlegt, sondern gefunden, ohne rechtlichen Erfolg. Der an dem Wilde begangene Funddiebstahl ist also nicht unter die Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches, sondern unter jene des gegenwärtigen Gesetzes zu subsumiren. Nur der eigentliche Diebstahl, nämlich diejenige Zueignung, welche an einem bereits auf kennbare Art in Besitz genommenen Wilde begangen wird, ist nach der Fassung des Gesetzes von der Bestrafung als Jagdfrevel

c) Vorkehrungen zum Fangen des Wildes durch Schlingen und Fallen,[43])

d) Aushebung und Zerstörung der Nester des Federwildes,[44])

e) Betreten eines fremden Jagdbezirkes außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungs-

---

ausgenommen und der Behandlung nach dem allgem. Str.-Ges.-Buch vorbehalten. Als Dieb wird daher z. B. bestraft, wer ein vom Jäger vorläufig im Gebüsch verstecktes oder verscharrtes oder mit Streuwerk rc. bedecktes Wild zu sich nimmt, oder aus einem mit Wildpret beladenen Wagen sich einige Stücke zueignet. Wenn während des Fahrens ein Stück Wildpret aus dem Wagen auf die Straße fällt und Jemand dasselbe sich zueignet, so ist es zweifelhaft, ob dieß nach dem Ges. v. 25/VII 50 als Jagdfrevel oder Funddiebstahl anzusehen ist. Es wird auch hier darauf ankommen, ob das Wild bereits auf kennbare Art in Besitz genommen war oder nicht. Hat nämlich der Finder ein Wild, das bereits ausgeweidet, zerwirkt rc. auf der Straße lag, sich angeeignet, so hat er offenbar einen gewöhnlichen Funddiebstahl begangen. Sind aber am Wilde oder in anderen Umständen keine kennbaren Merkmale des vorausgegangenen Besitzes wahrzunehmen, dann ist die Zueignung auch des auf der Landstraße gefundenen Wildes nach dem Ges. v. 25/VIII 50 als Jagdfrevel zu bestrafen, weil die Straßen ebenfalls zum Jagdbezirke gehören. (Vgl. Art. 2 d. Ges. v. 30/III 50; Art. 2 Ziff. 1 u. 2 d. Ges. v. 25/VII 50; Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. R.-R. v. 1848 Bd. IV S. 128 u. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 71.)

43) Auch das Schlingenlegen, das Aufrichten von Fallen rc., was, an sich betrachtet, so lange kein Wild dadurch gefangen wird, nur eine Versuchshandlung wäre, wird als Jagdfrevel bestraft. Hier ist die Strafbarkeit des nächsten Versuches, jener des vollendeten Vergehens gleichgestellt. Der entfernte Versuch würde daher hier in den das Aufrichten von Fallen rc. unmittelbar vorbereitenden Handlungen bestehen. (Vgl. Str.-Ges.-Buch Thl. I Art. 57; Ges. v. 25/VII 50 Art. 1 Abs. 3 u. Motive z. Ges.-Entw. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 72.)

44) Siehe unt. S. 18, 71, 82 u. 83.

weg [45]) mit einem Schießgewehre [46]) oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge, [47])

f) Verfolgen des angeschoßenen Wildes in einen fremden Jagdbezirk. [48])

3) Abstufung der Strafen nach dem Grade der Gefährlichkeit [49]) und mit Rücksicht darauf, ob der Wildfrevel

45) Unter einem gewöhnlichen Verbindungsweg kann nur ein zur regelmäßigen Communikation zwischen menschlichen Wohn- und Aufenthaltsorten benützter, nicht auch ein nur zur Benützung von Feld- und Waldgründen bestimmter Weg verstanden werden. (Sitz.-Ber. der bayer. Strafger. Bd. III S. 477.)

46) Dieß gilt nur, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß kein Jagdfrevel beabsichtigt gewesen sei. Anhaltspunkte hiefür können darin liegen, daß Jemand den fremden Jagdbezirk mit ungeladenem Gewehre betreten, das Schloß des Gewehres abgeschraubt oder verbunden hat. Doch schließt Letzteres die Strafbarkeit an sich nicht aus, sondern dient nur in Verbindung mit anderen Thatumständen zur leichteren Beweisführung. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive z. Ges.-Entw., Beil.-Bd. V S. 72.)

Zu der Annahme, daß der Angeschuldigte keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe, führt, wenn ihm der Berechtigte selbst gestattet hat, seinen Jagdbezirk mit dem Gewehre zu betreten, wenn der Angeschuldigte als Aufseher oder Verwalter ꝛc. den Forstschutz im Jagdbezirke zu üben berechtigt war, oder wenn der Grundeigenthümer zur Verscheuchung von Vögeln durch blindes Schießen mit einem Gewehre seine Felder betreten hat. (Vgl. Ges. v. 30/III 50 Art. 15, u. oben S. LXI Note zu Nr. 15.)

47) Vgl. unten S. LXXVIII Note 62.

48) Das Recht der Jagdfolge ist nach Art. 10 des Ges. v. 25/VII 50 aufgehoben, Uebertretungen dieser Vorschrift fallen daher als Verletzung eines fremden Jagdrechts in das Gebiet der Jagdfrevel. Die Verfolgung des angeschossenen Wildes durch einen Jagdhund ist jedoch nur dann als Jagdfrevel zu betrachten, wenn der Jäger absichtlich durch seinen Hund dasselbe in einem fremden Jagdbezirke verfolgen läßt. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 156, Stenogr. Ber. Bd. VI S. 513.)

49) Der einfache Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft. Dadurch ist angedeutet, daß die Strafe keine Nachtheile

in einem Wildparke, [50] **mit einer Windbüchse, durch Ladung mit Schießbaumwolle, mit einem zerlegbaren Gewehre,** [51]

---

hinsichtlich der politischen Rechte des Bestraften zur Folge habe. Die Strafe selbst kann in einer Gefängniß- oder Geldstrafe bestehen, wobei aber ein Minimum derselben nicht vorgeschrieben ist, um der Strafausmessung bei jenen Verletzungen des Jagdrechts, welche im niedrigsten Grade strafbar sind, keine Schranken zu setzen.

Die Abstufung der Strafe nach dem Unterschiede zwischen einer mit oder ohne Schießgewehr verübten Verletzung beruht in dem gefährlichen Charakter und in der leichteren Erreichung des rechtswidrigen Zweckes. Der Jagdfrevler ohne Schießgewehr, d. h. wenn er ein solches nicht mit sich führte, wird geringer bestraft, als der mit Schießgewehr, d. h. wenn er ein solches mit sich führte, sollte er auch dasselbe nicht losgeschossen haben. (Ldt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive z. Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 72 u. 73.)

50) Wildpark nennt man einen zum Aufenthalte und zur Nahrung des Wildes geeigneten, gehörig umfriedeten Compler von Grundstücken. Jagdfrevel, welche in einem solchen Wildparke, in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den mit dichter Einzäunung ꝛc. versehenen Grundstücken (Art. 2 Ziff. 1 u. 2 des Ges. v. 30/III 50) verübt werden, sind als Vergehen aus dem Grunde mit einer höheren Strafe bedroht, weil das in solchen Bezirken eingeschlossene Wild sich nicht mehr im Zustande der vollen natürlichen Freiheit befindet und daher in diesem Falle der Jagdfrevel dem Diebstahle nahe kommt. Hieraus folgt, daß bei der Verübung von Jagdfreveln in einem vernachläßigten Wildparke ꝛc. nicht die höhere Strafbarkeit des Art. 4, sondern eine geringere nach Art 3 des Ges. v. 25/VII 50 eintritt.

Bei Jagdfreveln in Hofräumen oder Hausgärten, wenn sie auch unvollständig eingefriedet sind, kommt zugleich der Umstand in Betracht, daß ein besonderer Rechtsfriede gestört und die Sicherheit in höherem Grade gefährdet wird. (Vgl. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 73 u. 157.)

51) Der Gebrauch der Windbüchsen, sowie jener Schießgewehre, welche nur auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden können, und die Ladung eines Gewehres mit Schießbaumwolle zeigt von einer besonderen Geflissenheit, gegen welche eine höhere Strafe eintreten muß.

unter Weigerung der Auslieferung des Gewehres,[52]) durch Verübung des Frevels in Gesellschaft[53]) oder in Banden,[54])

---

52) Auch die Weigerung des Jagdfrevlers, das ihm abverlangte Gewehr abzugeben, ist höher zu bestrafen, weil er sich dadurch eines Ungehorsams schuldig macht, der leicht in ein schweres Verbrechen oder Vergehen ausarten kann, und den obrigkeitlichen Diener, den Jagdberechtigten oder die für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Personen in der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, beziehungsweise ihrer Befugniße gefährdet.

Das Gesetz v. 10. Nov. 1848 erwähnt der Aufforderung durch amtlich verpflichtete Jagdbedienstete, das neue Gesetz v. 25/VII 50 nimmt aber von dem Erforderniße der amtlichen Verpflichtung Umgang. Die Strafbarkeit bleibt daher jetzt dieselbe, es mag die Weigerung der Abgabe des Schießgewehres den obrigkeitlichen und amtlich verpflichteten, oder auch nur den vom Jagdberechtigten xc. aufgestellten Personen gegenüber erfolgen.

Die höhere Strafe kommt nur bei der Weigerung der Auslieferung eines Gewehres zur Anwendung, läßt sich aber auf die Auslieferungs-Weigerung von Jagdgeräthschaften anderer Art nicht ausdehnen, weil hier die größere Gefährlichkeit, welche im Ges.-Entw. als Motiv der höheren Strafart bezeichnet ist, in der Regel nicht besteht. (Vgl. Ges. v. 10/XI 48 Art. 5 Nr. 1, c., s. unten S. 16; Ges. v. 30/III 50 Art. 15 Abs. 2, s. unten S. 6, u. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 73 u. 157.)

53) Der Jagdfrevel, welcher in Gesellschaft Mehrerer, meistens in förmlichen Rotten, begangen wird, ist in höherem Grade gefährlich und geflissen, daher auch mit einer härteren Strafe bedroht. Für die Anwendung dieser höheren Strafe ist es übrigens gleichgiltig, ob die Voraussetzungen des Complottes gegeben sind, oder nicht. Als Gesellschaft wird nach dem Gesetze auch nur eine Zahl von zwei Personen betrachtet. (Vgl. bayer. Str.-Ges.-Buch Thl. I Art. 50, und Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 73.)

54) Jagdfrevler, welche sich zu einer Bande vereinigen, sind die schädlichsten Feinde des Jagdrechtes. An den Gebrauch der gefährlichsten Waffe gewöhnt und auf ihre Mehrzahl vertrauend, können sie im Betretungsfalle leicht zu Gewaltthaten hingerissen werden. Dieselben werden daher um so strenger bestraft.

Unter Banden versteht man, solche Complotte, welche zur Verübung mehrerer noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen

durch Unkenntlichmachen oder Vermummen geschehen ist[55]) und ob wider den Jagdfrevler schon öfters eine Strafe verhängt wurde.[56])

4) Besondere Strafen bei der Concurrenz von Jagdfreveln mit anderen Vergehen oder Verbrechen,[57]) vor-

---

Art oder Gattung eingegangen sind.“ Dieser Begriff einer „Bande“, wie er nach dem bayer. Str.-Ges.-Buch aufgestellt ist, weist darauf hin, daß es hier auf das Vorhandensein eines Complottes ankommt, was bei der in vorstehender Note erwähnten Gesellschaft nicht der Fall ist. Die höhere Strafbarkeit tritt übrigens nur dann ein, wenn die Bande zum Wildschießen vereinigt ist, also mit Anwendung von Schießgewehren Jagdfrevel verübt. (Vgl. Str.-Ges. Buch Thl. I Art. 54 u. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 73.)

55) Jagdfrevler, welche sich vermummen oder in anderer Weise unkenntlich zu machen suchen, sind insoferne besonders gefährlich, als sie durch ihr listiges, einen bösen Willen bekundendes Benehmen sich in den Stand setzen, der obrigkeitlichen Einschreitung sich leichter zu entziehen, und erforderlichen Falles derselben mit größerer Verwegenheit entgegenzutreten. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 73.)

56) Der Rückfall in eine zweimalige oder öftere Strafe bezieht sich hier nur auf jene Strafen, welche gegen den Jagdfrevler nach dem Ges. v. 25/VII 50, also vorzüglich wegen Jagdfrevel verhängt worden sind, denn es soll namentlich der gewerbsmäßige Jagdfrevler, welcher aus schlimmer Gewohnheit sich häufig jeder andern rechtmäßigen Erwerbsart entfremdet, strenger bestraft werden. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive zum Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 73.)

57) Nach einer bei der Berathung des Ges. üb. Jagdausübung von der K. d. Abg. angenommenen Modifikation soll jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden. Nach dieser in das Gesetz übergegangenen Bestimmung ist der Schuldige außer der gesetzlichen Strafe nicht zur Lösung einer Jagdkarte, sondern zur Zahlung der hiefür erforderlichen Summe zu verurtheilen, und er muß daher, wenn er wieder zu jagen beabsichtigt, gegen weitere Bezahlung noch eine besondere Karte lösen.

Die Nichtlösung einer Jagdkarte bildet übrigens in der Regel kein neben dem Jagdfrevel selbstständig strafbares Reat. Ebenso

züglich bei körperlicher Mißhandlung, sowie bei gefährlicher Drohung auf Leib oder Leben durch Schießen oder in anderer Art.[58])

---

kann auch der Umstand, daß der Jagdfrevler die Uebergabe des Schießgewehres verweigerte, kein selbstständiges concurrirendes Vergehen des Jagdfrevels bilden, selbst dann nicht, wenn die Haupthandlung als Widersetzung sich darstellt. (Vgl. Ges. üb. Ausüb. d. Jagd, Art. 23 und Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Stenogr. Ber. Bd. II S. 190; Sitz.-Ber. d. bayer. Strafger. III S. 477.)

58) Wenn von dem Jagdfrevler neben der Verletzung des Jagdrechts ein Angriff auf die persönliche Sicherheit desjenigen, welcher ihn auf der That betritt, unternommen wird, so kommen bei der Strafausmessung in der Regel die Bestimmungen des Str.-Ges.-Buches über Concurrenz zur Anwendung, und nur hinsichtlich derjenigen Fälle, bestehen im Ges. v. 25/VII 50 besondere Vorschriften, für welche die allgemeine Hinweisung auf das Str.-Ges.-Buch nicht ausreicht. Die erste Vorschrift betrifft den Fall einer weder als Verbrechen noch auch als Vergehen strafbaren körperlichen Mißhandlung. Gegen obrigkeitliche Personen verübte Mißhandlung begründet nach Thl. I Art. 315—317 des Str.-Ges.-Buches das Verbrechen der Widersetzung. Wenn es sich dagegen um körperliche Mißhandlung einer Privatperson handelt, dann fällt das durch die Concurrenz der Widersetzung begründete Moment einer höheren Strafbarkeit hinweg, und ist daher die im Ges. v. 25/VII 50 Art. 5 festgesetzte besondere Strafe in Anwendung zu bringen.

Dasselbe gilt von dem noch höher strafbaren Falle einer Drohung auf Leib oder Leben einer Privatperson, während für Drohungen gegen obrigkeitliche Personen schon durch die im Schlußabsatze vorbehaltene Bestimmung des Art. 411 Thl. I des Str.-Ges.-Buches vorgesehen ist.

Eine besondere Strafe ist im Art. 5 des Ges. v. 25/VII 50 auch für den Fall enthalten, daß der Wilderer nach der ihn betretenden Person schießt, selbst wenn er sie nicht verwunden sollte.

Die Bestimmungen des Str.-Ges.-Buches reichen auch in einem solchen Falle meistens nicht aus, weil nicht ermittelt werden kann, ob der Thäter vielleicht nur einen Schreckschuß beabsichtigt und daher geflissentlich fehlgeschossen habe, ferner, ob der Jagdaufseher in

5) Strafbarkeit des Versuches, der Hilfeleistung und Begünstung von Jagdfreveln.[59])

dem Falle, daß der Schuß ihn getroffen hätte, dadurch das Leben verloren oder eine schwerere oder geringere Körperverletzung erlitten haben würde.

Wird aber der Jagdaufseher ꝛc. durch einen solchen Schuß verwundet oder getödtet, oder findet überhaupt eine Körperverletzung oder Tödtung statt, dann kommen die im Str.-Ges.-Buch festgesetzten höheren Strafen zur Anwendung.

In allen diesen Fällen also, in welchen die Bestimmungen des Str.-Ges.-Buches Anwendung finden, ist die Strafe des gemeinen Vergehens oder Verbrechens, soweit es nach Art. 109 des Str.-Ges.-Buches als zuläßig erscheint, mit jener des Jagdfrevels (Art. 3 u. 4 des Ges. v. 25/VII 50) zu verbinden.

Dagegen bei den in Art. 5 Ziff. 1—3 bezeichneten Fällen findet eine Erhöhung der festgesetzten Strafmaxima durch Hinzufügung der entsprechenden Jagdfrevelstrafe nicht statt, weil in den hier aufgestellten Strafgrößen bereits die Strafe der Cumulation enthalten ist, z. B. bei einer Widersetzung oder Drohung gegen eine Privatperson.

Bei solchen Drohungen wird übrigens vorausgesetzt, daß eine gegenwärtige Gefahr mit denselben verbunden ist. Wenn daher ein unbewaffneter Jagdfrevler den Betretenden zu erschießen droht, kann Art. 5. Ziff. 2 des Ges. v. 25/VII 50 nicht zur Anwendung kommen. (Vgl. Art. 109 Thl. I des Str.-Ges.-Buches; Verhdl. v. 1848, Aussch.-Prot. d. K. d. R.-R. Bd. IV S. 142; Sitz.-Ber. d. bayer. Str.-Ger. II S. 473 III 478 u. Landt.-Verhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Motive z. Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 73.)

59) Ueber Versuch, Hilfeleistung und Begünstigung bei Jagdfreveln kommen die einschlägigen Bestimmungen des Str.-Ges.-Buchs zur Anwendung, und sind die im §. 21 des Mandats vom 9. August 1806 (s. unt. S. 23), sowie in anderen älteren Verordnungen hierüber enthaltenen Bestimmungen dadurch als aufgehoben erklärt.

Bei Jagdfreveln im polizeilich strafbaren Grade sind nur für Hilfeleistung und Begünstigung bestimmte Strafen im Ges. v. 25/VII 50 enthalten, vom Versuche ist hier nichts erwähnt, derselbe ist daher bei den als Polizeiübertretung erwiesenen Jagdfreveln straflos, insoferne die Versuchshandlungen nach Art. 1 u. 2 des genannten Gesetzes nicht unter die vollendeten Uebertretungen zu rechnen sind. (Vgl. ob. Note 43 u. Ldt.-Vhdl. v. 18⁴⁹/₅₀, Beil.-Bd. V S. 74 u. 158.)

6) Neben der gesetzlichen Strafe Verbindlichkeit zum Schadenersatze.[60])

7) Confiscation des Schießgewehres[61]) und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneter Werkzeuge.[62])

8) Gleichzeitiges Straferkenntniß in Concurrenzfällen.[63])

---

60) Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze beruht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Der Ausspruch hierüber ist dem Strafgerichte überlassen, dasselbe hat übrigens nur über die Entschädigungspflicht, aber nicht auch über die Größe der Entschädigung zu erkennen. Den Ausspruch über die Größe einer solchen Entschädigung kann der Angeschuldigte zur Verweisung an den Civilrichter beantragen. (Vgl. Art. 205 des Ges. v. 10/XI 48, die Abänderung des Str.-Ges.-Buches betr., Ges.-Bl. v. 1848 Nr. 25 S. 318 u. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive z. Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 74.)

61) Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 25 fl. verurtheilt.

Die Herbeischaffung eines Schießgewehres behufs der Confiskation ist, wenn auch nicht faktisch, doch wenigstens rechtlich, in dem Falle nicht wohl möglich, wenn dasselbe erweislich Eigenthum einer dritten unbetheiligten Person ist. Es tritt daher auch in einem solchen Falle die Geldbuße an die Stelle der Confiskation des Gewehres. (Vgl. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive z. Ges.-Entw., Beil.-Bd. V S. 74 u. Verhdl. v. 1848, Aussch.-Protokoll d. K. d. Abg. Bd. I S. 400.)

Ueber die Verwendung der confiscirten Gewehre vgl. M.-E. v. 22/VII 52 und Erkenntn. des obersten Gerichtshofs v. 20/VI 53, (s. unten S. 98, 179—189.)

62) Im Ges.-Entw. war auch die Confiscation der zum „Fortbringen des Wildes geeigneten Werkzeuge", sowie „der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde" ausgesprochen. Diese Zusätze wurden aber in der K. d. Abg. auf Antrag des betreffenden Ausschusses gestrichen, um unverhältnißmäßige Härte zu vermeiden. (Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 158 u. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 517.)

63) Das hier ausgesprochene Prinzip der realen Concurrenz ist schon durch die Bestimmung des Ges. v. 30/III 50, Art. 23 Abs. 1 angedeutet und in Art. 8 des Ges. v. 25/VII 50 ausdrücklich enthalten.

9) Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung der Jagdfrevel [64]) unter Aufhebung älterer Partikular-Rechte. [65])

Wenn die durch mehrere Uebertretungen verwirkten Strafen ihrer Natur nach nicht neben einander bestehen können, wie dieß z. B. bei dem Zusammentreffen einer nach Art. 23 des Ges. v. 30/III 50 durch Verwandlung der Geldbuße sich ergebenden Freiheitsstrafe mit der in Art. 5 Ziff. 3 des Ges. v. 25/VII 50 bezeichneten Arbeitshausstrafe der Fall ist, so versteht es sich von selbst, daß auf die schwerere Strafe erkannt und bei Ausmessung derselben die concurrirende Uebertretung als erschwerender Umstand berücksichtigt werden muß. (Vgl. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Motive z. Ges.-Entw. Beil.-Bd. V S. 74 und Str.-Ges.-Buch Thl. I Art. 109.)

64) Zur Untersuchung und Aburtheilung der von beurlaubten Soldaten begangenen und als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfrevel sind die Civilgerichte, in erster Instanz also die Stadt- und Landgerichte, zuständig. Bei Militärpersonen aber, welche während ihrer Dienstespräsenz, d. h. während sie im Dienste anwesend (in Garnison) sind, eines polizeilich strafbaren Jagdfrevels sich schuldig machen, ist es zweifelhaft, ob die Militär-Behörden oder die Civilgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines solchen Jagdfrevels competent sind. Weder in den Motiven zu dem Entwurfe, auf welchem das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. Aug. 1806 betr., beruht, noch auch in dem Entwurfe, aus welchem das Ges. v. 25. Juli 1850 über Bestrafung der Jagdfrevel hervorging, ist von einer Aufhebung der Zuständigkeit der Militärbehörden die Rede. Es läßt sich also hieraus, sowie aus mehreren anderen Gründen, welche in den Blättern für Rechtsanwendung (Ergänzungsbl. zu Bd. XVI S. 23 ff.) näher bezeichnet sind, folgern, daß in dem Falle, wenn von Militärpersonen während ihrer Dienstespräsenz polizeilich strafbare Jagdfrevel begangen werden, die Militärbehörden zu entscheiden haben. (Vgl. Vhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. R.-R. v. 1848, Beil.-Bd. II S. 164 u. 165; Vhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 74; Seuffert Bl. für Rechts-Anwend., Bd. XVI, S. 187 u. Ergänzungsblatt hiezu S. 23—28.)

65) Die Bestrafung des Jagdfrevels, sowie das Recht der Jagdfolge hat sich in mehreren Landestheilen nach dem Gewohnheitsrechte oder nach älteren Verordnungen gestaltet. Diese Gewoheitsrechte und Verordnungen sind aufgehoben. (S. ob. S. LIV u. LXXII Note 48.)

10) **Verhaftung** der auf frischer That betretener Jagdfrevler nach allgemeinen Vorschriften. [66])

---

66) Nach diesem Grundsatze sind die unter dem Titel „Pflichten der Forstbediensteten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes" in den §§. 22—26 des Mandats v. 9. August 1806 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, und tritt gegenwärtig alles dasjenige an ihre Stelle, was im Allgemeinen über Verhaftung und Verhalten bezüglich der auf frischer That betroffenen Gesetzes-Uebertreter vorgeschrieben ist. (Vgl. Bl. f. adm. Praxis, Bd. I S. 125 ff. u. Landt.-Verhdl. v. $18^{49}/_{50}$, Beil.-Bd. V S. 159.)

Ob bei Jagdfreveln auf frischer That auch **Haussuchungen** stattfinden können und in welcher Weise ist nirgends erwähnt, es kommen daher hier die bisherigen Bestimmungen über Hausnachsuchung im Allgemeinen, zur Anwendung. Die vom k. Staatsministerium der Finanzen in Betreff der Hausnachsuchung bei Forst- und Jagdfrevlern am 11/VII 23 erlassene Entschließung enthält ebenfalls nur polizeiliche Maßregeln und beruht auf allgemeinen Vorschriften, es dürfte also auch diese Entschließung noch Anwendung finden und auf das gegenwärtig zur Jagdausübung oder zum Forst- u. Jagdschutze berechtigte Personal auszudehnen sein (s. unt. Nr. 48 S. 191 u. 192.)

Nr. 1.

Gesetz v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd.

(Ges. Bl. v. 1850 Nr. 12 S. 117—130.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.*) beschlossen und verordnen was folgt:

---

*) Dieses Gesetz vom 4. Juni 1848, zu welchem die Vollzugsvorschriften v. 24. Juni, 15. Aug. u. 30. Dezbr. 1848, dann 17. Januar und 23. Januar 1849 (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVI. §. 1445—1448 S. 7—17) erschienen sind, lautet:

Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Art. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Febr. 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Art. 2. In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Art. 3. Der Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

Art. 4. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umschlossen, so steht dem Eigenthümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnißmäßige, an die Eigenthümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

Art. 5. Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2 und 4 sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

Art. 6. Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeinde-Bezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling, im Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindekasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung geben und nehmen, dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein Gleiches steht den im Art. 5 bezeichneten Grundbesitzern zu.

Art. 7. Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Febr. 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

Art. 8. Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

a) die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlösser, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

---

b) die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiefür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach dem Maßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

Art. 9. Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Sebastian v. Kobell.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeinde-Verwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit

magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contracts-Abschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeinde-Cassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;

2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder

3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distrikts-Polizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Casse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen*).

---

*) Vom kgl. Staatsministerium des Innern wurde im Einverständniße mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen gemäß höchster Entschließung v. 9. Sept. 1850 Nr. 14,443 die Anordnung getroffen, daß, was

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

---

1) die Schutzgewehrscheine anbelangt, welche den kgl. Forst- und Jagdbediensteten (nach Art. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes vom 30. März 1850) unentgeltlich auszustellen sind, und als Legitimation für eine im öffentlichen Dienste zu übende Funktion erscheinen, jeder Distriktspolizei-Behörde von dem betr. kgl. Forstamte alljährlich ein Verzeichniß mit Personalbeschreibung der im unmittelbaren kgl. Forst- und Jagddienste angestellten Individuen, welche zur Ausübung des ihnen übertragenen Forst- und Jagdschutzes der Schutzgewehrscheine bedürfen, mitgetheilt werde. Die Distriktspolizei-Behörde hat hierauf die erforderlichen Schutzgewehrscheine nach Maßgabe der in der Instruktion vom 2. April 1850 Ziff. XIV. bis XVII. enthaltenen Bestimmungen auszufertigen und dem betr. k. Forstamte zu übersenden, welches sodann die Aushändigung dieser Scheine an die betreffenden Bediensteten bewerkstelligen und letztere zugleich anweisen wird, nicht nur sofort dem ausgehändigten Gewehrscheine ihre eigenhändige Unterschrift beizufügen, sondern auch die gemäß Ziff. XI. u. XVI. der Instruction vom 2. April 1850 gebotene Namensunterschrift in dem von der Distriktspolizei-Behörde zu führendem Verzeichniße längstens innerhalb 3 Monate vom Tage des Empfanges des Schutzgewehrscheins an, persönlich einzutragen. Was

2) die Jagdkarten für das erwähnte kgl. Dienstpersonal betrifft, so soll bei der erstmaligen Ausstellung einer solchen Karte für einen der gedachten Bediensteten eine Ausnahme von den durch die Instruktion vom 2. April 1850 hierüber ertheilten allgemeinen Normen nicht Platz greifen, dagegen kann bei der Erneuerung von Jagdkarten für dasselbe Dienstpersonal in den nächstfolgenden Jahren das gleiche Verfahren beobachtet werden, welches sub Ziff. 1 bei der Ausstellung der Schutzgewehrscheine als zuläßig erklärt ist. (v. Strauß fortgesetzte V.-S. Bd. XXIX. §. 1748 S. 712.)

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;

4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;

2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;

3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie

4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer sol-

chen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch

zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Theil I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

Nr. 2.

Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens*).

(Ges.-Bl. v. 1850. Nr. 20 S. 185—192).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 bis 6 und 11 des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2. Wenn in dem durch Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben

---

*) Vgl. §. 1 der allerh. Vdg. v. 9. Aug. 1806, welche unten Nr. 3 in der Note zu Art. 10 des Ges. v. 25. Juli 1850 im Auszuge abgedruckt ist.

sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nichtbelangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Widererstattung.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Widererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindecassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4. Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5. Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6. Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7. Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt,

vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Widererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft seyn soll, läng-

stens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24 des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termins erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15 Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. von Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 3.

Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel*).

(Ges.-Bl. v. 1850, Nr. 34 S. 461—470.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-

---

*) Das Gesetz v. 10. Nov. 1848, durch welches die §§. 4—20 der allerh. Vdg. vom 9. Aug. 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr., aufgehoben wurden, (Ges.-Bl. 1848, S. 385—392) lautet:

Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12.

räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung v. 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die §§. 4 bis 20 der Verordnung v. 9. Aug. 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3 dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungsfalle u. s. w." bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2 derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Art. 2. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 3. Des im Art. 2 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;
2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Art. 1. Des Jadfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

---

Art. 5. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft
1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder
b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,
c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zu Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;
2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre
a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder
b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder
c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 6. Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen:
1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe) wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe) wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder

---

und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, so wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34 Th. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Art. 8. Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Art. 9. Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. Nov. 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel-, oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht.
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der im Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre

(als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Srafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetz-Buches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneter Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben*).

---

*) Die §§. 4—20 der allerh. Vdg. v. 9. Aug. 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr., wurden schon früher, nämlich durch das Gesetz v. 10. Nov. 1848 (s. ob. S. 14 die Note zum Ges. v. 25. Juli 1850) außer Wirksamkeit gesetzt, die übrigen §§. dieser allerhöchsten Verordnung lauten:

Auszug aus der allerh. Verordnung v. 9. Aug. 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr.
(Rggs.-Bl. 1806 Nr. 34 S. 293—300.)

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Scha-

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage

---

dens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Forsten oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen und anderen Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt, und abgethan werden.

B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten und Strafen der Uebertretung derselben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1. Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Aeckern oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt oder ohne Gebrauch eines Schießgewehres tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen. (Vgl. oben S. 15 Art. 1.)

2. Mittelst Schießgewehres.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einem Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener früherer Gesetze.

§. 21. Alle früheren Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselben nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Criminal-Coder, Th. I. Cap. X, §. 13, 14, 17 gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung v. 13. März 1799, vornehmlich in Rücksicht des Plänkeins und Schießens der Bauers- und anderer gemeiner Leute, verordnet ist, wird hiemit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben:

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuvöderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hilfe eines oder mehrerer ihrer Kammeraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1. Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertreter genähert haben und dieser ihnen nicht etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Gewehrs oder das Mitgehen verweigert, dazu wider seinen Willen mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger, u. s. a., wenn er nicht schon bei der Betretung desselben Zeugen bei sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeirufen, um wo möglich noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es außer im Falle der Nothwehre (§. 26) nicht gestattet, denselben zu tödten.

2. Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begibt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf und gibt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorgehenden §. 24 mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenige, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

Nr. 4.

Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850.

(Ges.-Bl. v. 1850. Nr. 23 S. 225—278).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der

---

3. Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist, wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt, wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren, auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminal-Codex Thl. I. Cap. X §. 11 ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werde, auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todtschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, sowie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten und resp. Obmännern der ihrer Jurisdiction untergebenen Ortschaften vorgelesen werden.

Abgeordneten, sowie über deren Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 12. Die Ausübung der Jagd betr.

Wir haben das Gesetz über die Ausübung der Jagd mit Genehmigung der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 30. März d. Js. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 2. April d. Js. (Stück 12) bereits bekannt machen lassen*).

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwiedern Wir:

1) dem Wunsche wegen sofortiger Sanktion und Vollziehung des Gesetzes ist bereits entsprochen und ebenso
2) das beantragte Strafverbot gegen das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen durch Unsere Verordnung vom 28. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 28) erlassen worden**).
3) Dem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 brodlos gewordenen Jagdpersonale haben Wir Unsere besondere Fürsorge zugewendet. Unsere Absicht, demselben

---

Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 bekannt machen und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen.

München, den 9. August 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf k. allerh. Befehl: v. Rauffer.

*) S. oben Nr. 1 S. 1. **) S. unten Nr. 6 S. 39.

entsprechende Unterstützung zu gewähren, ist jedoch zum größeren Theile dadurch vereitelt worden, daß die für diesen Zweck in das Budget eingestellte Position die Zustimmung des Landtages nicht erlangt hat.

§. 20. Ersatz des Wildschadens betr.

Den Gesetzentwurf, den Ersatz des Wildschadens betr., haben Wir unter den beantragten Modifikationen durch Unsere Sanktion am 15. Juni d. Js. zum Gesetze erhoben und dasselbe durch das Gesetzblatt vom 17. Juni d. Js. (Stück 20) bekannt machen lassen*).

§. 33. Die Bestrafung der Jagdfrevel betr.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben unter den vorgeschlagenen Modifikationen als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziff. XI. (Beilage XI.) hier beifolgt**).

Gegeben zu Aachen den 25. Juli 1850

Max.

von der Pfordten. von Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 5.

Vorschriften zum Vollzuge des Ges. vom 30. März 1850, Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Oberfr. 1850 Nr. 45 S. 462—467.)

I. Die Distrikts-Polizeibehörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen

*) S. oben Nr. 2. S. 11. **) S. oben Nr. 3 S. 14.

zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist, oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zulässig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. II und III entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Rekurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt:

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Art. II und III nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes Namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sei und daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. XI angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde;

2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung insoferne nicht in Gemäßheit des Art. XXIV Abs. 1 die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtverträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contraktsabschluß geschehen sei,

daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammtgemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;

3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr, als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;

4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. XVIII und XIX die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;

5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;

6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur drei Gemeindeglieder aufgestellt sind, und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Art. XXII fortgesetzt werde.

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contrakts-Abschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden

von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagdbezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. V Abs. I zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

1) im Falle der Nr. 1 des Art. XI eine reine Gemeindesache vor und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts, insbesondere die §§. 59, 82, 83 und 104 volle Anwendung*).

---

*) Die hier einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts lauten:

§. 59. Er (der Magistrat) verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder, wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt und mit diesen der Kreisregierung zur Revision

2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzes-Stelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nicht-

---

einschickt 2c. 2c. (Auszug, Ges.-Bl. v. 1834 Nr. 15 §. 12 S. 120 u. 121.)

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere 2c. 2c.

d) bei allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistratsglieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;

i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59.)

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen. (Auszug, Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 5 S. 76 u. 77.)

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betr. Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt. (Ges.-Bl. v. 1834 Nr. 15 §. 18 S. 125.)

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten 2c. 2c.

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist. (Auszug, Ges.-Bl. v. 1818 S. 86 u. 87.)

vorhandensein einer Gemeindesache nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbst-Verwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anders, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeinde-Bevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distrikts-Polizei-Behörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeinde-Verwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzulässige oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzuheben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung

oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge, wenn dieselben, sei es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pacht-Bedingungen, gegen das Gesetz verstoßen, durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civil-Rechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeinde-Verwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge, nöthigenfalls durch angemessene Disciplinar-Strafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen K. d. J. in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetz-Vollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt.

Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat.

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreiches, mitunter selbst desselben Regierungsbezirks ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30. März l. Js., die Ausübung der Jagd betr., nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken

in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden*).

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. XVIII und XIX zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, insoferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich in's Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarten-Inhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen und dieselben an die k. Regierungen, Kammern des Innern, versenden, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden

*) Vgl. unten Nr. 16 d. Ausschr. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 11. Juni 1850, und ähnliche weiter unten folgende Ausschreibungen anderer kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J. — Aeltere, über das Jagdwesen, insbesondere über die Jagdpolizei in Bayern bestehende Verordnungen und Bestimmungen wurden in alphabetischer Reihenfolge gesammelt von Gg. Döllinger, Regensburg, 1842.

Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden der kgl. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controle, welche diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. XX erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrages an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestätigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskasse fließende Drittheil ist von den Distrikts-Polizeibehörden nach den von Seite des kgl.

Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distrikts-Polizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust ergangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizei-Behörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalender-Jahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. XV Abs. 2 unentgeltlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichtsprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet seyn.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutzkarten

werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nr. IX Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehrscheine, welches nach dem mitgetheilten Formular annalog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorganen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehrscheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen, und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

München, den 2. April 1850.

Verzeichniß
der
im Jahre 1850 ausgestellten

Jagdkarten.

bei dem . . . .

Fortl.-Nro.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen;		

Nr. 6.

Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen.

(Reggs.-Bl. 1850 Nr. 28 S. 425—427.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betr., angefügten und an Uns gebrachten Wunsches*), daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I. Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. Sept. 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königl. allerh. Befehl, der General-Sekretär, Ministerialrath

Epplen.

---

*) Vgl. oben Nr. 4 §. 12 S. 26.

Nr. 7.

Vollzug des Gesetzes v. 30. März 1850, über Ausübung der Jagd, hier Jagdkarten.

(Ausz. Int.-Bl. Oberpf. u. Regensb. 1850, Nr. 37 S. 1011—1014.)

Nr. 5732.

Staatsministerium der Finanzen.

Die mittels Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Ms. erlassenen und gemäß der getroffenen Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern erscheinenden Vorschriften*) zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betreffend" enthalten in Bezug auf die nach Art. XV. gedachten Gesetzes**) für die Ausstellung der Jagdkarten zu entrichtenden Gebühren nachstehende Bestimmungen:

„Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrages an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestätigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskasse fließende Drittheil ist von den Distrikts-Polizeibehörden nach den von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distrikts-Polizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

---

*) R. Ges. v. 1849/50 S. 288—295. (s. ob. Nr. 5, S. 35.)

**) R. Ges. v. 1849/50 S. 80. (s. ob. Nr. 1, S. 6.)

Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen."

Um nunmehr in Bezug auf die rechnerische Behandlung des, dem Staatsärare von den vorbezeichneten Gebühren zukommenden Antheiles, welcher im Allgemeinen als eine Einnahme an administrativen Taxen zu betrachten ist, ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, so werden in dieser Hinsicht nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Distrikts-Polizeibehörden haben besondere Register anzulegen, in welche die fortlaufenden Nummern der von denselben ausgestellten Jagdkarten eingetragen werden, und in welchen diesen entsprechend das der Staats-Kasse zufließende Gebühren-Drittheil zu je 2 fl. 40 kr. in effektiver Einnahme, die weitern an die Armenpflege abzuliefernden beiden Drittheile mit je 5 fl. 20 kr. dagegen lediglich als durchlaufende Post zu erscheinen haben.

   Die für die Ausstellung eines Jagdkarten-Duplikates zu entrichtende Gebühr von fünfzehn Kreuzern ist in gleicher Weise, nach Drittheilen geschieden, zu behandeln.

2) Die Baarbestände aus fraglicher Einnahmsquelle sind gleich den übrigen Taxen und beziehungsweise gleichzeitig mit diesen von Seite der Distrikts-Polizeibehörden an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern. Die hierüber geführten Register dagegen werden quartaliter an die vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt, welche die Revision derselben vornehmen läßt, und den Anfall bei dem betreffenden k. Rentamte zur Verrechnung einweist.

3) Diese Verrechnung hat in der rentamtlichen Finanz-

Administrationsrechnung unter deren Einnahmen aus polizeilichen Taxen der Landgerichte zu geschehen.

München, den 19. April 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die k. Reggs.-Finanzkammer der Oberpfalz u. Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

Nr. 8.

Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals.

(Int.-Bl. Niederb. 1850, Nr. 34 S. 311.)

Ad. Num. 16503.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchstens Rescripts der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 14. l. Mts. haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß den Landgerichts-Beamten, sowie den Beamten der Gerichts- und Polizei-Behörden die Pachtung von Jagden in ihrem Amtsbezirke von nun an unbedingt verboten werde.*)

Die k. Landgerichte in Niederbayern, dann die drei Stadt-Magistrate werden von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Handhabung derselben auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege anbefohlen sei.

Den Vorständen wird zur Pflicht gemacht, hievon die

---

*) Vgl. unten Reggs.-Ausschr. v. 20. Juni 1850.

Nebenbeamten unverzüglich in Kenntniß zu setzen und den Vollzug zu den Akten nachzuweisen.

Landshut, den 20. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Nr. 9.

Jagdpachtungen der Schullehrer.

(Auszug. Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1850, Nr. 59, S. 412.)

Nr. 3599.

Staatsministerium d. J. für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung der Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distriktsschulinspektion gestattet werde. *)

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und durch geeignete Ueberwachung der Schullehrer dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch allzuhäufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche versäumen.

München, den 30. April 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

gez. Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung v. Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hänlein.

---

*) Vgl. ob. Nr. I. Art. 7, S. 4.

Nr. 10.

Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1850, Nr. 37, S. 330. u. 331.)

Einl. Nr. 14966.
Exp. Nr. 17517.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. März d. Js. über Ausübung der Jagd, und Ziff. XI. Abs. 7 der Vollzugsvorschriften hiezu (Int.-Bl. des l. Js. St. 29, S. 287 bis 249*), werden gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. v. Mts. **) über die rechnerische Behandlung des der Staatscasse an den Gebühren für Jagd-Karten zufließenden Drittheils folgende Anordnungen getroffen:

1) Die zur Ausstellung der Karten berechtigten Distrikts-Polizeibehörden, k. Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden und der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Magistrate haben besondere Register anzulegen, in welche die fortlaufenden Nummern der von denselben ausgestellten Jagdkarten unter Beifügung der Namen der Inhaber eingetragen werden, und in welchen diesen entsprechend das der Staatskasse zufließende Gebühren-Drittheil zu je 2 fl. 40 kr. in effectiver Einnahme, die weiteren an die Armenpflege abzuliefernden beiden Drittheile mit je 5 fl. 20 kr. dagegen lediglich als durchlaufende Post zu erscheinen haben.

Die für die Ausstellung eines Jagdkarten-Duplicats zu entrichtende Gebühr von fünfzehn Kreuzern ist in gleicher Weise, nach Drittheilen geschieden, zu behandeln.

2) Die Baarbestände aus fraglicher Einnahmsquelle sind von sämmtlichen Behörden quartaliter an die ein-

*) S. oben Nr. 1, S. 6 u. Nr. 5, S. 35.
**) S. oben Nr. 7, S. 40—42.

schlägigen k. Rentämter abzuliefern, welche Ablieferung von den k. Distrikts-Polizeibehörden mit den übrigen Taxen zu geschehen hat.

Die hierüber geführten Register werden gleichfalls quartaliter und zwar von den k. Distrikts-Polizei-Behörden mit den Taxregistern, von den Magistraten aber in den ersten 14 Tagen nach Umfluß jedes Quartals, behufs der Revision und Einweisung des Anfalls bei dem treffenden Rentamte an die unterfertigte Stelle vorgelegt und hat diese Vorlage vom III. Quartal des I. Js. an zu beginnen.

Sind keine Karten im Laufe eines Quartals ausgestellt worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

3) Die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten ist durch Vorlage der Quittungen der betreffenden Armenpflegen mit jedem Quartalsregister nachzuweisen.

4) Zur Controle über die nach Ziff. XIII. der Vollzugs-Instruktion an die k. Regierung, Kammer des Innern, zurückzugebenden Jagdkarten ist mit dem Register oder der Fehlanzeige pro erstes Quartal jeden Etatsjahres eine Uebersicht der erhaltenen verbrauchten und wieder zurückgesendeten Karten vorzulegen.

5) Die Verrechnung der für die k. Staatskasse anfallenden Beträge hat in der rentamtlichen Finanz-Administrations-Rechnung unter den Einnahmen aus polizeilichen Taxen der Landgerichte zu geschehen.

Die k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate, dann die k. Rentämter haben diese Anordnungen genauest zu beachten und in Vollzug zu bringen.

Ansbach, den 4. Mai 1850.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hussell, Direktor. Hornberg, Direktor.

Krienes.

Nr. 11.

Vollzug des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.*)

(Int.-Bl. Oberb. 1850, Nr. 22 S. 882—884.)

Ad Num. 32,281.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 24, Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März l. Js. lösen sich alle Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen sind, nach sechs Monaten nach der Publikation des Gesetzes, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist, und nach Ziff. VI der Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetze haben die Distrikts-Polizeibehörden zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes allenthalben zum Vollzug und die gegenwärtigen, denselben etwa nicht entsprechenden Jagdpachtverträge nach sechs Monaten zuverläßig zur Auflösung kommen. In Gemäßheit dessen wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden aufgegeben, die sämmtlichen gegenwärtig bestehenden Jagdpachtverträge der Gemeinden sogleich sorgfältig zu prüfen, ob sie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März l. Js. abgeschlossen sind. Wenn dieß nicht der Fall, so sind die Gemeinden erforderlichen Falls mit Zwangsmaßregeln anzuhalten, innerhalb des dreimonatlichen Termines, vom Tage des Erscheinens des Gesetzes an gerechnet, die Jagdpachtverträge zu kündigen und anderweitige Verpachtung der Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung und mit genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen v. 30. März l. Js. vorzunehmen. Widerstreiten jedoch die bestehenden Jagdpachtverträge den Vorschriften des Jagdgesetzes nicht und sind sie diesen Bestimmungen entsprechend, so unterliegt deren Fortbestand keinem Anstande, soferne die Gemeinden in der

*) Vgl. ob. Nr. 1, S. 1—10.

durch Art. 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vorgezeichneten Weise und nach Erschöpfung der dortigen Voraussetzungen ihre Zustimmung hiezu erklärt haben.

Jagden, welche bisher von den Gemeinden in Selbstverwaltung ausgeübt wurden, und bei denen zur Fortsetzung der Sebstverwaltung die Voraussetzung im Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes mangelt, müssen alsbald der Verpachtung und öffentlichen Versteigerung von den Gemeinden unterstellt werden, worüber die Distrikts-Polizeibehörden zu wachen haben. Im Falle die erwähnte Voraussetzung im Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes v. 30. März l. Js. gegeben ist, kommen zur Entscheidung der Frage über die Fortdauer der bisherigen Selbstverwaltung die Bestimmungen in den §§. 59, 82, 83 und 104 des revidirten Gemeinde-Edicts*) zur Anwendung. Jedenfalls kann aber alsdann die Selbstverwaltung nur durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder ausgeübt werden.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 5. Mai 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. I.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Schilcher, Director. Dubois, Sekretär.

Nr. 12.

Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden in Zukunft zu verwalten sind.

(Int.-Bl. Oberb. 1850, Beil. zu Nr. 25 S. 1—24.)

Ad Num. 9,676 c.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Gesetz vom 30. März 1850 mehrfache Aenderungen an den Grundsätzen, wie solche in der Mini-

---

*) Im Auszuge abgedruckt: oben S. 30 und 31.

sterialentschließung vom 12. März 1849 Nr. 2448 für die Verwaltung der Staatsjagden vorgezeichnet sind, nothwendig gemacht hat, so werden im Nachstehenden die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung von nun an Anwendung zu finden haben, festgestellt.

I. Von der Ausübung des ärarialischen Jagdrechtes.

§. 1. Nach dem Art. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 steht dem Aerar die Berechtigung zur Jagd auf sämmtlichem ärarialischen Grundbesitze zu.

Die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes ist dem Aerar nach Art. 2 dieses Gesetzes nur gestattet:

a) auf allen zu ärarialischen Häusern gehörigen und an diese unmittelbar stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

b) auf allen und jeden ärarialischen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Umzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weide-Viehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen sind;

c) auf einem zusammenhängenden ärarialischen Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

d) auf ärarialischen Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken; ärarialischer Grundbesitz, der unter 240 Tagwerk im Flachlande und 400 Tagwerk im Hochgebirge hält und an ärarialischen Seen und Fischteichen liegt, auf welchen dem Aerar das Jagdrecht zusteht, wird mit der Wasserfläche zusammengerechnet, um einen selbstständigen Jagdbezirk im Sinne des Art. 2 des Jagdgesetzes zu erhalten.

Flüsse und Bäche unterbrechen nach dem Schlußsatze des Art. 2 des Jagdgesetzes die gegenüber an denselben gelegenen ärarialischen Grundbesitzungen nicht, und es kann auf diesen, wenn sie mit Einrechnung der dazwischen fallenden ärarialischen Flußstrecke zusammen mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerke halten, das Aerar das Jagdrecht selbst ausüben.

Die Wasserfläche öffentlicher Flüsse wird zu dem blos an einem Ufer angrenzenden Staatsgrundstücke, behufs der Vollzähligmachung eines selbstständigen Jagdbezirkes, nicht eingerechnet.

§. 2. Sind von einem zur Ausübung der Jagd berechtigenden ärarialischen Grundbesitze ein oder mehrere nicht ärarialische Grundstücke, auf welchen nach dem Art. 2 des Gesetzes dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes nicht selbst zusteht, vollständig umschlossen, so steht dem Aerare nach Art 3 des Gesetzes auch die Jagdbefugniß auf diesen eingeschlossenen Grundstücken gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Ebenso kann der Besitzer eines Privatjagdbezirkes die Ausübung der Jagd auf von diesem Bezirke vollständig eingeschlossenen ärarialischen Grundstücken, auf welchen das Aerar die Jagd nicht selbst ausüben darf, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 3. Alle ärarialischen Besitzungen, auf welche die in §. 1 a bis d, dann in §. 2 Abs. 2 angeführten Bestimmungen keine Anwendung finden, fallen nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 in die Gemeindejagdbezirke, und es übt auf ihnen die politische Gemeinde das Jagdrecht durch Verpachtung aus, mit Ausnahme der in Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen dieselbe zur Selbstverwaltung befugt ist.

§. 4. Nach vorstehenden Bestimmungen steht dem Staats-

Aerar auf jenen ärarialischen Grundbesitzungen, welche im Flachlande zwischen 240 und 300, im Hochgebirge aber zwischen 400 und 600 Tagwerke halten, und die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 in die Gemeindejagdbezirke gefallen sind, nunmehr die Selbstausübung der Jagd zu. Es sind daher diese Grundstücke spätestens bis zum 30. September d. Js. aus dem Gemeindejagdverbande zurückzuziehen, und daß solches geschehen werde, den einschlägigen Gemeinden längstens bis Ende Mai dieses Jahres bekannt zu geben, damit diese oder die Pächter der Gemeindejagdbezirke nach Befinden der Umstände von dem Art. 24 des Gesetzes vom 30. März d. Js. Gebrauch machen und die Pachtverträge künden können.

In ähnlicher Weise ist mit den ärarialischen Grundstücken zu verfahren, welche bei einem Flächeninhalte von weniger als 300, beziehungsweise 600 Tagwerken von Privatjagdbezirken größtentheils, oder bei einer Fläche zwischen 240 und 300, beziehungsweise zwischen 400 und 600 Tagwerken, von diesen vollständig umschlossen sind, und auf denen früher dem Eigenthümer der Privatjagden die Jagdbefugniß gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung zugestanden hat. Auch diese Grundstücke sind spätestens bis zum 30. September zuruckzuziehen und hierüber den Betheiligten längstens bis Ende Mai l. Js. die geeigneten Eröffnungen zu machen.

Gleiche Ansprüche stehen den Grundeigenthümern, beziehungsweise den Gemeinden zur Seite, auf deren Besitzungen das Aerar bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht gegen Entschädigung ausgeübt hat, wenn diese Grundstücke von Aerarialjagden nur größtentheils umschlossen sind, oder, wo sie zwar vollständig eingeschlossen sind, das nunmehr festgesetzte Maaß von 340, beziehungsweise 400 Tagwerken übersteigen.

Es ist in solchen Fällen die Ausübung des Jagdrechtes vom Aerar nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

§. 5. In der Regel sind die ärarialischen Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten, und nur ausnahmsweise in zusammenhängenden größeren Staatswaldungen im Interesse des Forstschutzes und der Forstkultur, oder wo andere besondere und überwiegende Verhältnisse dafür sprechen, in Regie zu verwalten. Letzteres hat temporär auch dort einzutreten, wo die Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Concurrenz ohne Erfolg geblieben ist.

§. 6. Die dem Aerare zustehende Jagd auf öffentlichen Flüssen wird von demselben auf jenen Strecken und zwar bis in Mitte des Flußbeetes ausgeübt, auf denen ärarialische Landjagden angrenzen und ist mit diesen entweder zu verpachten, oder in Regie zu verwalten, je nachdem das eine oder andere mit der Landjagd geschieht.

Auf den übrigen Flußtheilen ist von einem Anspruche auf die Ausübung des Jagdrechtes bis auf weitere Bestimmung Umgang zu nehmen.

§. 7. Die Jagd auf den in §. 1 unter a und b bezeichneten ärarialischen Grundstücken ist den Pächtern und Nutznießern dieser Grundstücke unentgeltlich zu überlassen.

§. 8. Die Größe der Entschädigung für die Jagd auf den in §. 2 Abs. 1 beschriebenen Grundstücken, welche von ständig in Regie verbleibenden Staatsjagd-Complexen ganz umschlossen sind, ist nach Art. 3 des Jagdgesetzes im Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, wo solche aber nicht bewirkt werden kann, nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des

Flächeninhalts zu berechnen und festzustellen, oder von der Distrikts-Polizeibehörde feststellen zu lassen.

Diese Entschädigungen sind in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung bei den übrigen Jagdregieausgaben die im II. Abs. des §. 2 erwähnten Entschädigungen in dieser Rechnung unter den Einnahmen aus Jagden durch Verpachtung in beiden Fällen unter dem zu eröffnenden besonderen Titel „Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850" zu verrechnen.

Bei Staatsjagden, welche verpachtet werden, ist den Pächtern zu überlassen, sich mit den Eigenthümern solcher ganz eingeschlossener Grundstücke wegen der Entschädigung selbst abzufinden.

§. 9. Für die ärarialischen Jagden, welche nach §. 3 den Gemeindejagdbezirken zufallen, kommen dem Staatsärare nach Art. 8 des Jagdgesetzes die betreffenden Raten am Pachtschillinge, beziehungsweise am Ertrage der Jagd zu.

Diese das Aerar treffenden Raten werden, gleichviel ob sie theilweise oder ganz zur Bestreitung der Aerarialbeiträge zu den Gemeindeumlagen oder Lasten nach Art. 8 des Jagd-Gesetzes vom 30. März 1850 verwendet werden, im vollen Betrage in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung unter dem im vorigen Paragraphe bezeichneten neuen Titel einnahmlich, die bemerkten Aerarialbeiträge aber in der zu leistenden vollen Größe in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung ausgablich verrechnet.

§. 10. Wenn Grundstücke der rentberg- und hüttenamtlichen Verwaltung mit den Staatswald-Complexen zusammengrenzen, sind sie ohne weitere Ausscheidung den letztern beizuschlagen. Eine Entschädigung für die Jagd auf diesen Grundstücken erhalten die genannten Verwaltungen nicht.

II. Von den Jagdkarten.

§. 11. Die k. Regierungen haben Sorge zu tragen, daß das gesammte äußere k. Forst- und Jagdpersonal ohne allen Verzug in den Besitz jener Karten komme, welche nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes lediglich zum Zwecke des Forst- und Jagdschutzes unentgeltlich ausgestellt werden.

Diese Schutzgewehrscheine, welche von Seite jener Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Aufsichtsbezirk der Forst-Bediensteten ganz oder größtentheils gelegen ist, ausgestellt werden, berechtigen nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes. — Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen, berechtigt.

Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt nur für den Bezirk, für welchen sie ausgestellt wurde, und auf die Dauer eines Kalenderjahres. — Bei eintretender Versetzung eines Bediensteten und beim Beginne eines neuen Jahres ist daher die Erholung neuer Karten nöthig.

Das Forstpersonal hat diese Karten bei Waldbegängen stets bei sich zu führen, und dieselben auf Verlangen der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorganen vorzuzeigen.

§. 12. In jenen Forstbezirken, in welchen die ärarialischen Jagden ständig in Regie verwaltet werden, oder wo eine Beschießung der temporär in Regie genommenen Jagd nicht umgangen werden kann (§. 5 und 20) ist für das bei der Jagdausübung unbedingt nothwendige und damit beauftragte äußere Forstpersonal die Ausstellung der in Art. 14 des Jagdgesetzes angeordneten Jagdkarten auf Rechnung des Aerars zu veranlassen.

Bei Zutheilung dieser Karten ist jedoch mit möglichster Oekonomie zu verfahren und wohl im Auge zu behalten, daß zur Handhabung des Jagdschutzes die Schutzgewehrscheine berechtigen, und hiezu Jagdkarten nicht erforderlich sind.

Die Gebühren für die Jagdkarten sind in der Forst- und Jagdrechnung unter den übrigen Jagdregieausgaben zu verrechnen und ein eigener Titel für dieselben zu eröffnen.

Auch die Jagdkarten sind nur für die Dauer eines Kalenderjahres giltig und müssen nach Ablauf desselben erneuert werden.

Für eine zu Verlust gegangene Jagdkarte wird dem früheren Inhaber derselben auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. ein Duplikat von der Distriktspolizei-Behörde ausgestellt.

Diese Gebühr hat der Forstbedienstete selbst zu bestreiten.

Das gesammte k. Forst- und Jagdpersonal ist auf die genaueste Einhaltung der im Art. 14 des Gesetzes vom 30. März d. Js. enthaltenen Bestimmung, daß Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen darf, aufmerksam zu machen, und demselben bekannt zu geben, daß nach Art. 23 einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl., abgesehen von sonstiger Strafbarkeit, unterliege:

a) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er die Jagdkarte gelöst hat;
b) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Karte jagt;
c) wer einen Jagdgast mit auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
d) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;

e) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;

f) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte, und bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

III. Von der Zuläßigkeit zu Staatsjagd-Pachtungen.

§. 13. Zur Pachtung ärarialischer Jagden wird jeder selbstständige volljährige Staatsangehörige zugelassen, welchem nach den Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes die Ausstellung der Jagdkarten nicht verweigert wird, und der sich in dem freien Genuße eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 14. Ein solches Einkommen wird vorausgesetzt:

a) bei allen denjenigen, welche ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 500 fl. besitzen;

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staats-Dieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde erworben haben;

c) bei allen auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen, vorbehaltlich etwaiger disciplinärer Bestimmungen der vorgesetzten Stellen;

d) bei allen k. Officieren und bei den im Range ihnen gleichstehenden Militär-Administrativbeamten.

Daß übrigens auch bei den k. Bediensteten und den k. Officieren die von den vorgesetzten Behörden hinsichtlich ihrer Zulassung zu Jagdpachtungen gegebenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften Beachtung zu finden haben, versteht sich von selbst.

§. 15. Bei dem k. Forstpersonale bleiben die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 8.

Jänner 1849 Nr. 161, über Zuläßigkeit zu den Jagdpachtungen in ungeschmälerter Anwendung, wonach

a) diesem Personale die Jagdpachtübernahme nur innerhalb des speziellen Dienstbezirkes mit Untersagung des Zusammenpachtens zu großer Jagdbezirke gestattet werden kann;

b) dem Forstpersonale, welches bleibende Regiejagden in größeren Staatswaldungen (§. 5) zu beschießen und zu beaufsichtigen hat, die Erpachtung der unmittelbar anstoßenden Gemeindejagd untersagt ist, mit Gestattung jedoch der Pachtzulassung für entferntere Feldjagden, wenn keine sonstigen Bedenken entgegenstehen, und

c) die Forstgehilfen, Forstpraktikanten und Forstlehrlinge, wenn sie auch im übrigen die Vorbedingungen zu erfüllen vermögen, zu den Jagdpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

§. 16. Zur Pachtung ärarialischer Jagden können ferner zugelassen werden: Stiftungen und Gemeinden, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angrenzende k. Jagd-Bezirke zu arrondiren wünschen.

IV. Geschäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§. 17. Die Verpachtung hat im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen.

Nur wenn Staatswaldjagden von geringerem Umfange bis zu höchstens 600 Tagwerk (vorausgesetzt, daß sie wenigstens das gesetzliche Maaß von 240 und beziehungsweise 400 Tagwerk erreichen), sich mit Gemeindejagdbezirken besonders gut arrondiren und triftige Gründe dafür sprechen, jene außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung dem Pächter der Gemeindejagd zu überlassen, kann solches in der Voraussetzung geschehen, daß dieser Pächter die nöthigen

Eigenschaften besitzt und zur Bezahlung eines entsprechenden Pachtschillings bereit ist.

§. 18. Die nach den Bestimmungen der Entschließung vom 12. März 1849 abgeschlossenen Jagdpachtverträge haben so lange in Kraft zu bleiben, bis die hiebei festgesetzten Bedingungen ihrer Auflösung eingetreten sind.

Die Aufkündigung der Staatsjagd soll jedoch von Seite des Pächters angenommen werden, wenn dieser nachweislich durch das Jagdgesetz vom 30. März 1850 in dem Umfange der ihm früher zugestandenen Jagdrechte geschmälert wird, und die Aufkündigung bis zum 1. Juli l. Js. erfolgt.

Es hat in diesem Falle die Wiederverpachtung der Jagd vom 1. Oktober l. Js. an einzutreten.

§. 19. Bei eintretenden Jagderledigungen ist die Wiederverpachtung alsbald einzuleiten, insoferne der einschlägige Bezirk nicht zu jenen zählt, welche nach §. 5 in der Folge ständig in Regie zu verbleiben haben.

§. 20. Bis zur erfolgten Wiederverpachtung ist jeder erledigte Staatsjagdbezirk durch das einschlägige k. Forstpersonal ex officio in Schutz und Aufsicht zu nehmen, derselbe aber nur in dem Falle, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters, zu beschießen, wenn solches zur Verhütung von Wildschäden durchaus nicht umgangen werden kann.

Ueber das während dieser temporären Beaufsichtigung erlegte Wild und den dafür erzielten Reinerlös ist vor der Verpachtung ein Verzeichniß zu fertigen, und auf den Grund desselben im Pachtvertrage die Größe der an den neuen Pächter zu vergütenden Summe anzugeben.

Wenn die öffentliche Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Concurrenz ohne Erfolg geblieben ist, und deßhalb temporräre Verwaltung in Regie eintritt (§. 5), ist das inzwischen erlegte Wild dem Aerar zu verrechnen, und die

weiters nothwendige Beschießung der Jagd ebenfalls auf Rechnung des Aerars vorzunehmen.

Für solche Jagdbezirke ist aber nach Verlauf von spätestens einem halben Jahre, wenn nicht schon früher eine entsprechende Concurrenz erwartet werden darf, wiederholt die Versteigerung zu versuchen.

§. 21. Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze des einschlägigen k. Rentamtes vor sich gehen, und durch dasselbe unter Mitwirkung des betreffenden k. Forstamtes abgehalten werden.

Wenn der Vorsteher des einen oder des anderen dieser beiden Aemter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieser Letzteren durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum ersetzt werden, welches die k. Regierungsfinanzkammer zu bezeichnen hat.

§. 22. Die Versteigerung eines Jagdbezirkes ist wenigstens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz oder Wochenblättern, ferner mittelst Anschlagzetteln oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes, sowie des Orts und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 23. Die Grenzen des betreffenden Jagdbezirkes, die weiter unten §§. 27 bis 43 vorgeschriebenen Bedingungen, die eingeschlossenen größeren Grundstücke fremden Eigenthums, auf welchen den Besitzern nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausübung des Jagdrechtes selbst zusteht, sowie die einzelnen vom Jagdbezirke ganz umschlossenen Grundstücke geringeren Flächeninhaltes, auf welchem der Pächter nach Art. 3 des erwähnten Gesetzes die Jagd gegen Entschädigung der Eigenthümer ausüben kann, sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Versteigerung

geschritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden. Daß es geschehen sei, ist in dem Protokolle zu bemerken.

Die Grenzbeschreibungen sind kurz und bündig zu fassen. Besteht der Jagdbezirk aus isolirten und vollständig mit Markzeichen umgebenen Staatswaldungen, so wird in der Regel die namentliche Aufführung genügen, und eine weitere Beschreibung entbehrlich seyn.

§. 24. Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen und in dem Protokoll zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Die k. Regierungsfinanzkammer wird bei der erstmaligen Verpachtung der Staatswaldjagd die Genehmigung ertheilen, wenn der von ihr festgesetzte Schätzungsbetrag des Pachtschillings erreicht oder überboten ist, ausserdem aber entweder nach §. 5 und 20 Abs. 3 die temporäre Verwaltung in Regie anordnen, oder, wenn Gründe für Ueberlassung der Jagd unter dem Schätzungswerthe bestehen, hiezu die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen erholen.

Wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammengepachtet werden wollen, daß dieses entweder mit den Dienstesverhältnissen des Pächters unvereinbarlich wäre, oder Mißbräuche anderer Art daraus entstehen könnten, ist von Seite der kgl. Regierung abhilflich einzuschreiten, beziehungsweise die Genehmigung zu versagen.

§. 25. Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist vors Erste durch genaue, von dem Forstamte mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes zu erheben und von der k. Regierung festzusetzen. Bei wiederholten Verpachtungen ist der seitherige Pachtzins außerdem noch geeignet zu berücksichtigen.

V. Pachtverträge.

§. 26. Die Pachtvertragsurkunden werden mit Beziehung auf die denselben vorangegangenen Verhandlungen, nach Anleitung der folgenden §§. 27 bis 42, aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, und des §. 43 hinsichtlich etwa nöthiger spezieller Bedingungen gefertigt.

§. 27. Der Jagdpacht erstreckt sich auf die im Pacht-Vertrage näher bezeichneten Staatsjagden, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke innerhalb derselben, auf welchen die Grundbesitzer nach dem Art. 2 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 das Jagdrecht selbst ausüben, — beziehungsweise der unter 240 oder 400 Tagwerke haltenden Inclaven, hinsichtlich welcher dem Pächter, nach §. 8 letzter Satz oben, überlassen wird, sich mit den Grundbesitzern wegen der Entschädigung selbst abzufinden.

Ein Verzeichniß dieser Grundstücke soll dem Pachtvertrage beigefügt werden.

§. 28. Die Dauer des Jagdpachtes wird in der Regel auf 15 Jahre festgesetzt.

Wenn Staatsjagden, welche mit Gemeindejagdbezirken sich gut arrondiren, ausnahmsweise nach § 17 an die Pächter der letzteren durch besonderes Uebereinkommen in Pacht gegeben werden, so hat sich die Pachtzeit nach der Dauer des Jagdpachtes für die Gemeindejagd zu richten.

§. 29. Dem Pächter steht es nicht frei, den Pacht-Vertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Der Pachtvertrag erlischt jedoch noch vor der festgesetzten Zeit ohne allen Entschädigungsanspruch:

a) bei dem Tode des Pächters;

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert, und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht ausüben kann, und einen eigenen gelernten Jäger nicht aufstellen will;

c) wenn erst nach abgeschlossenem Pachtvertrage die Bestimmungen des Art. 2 im Jagdgesetze v. 30. März 1850 durch Grunderwerbung sich bilden, und ein billiges Abkommen in anderer Weise nicht zu erzielen wäre;

d) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist, oder wenn der im letzten Absatze des §. 14 vorgesehene Fall eintritt und in Folge dessen die Zulassung des Pächters von seiner vorgesetzten Behörde nicht mehr gestattet wird;

e) wenn der betreffende Staatsjagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird.

Endlich bleibt dem k. Aerare, beziehungsweise der k. Regierungsfinanzkammer, die Aufkündigung des Jagdpachtes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne allen Entschädigungsanspruch von Seite des Pächters zu jeder Zeit noch vorbehalten;

f) wenn der Jagdpachtschilling nicht binnen 4 Wochen vom Verfalltage an erlegt ist;

g) wenn der Pächter vorausgegangener Mahnung durch die k. Regierung ungeachtet, einer oder der andern der Bestimmungen der §§. 31, 36 und 38 entgegenhandeln, oder dieselben nicht erfüllen, namentlich, wenn dem Inhalte des §. 36 zuwider eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Localbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

§. 30. Der Pächter hat gegen Beeinträchtigung durch Jagdfrevel auf gesetzlichem Wege Schutz zu suchen.

Das k. Forstpersonal ist angewiesen, zur Verhinderung,

Entdeckung und gesetzlicher Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 31. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Für einen Jagdbezirk sind höchstens 3 Pächter zuzulassen, welche sodann im Pachtvertrage namhaft zu machen sind.

Dieselben haften sammtverbindlich für die Erfüllung der Pachtbedingungen, und wenn einer von den beiden oder von den dreien, welche die Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, austreten sollte, so ist der andere, oder sind die andern verpflichtet, den Pachtvertrag auch ferner fortzusetzen und einzuhalten.

Der oder die Pächter haben sich jeder theilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, resp. gegen Vorbehalt eines Theiles des Jagdertrages, durchaus zu enthalten.

Wenn Gemeinden oder Stiftungen zur Arrondirung ihrer Jagdbezirke Staatsjagden pachten (§. 16), so darf die Jagd nur durch die von denselben aufgestellten gelernten Jäger oder durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausgeübt werden.

Dem Pächter ist unbenommen, eigene jagdkartenfähige Individuen (Art. 18 u. 19 des Gesetzes) zur Aufsicht über den verpachteten Aerarialjagdbezirk aufzustellen, und diese gehörig verpflichten und mit Schutzgewehrscheinen versehen zu lassen; zur Jagdausübung dürfen jedoch nur gelernte Jäger aufgestellt, und diese müssen mit Jagdkarten versehen werden.

Dem Pächter ist weiter gestattet, andere Jagdliebhaber, welche Jagdkarten besitzen, mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger mitnehmen zu lassen.

§. 32. Dem k. Forstpersonale vom Revierförster an

abwärts darf die Ausübung der verpachteten Jagd oder die Aufsicht über dieselbe nur dann übertragen werden, wenn die k. Regierungsfinanzkammer ihre Bewilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggeldes oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonale überlassen.

Niemals aber darf die Verwendung des letzteren zur Jagd mit dem Forstdienste in Collision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienstverrichtungen nachgesetzt bleiben.

§. 33. Wenn der Pächter andere Individuen zur Jagdaufsicht oder Ausübung aufstellt, so hat er solche dem k. Forstamte zu bezeichnen.

Findet dieses ein Bedenken gegen die Zulassung, so hat es an die k. Regierungsfinanzkammer zu berichten, welche benehmlich mit der Regierungskammer des Innern darüber entscheidet.

§. 34. Das k. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen können.

Nach Befinden der Umstände gilt derselbe Vorbehalt für das Forstpersonal von andern Waldbesitzern, wenn der Weg zu den ordentlichen Dienstesverrichtungen durch den verpachteten Aerarialbezirk führt.

§. 35. Die Grenzen des Jagdbezirkes dürfen bei Ausübung der Jagd so wenig überschritten, als die angrenzenden Jagdbezirke auf irgend eine andere Weise beunruhigt werden, zu welchem Ende sich der Pächter insbesondere des Gebrauchs lange und weitjagender Hunde zu enthalten hat.

§. 36. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Cultur, Bewirthschaftung und ökono-

mische Benützung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möse, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, sich auf irgend eine Weise einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden, und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 37. Der Pächter ist ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder Verminderung, oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, so weit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 38. Sollte den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe ungeachtet in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst, oder bei der Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter neben etwaiger Bezahlung der in Art. 23 des neuen Jagdgesetzes angedrohten polizeilichen Geldstrafe die Verbindlichkeit, sowohl den betreffenden Grundbesitzern, als auch dem k. Aerar als Waldbesitzer, den auf gesetzlichem Wege festgestellten Schadenersatz zu leisten, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem k. Aerar suchen zu dürfen. Für den Fall, wenn das Staatsärar innerhalb des verpachteten Jagdbezirkes in Folge gesetzlicher Bestimmungen Wildschadensersatz zu tragen hätte, ist derselbe von dem Jagdpächter dem k. Aerar zu vergüten.

§. 39. Außer dem Pachtschillinge hat der Pächter die Eigenthümer jener Grundstücke, auf welchen derselbe nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 die Jagd auszuüben befugt ist, nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen zu entschädigen, beziehungsweise sich mit denselben abzufinden.

§. 40. Die Bezahlung des im Pachtvertrage anzuführenden Pachtschillings wird für jedes Jahr am 1. Oktober durch Vorauszahlung in guter cassamäßiger Münzsorte unweigerlich und ohne Abgang an das einschlägige k. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeschadet der Vorbehalte §. 29 lit. f und g exekutiv gegen den in Rückstand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtschillinge, vielmehr leistet derselbe darauf, so wie auch auf jede Reclamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 41. Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der §§. 28 und 29 im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pachtschilling nach §. 40 vorausbezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben durch das k. Rentamt auf Anweisung der k. Regierungs-Finanzkammer an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 42. Der neue Pachtschilling hat, wenn die Wiederverpachtung in Bälde stattfindet, und nicht die temporäre Verwaltung in Regie auf längere Zeit eintreten mußte, von dem Tage der Erledigung des früheren Jagdpachtes an zu laufen.

Dem neuen Pächter ist jedoch, wenn bis zur Wiederverpachtung die Jagd nach §. 20 beschossen werden mußte, der Erlös des erlegten Wildes über Abzug der auf Schuß-Geld, Lieferlohn ꝛc. erlaufenen Kosten auszubezahlen.

§. 43. Den in den §§. 27 bis 42 vorgegebenen allge-

meinen Bestimmungen können noch diejenigen speziellen Bedingungen beigesetzt werden, welche etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt werden möchten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen dürfen.

§. 44. Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geschieht durch die k. Regierungsfinanzkammer zwar tax- und stempelfrei, dagegen hat der Pächter die Kosten seiner Gegenurkunde zu tragen. Der Maaßstab für die Verbriefungskosten ist der jährliche Pachtschilling mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt.

VI.
Einweisung des Pächters.

§. 45. Sofort nach der jederzeit ohne Aufschub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrages ist der Pächter oder dessen Bevollmächtigter durch das einschlägige k. Forstpersonal an Ort und Stelle in die Grenzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes mittelst kurzer schriftlicher Verhandlung genau einzuweisen.

München, den 6. Mai 1850.

Nr. 13.
Vollzug des Art. 8 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.*)

(Int.-Bl. Oberbayern 1850, Nr. 23, S. 905 u. 906.)

Ad Num. 32,412.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 4 des Jagdgesetzes vom 30. März l. Js. üben in dringenden Fällen, in welchen die Ausübung des Jagdrechtes durch die Grundeigenthümer gesetzlich nicht zulässig ist, die politischen Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke

---

*) R. Ges. v. 1849/50 S. 79 (s. oben S. 5.)

Namens der Grundeigenthümer dieses Recht durch Verpachtung aus, und nach Art. 8 des Gesetzes sind die Pachtschillinge in die Gemeindecassa einzuzahlen und den betheiligten Grundbesitzern zu verrechnen, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben zu verwenden.

Hieraus ergibt sich, daß die Jagdpachtschillinge nicht Eigenthum der Gemeinden sind, sondern Eigenthum der Grundbesitzer bleiben, und nur von den Gemeinden für Rechnung der Letztern eingehoben werden. Sie können daher in den Gemeinderechnungen nur insoweit in Einnahme erscheinen, als sie von den der Gemeinde eigenthümlichen Grundstücken herrühren. Außerdem ist hierüber von den Gemeinden gesonderte Rechnung zu führen. In derselben sind die Jagd-Pachtschillinge in Einnahme, die für Rechnung der Grund-Besitzer an die Gemeindecassa geleisteten Zahlungen aber in Ausgabe vorzutragen — und bei den Einnahmen ist auch anzuführen, wie viel von den eingegangenen Jagdpachtschillingen jedem einzelnen Grundbesitzer nach Verhältniß seines Grundbesitzes gebührt.

Die Quittungen der Gemeindecassa über die dorthin für Rechnung der Grundbesitzer geleisteten Zahlungen bilden nebst den Nachweisen über etwa effectiv an die Letzteren gemachte Auszahlungen die Ausgabsbelege zur fraglichen Jagdcassarechnung.

Diese Vorschriften kommen auch bei jenen Jagden zur Anwendung, welche von den Gemeinden in den nach Art. 11 gesetzlich zulässigen Fällen in Regie verwaltet werden. Nur daß statt der Pachtschillinge hier die Erlöse für das verkaufte Wild in Einnahme erscheinen. Hiernach ist sich zu achten.

München, den 10. Mai 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

v. Schilcher, Director. Dubois, Sekretär.

Nr. 14.

Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Oberbayern 1850, Nr. 23, S. 906—908.)

Ad Num. 32,681.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß mehrseitiger Anfragen über den Vollzug des Gesetzes vom 30. März l. Js. über die Ausübung der Jagd wird den sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden Nachstehendes eröffnet:

1) Nach Art. 14 dieses Gesetzes ist Niemand berechtigt, die Jagd auszuüben, ohne eine auf seine Person ausgestellte und nach Art. 16 nur für das laufende Kalender-Jahr giltige Karte von der zuständigen Behörde zu besitzen. Hienach darf auch die Jagd in denjenigen Räumen, in welchen gemäß Art. 2, Ziff. 1 u. 2 dem Eigenthümer das Jagdrecht vorbehalten ist*), nur beim Besitze einer Jagdkarte und nur von demjenigen, auf welchen die Jagdkarte lautet, ausgeübt werden. Ebenso bedürfen die Forst- und Jagdbediensteten des Staats und der Privaten gleichmäßig wie jene der Gemeinden und der Stiftungen zur Ausübung der Jagd der vorgeschriebenen Karten.

2) Die Verpflichtung zur Lösung einer Jagdkarte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Jagd nicht mit einem Gewehre, sondern nur mit Schlingen oder Fallen etwa ausgeübt werden will.

3) Die den zum Jagd- und Forstschutz aufgestellten oder verpflichteten Individuen nach Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes unentgeltlich auszustellenden Schutzgewehrscheine berechtigen in keiner Weise zur Ausübung der Jagd,

---

*) R. Ges. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 77 (s. oben S. 3.)

weder in jenen Jagdbezirken, für welche jene Individuen zum Jagd- oder Forstschutz aufgestellt sind, noch weniger in anderen Jagdbezirken.

4) Die den Forst- und Jagdbediensteten des Staats zur Jagdausübung auszustellenden Karten unterliegen gleichfalls der Taxe von 8 fl.

5) Ebenso unterliegen die für das laufende Kalenderjahr auszustellenden Jagdkarten der vollen Taxe von 8 fl.

6) Die nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes den Armen-Cassen zugewiesenen zwei Drittheile vom Erlöse der Jagdkarten gebühren den Lokal-Armencassen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 10. Mai 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekretär.

Nr. 15.

Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1850, Nr. 48 S. 413—417.)

Einl. Nr. 25,679.
Exp. Nr. 30,632.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Ziff. VII der Vollzugsvorschriften vom 2. April h. Js. die in den einzelnen Gebietstheilen noch bestehenden, insbesondere durch das Gesetz vom 30. März h. Js. nicht

derogirten jagdpolizeilichen Bestimmungen in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt gemacht und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden sollen*), so werden hiemit auf den Grund der erholten Berichte der Distrikts-Polizeibehörden folgende

jagdpolizeiliche Bestimmungen

zur Darnachachtung sowohl auf Seite der Jagdberechtigten als auch auf Seite des Publikums mit der Weisung kund gegeben, dieselben in den einzelnen Gemeinden bekannt machen zu lassen:

I. Das Bestehen besonderer jagdpolizeilicher Bestimmungen in einzelnen Polizeibezirken konnte nur

a) bezüglich des ehemaligen fürstl. Eichstädtischen Gebietes nachgewiesen werden, sowie

b) in jenen Gebietstheilen, in welchen die Ansbacher Wildbannsmandate und eventuell das allgemeine preußische Landrecht Anwendung finden.

Alle übrigen älteren Provinzialbestimmungen sind längst außer Uebung gekommen, und es wurden in letzterer Zeit im größten Theile des Regierungsbezirkes die Bestimmungen der Ansbacher Wildbannsmandate und des preußischen Landrechtes in den seltenen Fällen, in welchen zu ihrer Anwendung Anlaß gegeben war, in Anwendung gebracht.

a) Selbst von den Eichstädter Forst- und Waldordnungen von 1592 und 1666 haben sich nur noch die Anordnungen erhalten,

1) daß das Laufenlassen der Hunde in die Wälder ohne Prügel und

2) das Abnehmen des jungen Geflügels bei 2 fl. Strafe verboten ist.

---

*) R. Ges. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 77—84 u. 291 (s. ob. S. 1—10 u. 33.)

b) Das Ansbacher Wildbannsmandat vom 27. März 1710 verbietet:

1) im §. 6 das Abnehmen der Eier des wilden Geflügels, sowie das Schießen oder Fangen der Waldvögel vor Jacobi, und

2) im §. 9 das Auffangen der Hirsch- und Rehkälber, jungen Hasen, Hasel-, Auer-, Birk- und Rebhühner, Fasanen, Enten, Wachteln, Tauben und andern jungen Wildes, sowie das Wegnehmen derselben aus den Nestern und das Legen von Haarschlingen auf der Erde.

Das Ansbacher Wildbannsmandat vom 6. Juni 1737 bestimmt:

§. 5 u. 6. Die Eier von Fasanen, Feldhühnern und Enten dürfen nicht abgenommen, dann vor Jakobi kein Waldvogel gefangen oder geschossen werden.

In der Brutzeit dürfen Hasel- und Feldhühner, Enten, und andere Vögel nicht ausgenommen werden.

§. 8. Alles Hasenfangen ist bei 12 fl. Strafe verboten.

§. 9. Hirsch- und Rehkälber, Hasen, junge Auer- und Birkhahnen, Haselhühner, Feldhühner, Fasanen, Enten, Wachteln, Tauben zu fangen oder abzusteigen ist verboten.

(Die Bestimmungen des §. 8 u. 9 gelten nunmehr nur bezüglich auf nicht Jagdberechtigte.)

Die Ansbacher Jagd- und Wildbannsordnung von 1796 bestimmt:

1) Die Hirsch-Pörsch soll mit Johannis anfangen und mit Egidi enden.

2) Die Wildprets-Pörsche an Schmalthieren und Kälbern soll von Michaelis anfangen und zu Ostern enden.

3) Wo Haselhühner vorhanden, sollen die Boden- und Bogenschnaiden abgestellt seyn.

4) Mit Hasen- und Federwildjagd soll um Bartelmä angefangen und bis Ende Februar fortgefahren werden.

5) In der Satz-, Heg- und Brutzeit vom 1. Mai bis Johannis und in der Brunstzeit von neu Egidi bis Michaelis sollen die Wälder ruhig und ungestört gelassen werden.

6) Hunde sollen nicht herumstreunen, sondern vorsorglich angelegt, dann beim Ausgehen am Strick geführt oder zusammengekuppelt werden.

c) Das allgemeine preußische Landrecht bestimmt im Theil I Tit. IX §. 128—140:

§. 128. Die Besitznahme durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu erachten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches blos angeschossen oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in natürlicher Freiheit.

§. 130. Wo Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes Wild auch auf fremdem Reviere so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat.

§. 131. Die Jagdfolge setzt den Nachweis voraus, daß das verfolgte Wild auf dem eigenen Reviere verwundet wurde.

§. 132. Zu diesem Nachweise sind die auf dem Orte befindlichen Haare, Farbe (Blut) ꝛc. hinreichend.

§. 133. Das Gewehr muß auf dem eigenen Reviere zurückgelassen werden.

§. 134. Nach dem Einfangen des Wildes muß gleich wieder mit eingekoppelten Hunden in das eigene Revier zurückgekehrt werden.

§. 135. Ebenso, wenn die Spur des Wildes verloren gegangen ist.

§. 136. Das eingeholte Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten oder herbeigerufenen unpartheiischen Zeugen aus dem fremden Reviere weggeschafft werden.

§. 137. Unter obigen Voraussetzungen (131 seq.) wird vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sei.

§. 139 u. 140. Bei angeschossenem Hochwilde soll dem Jagdberechtigten auf seine Kosten binnen 24 Stunden von dem Anschuße Nachricht gegeben werden.

Ferners Thl. II Tit. XVI §. 32—67.

§. 32. Jagdbare Thiere sind in der Regel alle vierfüßigen Thiere und wildes Geflügel, soferne sie zur Speise gebraucht werden.

§. 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35. Doch darf auf letzere in Wäldern und Jagd-Revieren außer von dem Jagdberechtigten weder gesucht noch gejagt werden.

§. 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit muß von jedem Jagdberechtigten beobachtet werden.

§. 48. Sie dauert im Allgemeinen vom 1. März bis 24. August.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere sind vom 1. November bis 24. August zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom 24. August bis letzten Oktober zuläßig.

§. 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhähne können nur bis zum letzten April, Auerhähne bis letzten Mai und Birkhähne bis 15. Juni geschossen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel sind nur in der Brutzeit vom 1. Mai bis 24. Juni zu schonen.

§. 54. Das Schießen junger Hasen und der Einfang junger Schwäne ist nur vom 1. März bis 20. Juni verboten.

§. 57. Die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

§. 58. Selbstgeschosse dürfen auch von Jagdberechtigten nicht gelegt werden.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht gelegt werden, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne grobes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen können.

§. 62. Das Einfangen der Rebhühner durch sogenanntes Treibzeug ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jeder Kette Hühner, die nur aus 9 besteht, die alte Henne und ein junger Hahn, bei größeren Ketten noch ein weiteres junges Huhn freigelassen werden.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann der Jagdberechtigte tödten und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Auf der Jagd in fremde Reviere überlaufende Jagdhunde müssen sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Sie können daselbst aufgefangen, müssen jedoch dem Eigenthümer gegen Pfandgeld zurückgegeben werden.

Die übrigen auf die Jagd Bezug habenden Stellen des allgemeinen preußischen Landrechtes, insbesondere Theil II. Tit. XX §. 315—321 sind durch das Gesetz vom 30. März 1850 derogiret und es zieht die Uebertretung der jagdpolizeilichen Bestimmungen nach Art. 23 Ziff. 5 dieses Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 25 fl. nach sich.

II. Spätere für den ganzen Regierungs-Bezirk geltende Bestimmungen.

1) Wald-, Sing- und Strichvögel dürfen nur während des Frühlings- und Herbststriches geschossen oder eingefangen werden.

Nachtigallen und andere Insekten fressende Vögel dürfen erst nach ihrer Brutzeit (Jakobi) gefangen werden. Reggs.-Ausschr. v. 29. Mai 1839 (Int.-Bl. S. 382.)

2) Das Verbot des Einfangens der Singvögel wurde erneuert, und auf alle Insekten fressende Wald- und Singvögel, sowie auf alle Jahreszeiten ohne Ausnahme, dann auf das Sammeln und den Verkauf der Ameiseneier bei 3—25 fl. Geldstrafe erstreckt: Durch Rggs.-Ausschr. vom 29. Juni 1839 (Int.Bl. 457.)

3) Durch Regierungsausschreibung vom 6. Jan. 1824 (Int.Bl. S. 84) ist das Verwenden schulpflichtiger Kinder zu Treibjagden, insoferne sie darüber die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden oder den Gottesdienst versäumen, verboten.

4) Nach der Regierungsausschreibung v. 29. Jan. 1842 (Int.-Bl. S. 63) hat das k. Forst- und Jagdpersonale nicht nur darauf zu sehen, daß die gepachteten k. Jagden in gutem Stande erhalten, jagdordnungsmäßig behandelt und insbesondere die festgesetzte und hergebrachte Schuß- und Fangzeit für jede Wildgattung nach Waidmanns Gebrauch beobachtet, namentlich nicht das Interesse des Aerars durch das fast zu jederzeit und insbesondere bei Treibjagden ohne Unterschied des Alters stattfindende Wegschießen der Rehegeisen gefährdet, sondern daß auch von angrenzenden Jagdinhabern ihre privativen Jagden auf eine den bestehenden Verträgen und Jagdordnungen entsprechende Weise ausgeübt werden.

5) Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten: Durch Regierungsausschreibung v. 9. Dez. 1811 (Int.-Bl. S. 2362), v. 6. Jan. 1824

(Int.Bl. S. 48), v. 7. Dez. 1838 (Int.-Bl. S. 688), und vom 14. Jan. 1828 (Int.-Bl. S. 49), dann durch allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1850 (Rggs.-Blatt S. 425.*)

6) Durch Entschließung der k. General-Forst-Administration vom 3. Nov. 1809 (Reggs.-Bl. 1802) ist den k. Forstbediensteten nicht mehr gestattet, eine Jagdbarkeit außer ihrem Dienstbezirke selbst zu pachten, oder die Jagdversehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen.

7) Nach Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 14. April 1850 ist den Landgerichtsbeamten sowie den Beamten der Gerichts- und Polizeibehörden die Pachtung von Jagden in ihren Amtsbezirken verboten.**)

8) Nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1850***) ist den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels unbedingt verboten, außerhalb desselben aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distriktsschul-Inspektion gestattet.

Ansbach, den 11. Juni 1850.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Oertel.

---

*) R. Ges. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 297 (s. oben Nr. 6 S. 39.)
**) S. oben Nr. 8 S. 42 u. Nr. 17 S. 79.
***) S. oben Nr. 9 S. 43.

Nr. 16.

Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, Ausübung der Jagd.

(v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVI §. 1450 S. 19 und 20.)

Nr. 9,640.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes v. 25. v. Mts. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Dem von der k. Regierung, K. d. J., gestellten Antrage, keinem Gemeindevorsteher im Umfange seines Gemeindebezirkes die Pachtung einer Jagd oder die Ausübung einer in Selbstverwaltung genommenen Gemeindejagd für die Gemeinde zu gestatten, kann keine Folge gegeben werden, da die Disciplinar-Vorschriften für die k. Polizei- und insbesondere Landgerichtsbeamten nicht unbedingte Anwendung auf die Gemeindevorsteher finden können, zudem das unterm 14. April l. Js. ergangene Verbot der Jagdpachtungen durch Landgerichtsbeamte *) in ihrem Amtsbezirk aus Erwägungen, welche bezüglich der Gemeindevorsteher nicht Platz greifen, erfolgt ist, und abgesehen hievon, die gegründetsten Bedenken bestehen, daß eine derartige Verfügung nichts weniger als einen heilsamen und wohlthätigen Einfluß auf die wünschenswerthe Gestaltung der Jagdverhältnisse üben würde.

2) Der weitere Antrag, daß die Versteigerung der Jagd mindestens 8 Tage zuvor in einem öffentlichen benachbarten Blatte bekannt zu machen sei, entbehrt jeder

*) Vgl. oben Nr. 8 S. 42.

gesetzlichen Begründung und steht mit den einschlägigen Kammerverhandlungen über das nunmehrige Gesetz v. 30. März l. Js. in directem Widerspruche, in welcher Beziehung die k. Regierung, K. d. J., auf den Bericht des III. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den fraglichen Gesetzentwurf (Beil. XXXIX) und auf S. 134 u. f. f. der stenograph. Berichte hingewiesen wird.

3) Geradezu gegen das Gesetz verstoßt der fernere, von der k. Regierung, K. d. J., bezüglich der Bestimmung des Aufwurfspreises gestellte Antrag, da nach der von der k. Regierung, K. d. J., selbst angeführten Gesetzesstelle (Art. 11 Ziff. 3*) lediglich die Gemeindeverwaltung den Aufwurfspreis zu bestimmen hat und die gänzliche Unzuläßigkeit des von der k. Regierung gemachten Vorschlages aus den Verhandlungen der zweiten Kammer über den Art. 7 u. 11 des ursprünglichen Gesetzentwurfes (S. 132 u. f. S. 150 der stenographischen Berichte) unzweifelhaft erhellt.

4) Dagegen wird der von der k. Regierung, K. d. J., aufgestellten Ansicht beigetreten, daß als gelernte Jäger (Art. 10 Abs. 2) nur solche betrachtet werden können, welche sich durch ein Zeugniß eines k. Forst- und Jagdbeamten oder eines wirklichen im Privatdienste stehenden Revierjägers über genügende theoretische und praktische Kenntnisse zur selbstständigen Ausübung der Jagd auszuweisen im Stande sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach weiter zu verfahren.

München den 15. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

---

*) S. oben Nr. 1 S. 6.

Nr. 17.

Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals.

(Int.-Bl. v. Niederbayern, Nr. 51, S. 409.)

Ad Num. 21,758.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 14. d. Mts. findet die allerhöchste Anordnung v. 14. April d. Js.,*) die Jagdpachtung des Landgerichts-Personals betr., (vide Regierungs-Ausschr. v. 20. ejusd., Kr.-Int.-Bl. 311) auf die k. Landgerichtsärzte keine Anwendung, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 20. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Nr. 18.

Jagdpachtungen des Personals der Finanz-Verwaltung.

(Auszug. Int.-Bl. v. Oberfr. 1850, Nr. 83 S. 546.)

Nr. 9044.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die neuesten Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden verwaltet werden sollen**), bereits über die

*) S. oben Nr. 8, S. 42.
**) Vgl. oben Nr. 12 S. 47.

Zulassung des Forstpersonals zu Jagdpachtungen überhaupt das Nöthige enthalten, so wird bezüglich der übrigen Finanz-Verwaltungsbeamten Nachstehendes bemerkt:

1) Es verbleibt bei der Anordnung vom 3. Mai 1829, wonach alle subalternen Finanzbeamten und Bediensteten der k. Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen vom Sekretär abwärts, so wie alle äußeren Beamten der Finanzverwaltung, die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde, beziehungsweise von dem betreffenden Vorstande beizubringen haben.

Ueberdieß sind äußere Beamte und Bedienstete in der Regel nur zur Pachtung solcher Jagden zuzulassen, deren größerer Theil innerhalb der Grenzen ihrer resp. Amts- und Dienstbezirke, oder welche ganz in denselben gelegen sind.

2) In allen Fällen ist darüber zu wachen, daß keine den dienstlichen Verhältnissen nachtheilige größere Jagdcomplexe durch das Zusammenpachten mehrerer kleinerer Jagden gebildet werden.

3) Bloßen Funktionären, als: Unteraufschlägern, Rentamts-Boten ꝛc. bleibt die Jagdpachtung verboten.

München, den 5. Juli 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die k. Reggs.-Finanzkammer v. Unterfr. u. Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

Nr. 19.

Vollzug des Gesetzes v. 18. November 1850 über die Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Oberfr. 1850, Nr. 163, S. 1593—1598.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf Ziff. VII. der Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 464*) folgt nachstehend eine Zusammenstellung sämmtlicher für Oberfranken dermalen noch in Wirksamkeit bestehender jagdpolizeilicher Vorschriften zur genauen Darnachachtung sowohl auf Seite der Jagdberechtigten, als auf Seite des Publikums überhaupt.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, diese jagdpolizeilichen Bestimmungen in jeder Landgemeinde in einer eigens dazu zu veranstaltenden Gemeindeversammlung durch den Gemeindevorsteher verkünden zu lassen.

Bayreuth, den 18. November 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Rotenhan.

Maltz.

Abdruck.

Zusammenstellung
der für Oberfranken dermalen noch in Wirksamkeit bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Den weidmännischen Betrieb der Jagden betr.

§. 1. Ohne daß das Wild Schutz und Ruhe hat, kann keine Wildbahn bestehen. Das k. Dienstpersonal muß sich

*) Siehe oben Nr. 5 S. 33.

daher bemühen, alle Gefahren, die den nützlichen Jagd-Säugethieren und Vögeln drohen, so viel wie möglich abzuwenden.

Vorzüglich hat dasselbe

a) den Walddiebereien durch thätige Aufsicht entgegen zu wirken und zu wachen, daß keine junge Hasen und Rehkitze eingefangen oder getödtet und die Nester des jagdbaren Federwildprets nicht ausgenommen und zerstört werden, ferner

b) die Vertilgung alles den Jagden nachtheiligen Raubzeuges sich angelegen seyn zu lassen, wobei besonders auf die Wegräumung der Füchse zur Zeit, wo sie die Jungen setzen, ingleichen der in den Feldern und Wäldern herumschleichenden Katzen und Hunde Bedacht genommen werden muß.

Der Gebrauch der schädlichen hochbeinigen Jagdhunde, Bracken und Windhunde u. dgl., ist allenthalben verboten und das k. Forst- und Jagdpersonal ist insbesondere aufgefordert, dergleichen Hunde abzuschaffen.

Ueberhaupt wird dasselbe angewiesen, alles zu beobachten, was zur pfleglichen Ruhe der Jagden gehört. Es soll daher das zur Hasenjagd gehörige Haarwildpret in der Regel nur beim Bürschen, Burschiren und wenig Treibern, und auf dem Anstande erlegt und das zur niederen Jagd gehörige Wildpret in der Regel in einem, einmal im Jahre abzuhaltenden, gehörig besetzten Treibjagen geschossen werden. Wiederholtes lärmendes Jagen muß vermieden und zur Setz- und Brutzeit muß sich alles Jagens enthalten werden.

Die Bürsch- und Schußzeit ist festgesetzt:

a) für die Edelhirsche vom 1. Juli bis Mitte September,
b) für die Dammhirsche vom 1. Juli bis Mitte Oktober,
c) für die Thiere vom 1. Oktober bis letzten Dezember,
d) für die Rehböcke vom 1. Juli bis letzten Dezember,
e) für die Hasen von Martini bis letzten Januar.

In der Regel dürfen nur gelt gehende Thiere und Reh-Geißen geschossen werden. Wo ein Rothwildstand unterhalten werden soll, dürfen Spieser und Schmalböcke nicht geschossen werden. Die Wildkälber und Rehkitzen werden zu jeder Zeit geschont.

Dachse werden nur im Herbste, zur Zeit, wo sie gut sind, gefangen.

Für die Jagd auf Federwildpret wird nicht weniger die weidmännische ordnungsmäßige Zeit beobachtet, welche theils von der Räumung der Felder, theils von der gehörigen Stärke des Federwildprets, theils von dem örtlichen Striche der Vögel bestimmt wird.

Raubthiere und Raubvögel werden zu allen Zeiten geschossen und gefangen.

(Generale an sämmtliche Forstämter des Obermain-Kreises vom 28. August 1822, Vorschriften über die k. Revierjagden betr.)

Erschießen der in den Jagdbezirken betroffenen Hunde betr.

§. 2. Der Unfug des Hunde-Mitnehmens von Seite der Unterthanen auf ihre Grundbesitzungen zum Nachtheile der k. Jagden greift immer mehr um sich, zu dessen Beseitigung wird die Erneuerung ernstlicher Maßregeln auf den Grund der bestehenden älteren Jagdordnungen (cf. unten Ziff. II. lit. A., §. 5, Nr. 3 und 5 bis 7, dann lit. B., §. 1*) dringend nothwendig; demnach ist das untergebene Forst-Personale anzuweisen, alle Hunde, die in den k. Jagdrevieren in Feldern und Wäldern, nicht an einer Schnur geführt werden, eben so wie jene, welche ungeknüttelt, herrenlos oder sonst frei darin betroffen werden, ohne Unterschied der Race todt zu schießen und deren Eigenthümer zur geeigneten

*) Siehe unten S. 86, 87 u. 89.

Rüge mit dem herkömmlichen Schußgelde zu 1 fl. 30 kr. zu bringen.

Auszunehmen von dieser Maßregel sind: die Hunde der Schäfer und Hirten, die Hunde der Reisenden, die Treibhunde der Metzger und Viehhändler und die Hunde der für die öffentliche Sicherheitspolizei aufgestellten Gendarmerie, der Gerichts-Offizianten und Diener unter den gesetzlich bestimmten Modificationen.

Das untergebene Forstpersonale ist besonders darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, vorzüglich strenge darauf zu sehen, daß den Hunden der Schäfer und Hirten Knüttel (Kreuzprügel) angehängt werden.

(Ausschreiben der k. Regierungs-Finanz-Kammer an sämmtliche Forstämter des Obermainkreises vom 9. Jänner 1821, ad Nr. 2276; Bekanntmachung der k. Regierungs-Kammer des Innern und der Finanzen vom 9. Jänner 1821, Kr.-Int.-Bl. S. 53.)

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für das vormalige Fürstenthum Bayreuth.

§. 1. Die schädlichen Raubthiere und Raubvögel — Füchse, Marder, Iltisse, Fischotter, (weil solche Fluß- und Teich-Fischereien großen Schaden zufügen), wilde Katzen, Wiesel u. dgl., Adler, Uhu, Eulen, Geier, Weisen, Käutzlein, Dorntramgeln oder Neuntödter, Raben, Krähen, Dohlen, Elstern, Nußheher, wie auch die Getreide verderblichen Sperlinge — sind nach und nach auszurotten, sofort zu allen Zeiten zu schießen und zu fangen.

(Markgräfliches Patent dd. Bayreuth 1. Jänner 1697.)

§. 2. Die Unterthanen haben sich bei Verscheuchung des Wildes von ihren Feldern des Schießens zu enthalten.

(Edikt vom 4. Juli 1699.)

§. 3. Die Schußzeit wird für die Hirsche von Johanni bis Alt-Aegidi; für Thiere, Schmalthiere und Kälber von Michaeli bis Dreikönig festgesetzt. Der Zwischentermin ist als die ordentliche Hegezeit zu beobachten.

Für die kleine Jagd, es seien Koppel-, Mit- oder Privat-Jagden ist die Hegezeit von Fastnacht bis Bartholomä durchaus zu halten. Von derselben Zeit an ist die Jagd nach Weidmanns-Gebrauch zu üben.

Unzeitiges Hetzen, Schießen und Jagen ist nicht gestattet.

Adelige Vasallen und Landsassen, so viel deren zur Jagd berechtigt und befugt sind, haben nach Weidmanns-Ordnung und Gebrauch zu verfahren.

(Wildbahns-Mandat vom 8. Mai 1769, Beil. lit. H. zur Jagd- und Wildbahns-Ordnung v. 8. Mai 1769.)

§. 4. Rücksichtlich der Jagden, so keine Koppel-Jagden, bei denen es bei dem Termine Bartholomä bleiben muß, — sind, wird der Termin des Jagdanfangs auf den 1. September verlängert.

Die Ausübung der Jagd in Ansehung des Reheschusses darf nur vom 1. Juli bis letzten März, in Ansehung der Hasen und Hühner aber vom 1. September bis Lichtmeß gestattet werden.

Die Setz- und Hegezeit muß gehörig beobachtet werden.

Die Wasserjagden dürfen in der Brutzeit nicht beunruhigt werden.

Auf die Conservirung des Birk- und Hasel- Feder-Wildprets ist zu sehen, der zu großen Vermehrung des Auerwildprets aber, das bekanntlich den Forsten schadet, entgegenzutreten.

(Verordnung vom 14. März 1798.)

§. 5. 1) Das Waldverbot in der Setz- und Hege- und Brutzeit ist von Jedermann und ohne Unterschied dergestalt zu halten, daß vom 1. Mai bis Johanni so die Wälder als Felder ruhig und ungestört gelassen werden, alles Holz-

hauen, Holzführen und Klauben, dann Wälder-Herumstreunen, Erdbeerreisen und was dergleichen mehr, gänzlich und bei schwerer Strafe unterbleibe und so eben auch die Brunstzeit über — nämlich von Neu Aegidi bis Michaeli, des Auslaufens in die Wälder sich gänzlich enthalten werde.

2) Soll sich Niemand, hohen oder niederen Standes, es sei auch, wer es immer wolle, unterfangen, mit einer Flinte in den Wald, in Felder, Wiesen, Peunthen ꝛc. hinauszulaufen, und mit Schießen und Plätzen sich zu vergehen; wenn aber einer darüber angetroffen werden würde, obgleich er auch nur einen geringen und schlechten Vogel geschossen — dieser allezeit als ein Uebertreter mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden; eben so wenig sollen die Unterthanen bei Kindtaufen, Kirchweihen, Hochzeiten und dergleichen mit Gewehr oder Pistolen zu schießen und in den Wäldern und Feldern zu plätzen — Erlaubniß haben; vielmehr dieses bei schwerer Strafe und Ahndung verboten sein.

3) Soll sich Niemand beigehen lassen, weder große noch kleine Hunde — sie seien von was vor Gattung sie immer wollen, in die Wälder und Felder laufen zu lassen, widrigenfalls solche todtgeschossen und die Besitzer mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt werden.

4) Auch wird ausdrücklich geboten, daß sich bei schwerer Ahndung und Strafe Niemand betreten lasse, Vogelheerde und Meisenhütten anzulegen; Nachtigallen oder andere Vögel — von was Art solche immer seien, zu fangen; Gruben zu machen, Fallen zu schlagen; Schlingen zu stellen; Fasanen-, Gänse-, Enten-, Hühner- und Vogelnester abzusteigen und die Eier oder die Jungen auszunehmen; noch junge Wildkälber, Rehe, Hasen und dergleichen anzutasten.

5) Schäfer, Hirten und dergleichen dürfen ihre Hunde über Feld nicht ledig laufen lassen; müssen sie vielmehr jederzeit mit Knitteln versehen.

6) Metzger und Schweintreiber sollen ihre Hunde über Feld nicht anders als an einem Stricke führen; wenn sie aber Vieh treiben und Kälber hetzen, soll ihnen zwar erlaubt seyn, ihre Hunde ledig laufen zu lassen und hetzen zu dürfen; bei Durchgehen oder Durchtreiben der Wälder haben sie jedoch solche so viel möglich an sich zu halten und zu verhüten, daß sie nicht jagen, noch weniger etwas fangen und Schaden verursachen, widrigenfalls die Jäger die Hunde, welche sie darüber antreffen, todtschießen und deren Eigenthümer zur Strafe anzeigen sollen.

7) Den Müllern, Bauern, und jedem Unterthan ist zwar Hunde zu halten nicht verboten; es soll sich jedoch keiner derselben unterfangen, Hunde mit in den Wald oder auf die Felder zu nehmen; solche sind vielmehr beim Hause und an der Kette zu behalten.

8) Den Feldhütern ist durchaus nicht gestattet, weder bei Tag noch bei Nacht zu schießen, und Hunde mitzunehmen, wenn sie solche gleich anhängen wollten.

9) Sollen die Weiher und Teiche nicht anders als in der Herbstzeit begraset, und Schilf und Rohr ausgeschnitten werden.

10) Es ist keineswegs gestattet, daß die Unterthanen ihre Felder ohne vorherige Befragung und erhaltene Erlaubniß verlandern und einzäunen; viel weniger aber mit Spitz- und andern Zäunen, wodurch das Wildpret sich Schaden zufügen kann, einfassen.

(Wildbahns-Mandat vom 8. Mai 1769, Beilage Lit. J. zur Jagd- und Wildbahns-Ordnung vom 8. Mai 1769.)

§. 6. Bei dem unläugbaren Nutzen, welchen die niedern Jagden — so sehr sie auch meistens bis zur Mittelmäßigkeit herabgekommen sind, rücksichtlich des Fleisch-Consumo sowohl, als der die Häute und Bälge verarbeitenden Gewerbe gewähren, erheischt es die Nothwendigkeit, dieselben zweckmäßig zu behandeln und alles, was die pflegliche Be-

nutzung des Jagdregals hindern und stören kann, sorgfältig abzuwenden.

Zuvörderst wird also der Termin zum Aufgang der niedern Jagden — ausgenommen bei den Koppeljagden, auf den 1. September jeden Jahres, statt Bartholomä, festgesetzt.

Da ferner nicht unbekannt ist, wie sehr die niedern Jagden durch das Herumstreunen der Hunde beeinträchtiget zu werden pflegen, so wird das Gebot der Anhängung der Hunde und deren Knüppelung — bei willkührlicher Strafe — erneuert, und werden die Oberforstämter autorisirt, alle irgend betroffen werdenden Hunde ohne weitere Rücksicht todtschießen und die Eigenthümer derselben bei dem Forstgerichte vorschriftsmäßig abwandeln zu lassen.

(Verordnung vom 14. März 1798.)

§. 7. Das allgemeine Landrecht bestimmt schon Th. II, Titel XVI., §. 45, daß die Setz-, Schon- und Hegezeit von jedem Jagdberechtigten befolgt werden soll, und §. 46 weiter, daß die Bestimmung dieser Zeiten nach den Provinzial-Gesetzen beurtheilet werden soll. Da nun die Bayreuther Jagd- und Wildbahnsordnung d. d. Bayreuth, 8. Mai 1769 insbesondere aber das unter demselben dato ausgeflossene landesherrliche Edikt

1) wegen der Schonungszeit ausdrücklich befiehlt, daß diese von Faßnacht bis Bartholomä genau zu halten, welch letzterer Termin aber durch eine weitere k. Verordnung

2) bis auf den 1. September ausgedehnt worden, so werden die Gesetze sämmtlichen k. Ober- und Unterforst-Bedienten hiedurch in Erinnerung gebracht, dieselbigen angewiesen, allerwärts mit gutem Beispiele vorauszugehen, und genau darauf zu achten, daß kein Jagdberechtigter oder Nutznießer die Vorschriften der Jagdpolizei überschreite. Contraventionsfälle sind sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und besonders haben

die sämmtlichen Forstbedienten bei dieser Gelegenheit auf die unbefugten Jagdstreunereien, das Herumlaufen der Hunde, das Schlingen- und Fallenlegen zu sehen, und solche abzuwenden; sowie auch gute Aufsicht auf die k. verpachteten und unverpachteten Jagden zu halten.

(Bekanntmachung der königlich preußischen obergebürgischen Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Bayreuth, 8. Januar 1802. Bayr. Intell.-Bl. Nr. 5.)

B. Für das vormalige Fürstenthum Bamberg.

§. 1. Allen Hunden, die mit dem Schäfer oder Hirten zu Holz und Feld laufen, sollen ellenlange Prügel angehängt werden. Die anderen Bauersleute und Unterthanen sollen keine Hunde mit sich auf das Feld laufen lassen, damit sie von den Jägern und Förstern nicht todtgeschlagen werden.

(Patent d. d. Bamberg, 25. Februar 1625 und 8. März 1735.)

§. 2. 1) Auf allen der Landeshoheit des fürstlichen Hochstiftes un- oder mittelbar unterworfenen Feldern, die mit Getreide angebaut sind, soll vor dem 15. August jährlich kein Jagdbedienter und kein der niedern Jagdberechtigter weder persönlich jagen, noch solche durch die bei sich habende Hunde durchsuchen lassen.

Für die Gebirg- und Waldgegenden wird dieser Termin bis Bartholomä, den 24. August, verlängert. Sollte eine ungewöhnlich naße oder kalte Witterung die Zeitigung der Feldfrüchte gehindert haben, so hat die Jagdzeit noch später ihren Anfang zu nehmen, worüber für ein dergleichen Jahr eine besondere Verordnung ergehen wird.

2) Von Michaeli bis nach geendigter Weinlese soll sich kein Jäger mit einem Hunde in einem Weinberge betreten lassen.

3) In ein besaamtes Feld sollen zu irgend einem Zeitpunkte keine Windhunde eingelassen werden, noch sollen die bei einer Hasenhetze anwesenden Personen zu Fuß oder zu Pferde die Hasen auf besaamten Feldern verfolgen.

(Generale d. d. Bamberg, 31. August 1802.)

Nr. 20.

Berechnung der Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.*)

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1851, Nr. 20, S. 167.)

Num. praes. 10,778.
Num. exped. 10,601.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den ministeriellen Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden in Zukunft zu verwalten sind, Abs. I. §. 8 (conf. lithographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. Mai 1850, Nr. 17213**) die Vorschrift enthalten ist, daß die Entschädigungen, welche die Besitzer von Privatjagdbezirken für die Ausübung der Jagd auf den im §. 2, Abs. 2. loc. cit. beschriebenen Grundstücken an das k. Aerar zu bezahlen haben, in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung unter dem zu eröffnenden besonderen Titel „Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30 März 1850" zu vereinnahmen und anderseits diejenigen Entschädigungen, welche das k. Aerar für die Ausübung der Jagd auf den im §. 2, Abs. 1, l. c. beschriebenen Grundstücken zu bezahlen hat, unter einem gleichen besonderen Titel zu verausgaben sind, so wird hiemit angeordnet, daß

*) Ges.-Bl. v. 18$^{49}/_{50}$ S. 120. (s. oben Nr. 1, S. 4.)
**) Vgl. oben Nr. 12, §. 8, S. 51.

in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällrechnung Cap. II. §. 1 der Einnahmen aus Jagden zu zerfallen hat,

a) in Tit. 1. „Pachtschillinge überhaupt" dann
b) in Tit. 2. „Entschädigung nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850."

Eine gleiche Ausscheidung hat in Ansehung der Abth. V. Cap. II. §. 4. Tit. 5 des Vortrages der Ausgaben dahin stattzufinden, daß Tit. 5 abzutheilen ist:

a) in Jagdpachtzinse überhaupt,
b) in Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Hopp. Büchel.

Nr. 21.

Jagdbesuch von Seite des Schullehrer-Personals.

(Int.-Bl. Niederbayern 1851, Nr. 22, S. 202.)

Ad. Nr. 13,630.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiedurch beauftragt, vor Verabfolgung von Jagdkarten an das Schullehrer-Personale jedesmal bezüglich der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Betheiligten mit der betreffenden k. Distrikts-Schulinspektion das erforderliche Benehmen zu pflegen und die von letzterer auf Grund eingeholter Erinnerung

der bezüglichen Lokal-Schulinspektion gemachten gutachtlichen Mittheilungen einer genauen Würdigung zu unterstellen.*)

Landshut, den 15. März 1851.

Königl. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Nr. 22.

Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen.

(Bdg.- u. Anz.-Bl. 1851, Nr. 26, S. 153 u. 154.)

Nr. $\frac{5778}{8226}$ a.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den k. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die k. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare dienstliche Correspondenz zu treten, welche, insoweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den k. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Correspondenz nach §. 1, lit. a der königl. allerhöchsten

---

*) Vgl. oben Nr. 9 S. 43.

Verordnung vom 23. Juni 1829*) portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2 der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „R. S.“ bezeichnet ist.

Von den Forstverwaltungen und resp. Förstern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen ist die Correspondenz an die k. Forstämter dagegen nur dann portofrei zu belassen, wenn dieselbe

a) an das den bezüglichen Forstverwaltungen und resp. Förstern unmittelbar vorgesetzte k. Forstamt gerichtet,

b) nach ihrem Betreffe auf der Adresse speziell als Forst-Polizeisache ꝛc. bezeichnet und

c) nach den Vorschriften für Versendungen jener Individuen aus dem Staatsdienstverbande, welche eigene Dienstsiegel nicht zu führen haben mit dem Namen und der Eigenschaft des Absenders, z. B.:

„Von dem . . . Förster N. N. zu N.“

auf der Adresse versehen ist.

Die Correspondenz der Forstverwaltungen und Förster der vorerwähnten Kategorie unter sich ist von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

---

*) Döllinger V.-S. Bd. X S. 404. — Reg.-Bl. v. 1829 Nr. 29 S. 521.

Nr. 23.

Vollzug des Gesetzes v. 30. März 1850; Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Oberfr. 1851, Nr. 154, S. 1524.)

Nr. 35,745.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierungs-Finanzkammer üben hie und da gegen die Bestimmungen des Art. 14 des Jagdgesetzes v. 30 März 1850*) die Besitzer von umschlossenen Gärten, Hofräumen ꝛc. auf Grund des Art. 2 dieses Gesetzes, in und außer diesen Räumen die Jagd aus, ohne Jagdkarten gelöst zu haben.

Da der Art. 14 des Jagdgesetzes klar bestimmt, daß Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen darf, und im Gesetze hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes durch die Besitzer umfriedeter Räume eben so wenig, wie durch die Besitzer eines zusammenhängenden Grund-Besitzes von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Hochlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge in Beziehung auf Jagdkarten-Lösung eine Ausnahme bestimmt ist, so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Gemeinden auf die Strafbarkeit der Jagdausübung in dergleichen Räumen ohne Jagdkarten ausdrücklich hinzuweisen, in Contraventions-Fällen aber nach Bestimmung des Gesetzes Art. 23 das Weitere unnachsichtlich zu veranlassen.

Bayreuth, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Faber.

---

*) Ges.-Bl. v. 1849/50 S. 124. (s. oben Nr. 1 S. 6.)

Nr. 24.

Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier die Schonung der Wald-Schnepfen und Becassinen.

(Int.-Bl. Oberpf. u. Regensb. 1852 Nr. 48, S. 1281 u. 1282.)

Ad. Num. 24,349.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allgemein bestehenden jagdpolizeilichen Vorschrift, daß das Federwild während der Brütezeit geschont werden müsse, und im Hinblick auf den Art. 13. Abs. 1. des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend*), wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts., hiemit die Schonung der Wald-Schnepfen da, wo sie in den größeren Forsten und Gebirgen mitunter brüten, so wie der häufig in den bayerischen Mooren ihr Gehege machenden Becassinen oder Moosschnepfen während der Brütezeit in den Monaten Mai und Juni ausdrücklich geboten und resp. eingeschärft, das Zuwiderhandeln aber mit der im Art. 23 Ziff. 5 des angeführten Gesetzes festgesetzten Strafe von 25 fl. oder verhältnißmäßigem Arreste bedroht.**).

Die k. Distrikts- wie die Lokal-Polizeibehörden haben die sämmtl. polizeil. Aufsichtsorgane zur geeigneten Wachsamkeit anzuweisen und dafür zu sorgen, daß der vorstehenden jagdpolizeilichen Anordnung der genaueste Vollzug gesichert und bei Uebertretungen die gesetzl. Einschreitung hervorgerufen werde***).

Regensburg, den 10. Juni 1852.

K. Regierung d. Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. I.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

*) Ges.-Bl. v. 1849/50 S. 124. (s. oben Nr. 1 S. 6.)

**) Ges.-Bl. v. 1849/50, S. 128. (s. oben Nr. 1 S. 9.)

***) Die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I., hat unterm 10. Juni 1852 in Betreff der Schonung der Waldschnepfen und Becassinen während der Brütezeit — eine dem Inhalte nach mit diesem Ausschreiben übereinstimmende Entschließung erlassen. (Int.-Bl. Niederb. 1852, Nr. 47, S. 401 u. 402.)

Nr. 25.

Allgemeine Jagdordnung.

(Int.-Bl. Schwb. u. Neubg. 1852, Nr. 48, S. 426 u. 427.)

Ad Num. 34,917.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850*) sind hierbei die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, und da für das ganze Königreich gleichförmige jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so hat das k. Staatsministerium des Innern angeordnet, daß die in dem Regierungsbezirke giltigen deßfallsigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden sollen.

Es wird daher Nachstehendes veröffentlicht:

1) Die Jagdgrenzen dürfen von den Eigenthümern und Pächtern der Jagd nicht überschritten, und die anstossenden Jagdreviere in keiner Weise beunruhigt werden. Daßhalb sind den Jagdpächtern bei der Uebernahme eines Jagdbezirkes dessen Grenzen genau einzuweisen.

2) Für die in dem Jagdbezirke gelegenen Waldungen, Aecker und Wiesen darf aus der Jagd durchaus kein Nachtheil entspringen. Es kann daher eine übermäßige Hegung des Wildstandes nicht geduldet werden, die Jagdberechtigten dürfen der Forstkultur nicht hindernd entgegentreten, und eben so wenig bei Ausübung der Jagd den Feldbesitzungen und stehenden Feldfrüchten Schaden zufügen, weßhalb alles Durchstreifen unabgeräumter Felder und das Durchsuchen derselben mit Hunden streng untersagt ist.

---

*) Ges.-Bl. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 124. (s. oben Nr. 1 S. 6.)

3) Die Jagdberechtigten sind für den in ihren Jagdbezirken angerichteten Wildschaden den Beschädigten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., haftbar*)

4) Wenn von Forstpolizei wegen zur Vertilgung der allenfalls vorhandenen den Forsten schädlichen Insekten aller Vogelfang (mit Ausnahme der Strichvögel) eingestellt wird, so müssen sich die Jagdberechtigten diesen Anordnungen ohne Widerrede unterwerfen.

5) Aus sanitäts- und jagdpolizeilichen Rücksichten werden für die zur Nahrung der Menschen dienenden Wild-Gattungen nachstehende Hegezeiten festgesetzt:
   a) für die Hasen beiderlei Geschlechts vom 1. Februar bis letzten August,
   b) für Rehgeisen vom 1. Februar bis letzten August,
   c) für Hirschkühe vom 1. Februar bis letzten September,
   d) für Gemsgeisen vom 1. Februar bis letzten August,
   e) für Dachse beiderlei Geschlechts vom 1. Januar bis letzten Juli,
   f) für Rebhühner vom 1. März bis letzten Juli,
   g) für Waldschnepfen und Becassinen vom 1. Mai bis letzten Juni.

Schlüßlich wird bemerkt, daß es zur Erhaltung des Rehwildes, welches in mäßigem Stande der Land- uud Forstwirthschaft unschädlich ist, erwünscht wäre, daß Rehgeisen in so lange ihre Anzahl in einem Jagdbezirke eine mäßige ist, zu keiner Jahreszeit erlegt würden.

Sämmtlichen polizeilichen Aufsichts-Organen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen aufgetragen, und bei der Visitation der Viktualienmärkte ist zu contro-

*) Ges.-Bl. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 185. (s. oben Nr. 2 S. 11.)

iren, daß während der Hegezeit kein Wildpret zum Verkaufe gebracht werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist nach Maßgabe des Art. 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., einzuschreiten*).

Augsburg, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Regierungs=Präsidenten.
v. Brand, k. Regierungs=Direktor.

Schmitt, coll.

Nr. 26.

Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1852, Nr. 75, S. 560 u. 561.)

Nr. 10,912.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 13. Juli 1849 Nr. 10,100**) bezüglich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre wird dahin abgeändert, daß diese Gewehre, wenn sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850

---

*) Ges.=Bl. v. 1849/50 S. 128. (s. oben S. 9.)

**) Diese Ministerial=Entschließung vom 13. Juli 1849 hat die über Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlassenen Verfügungen v. 4. September 1828, v. 20. Februar 1829, v. 11. Jänner 1834 u. 25. November 1845, gemäß welchen die von Forst= u. Jagdbediensteten, dann von der k. Gendarmerie den Jagd=Frevlern abgenommenen Schießgewehre im Falle der Verurtheilung solcher Frevler den betreffenden Jagd= oder Forstbediensteten und Gendarmen unentgeltlich überlassen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt, und angeordnet:

über die Bestrafung des Jagdfrevels*), confiszirt und von den Gerichten den kgl. Rentämtern ausgeantwortet sind**), auch der bedingten öffentlichen Versteigerung nicht mehr unterworfen, sondern, wie bereits durch die Entschließung vom 15. Mai 1819 Nr. 4601***) angeordnet war, ohne Unterschied zu allem weiteren Jagdgebrauche untüchtig gemacht, folglich in Stücke zerschlagen, und als altes Eisen verkauft werden sollen.

Hiernach ist das Weitere vordersamst zu verfügen.

München, den 22. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenbg. Kammer der Finanzen.	Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Knilling, g. S.

---

1) daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten;
2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Versteigerungen zu veräußern und
3) daß zur Versteigerung nur Jadgberechtigte zuzulassen seien. (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXIX. S. 720 u. 721.)

*) Ges.-Bl. v. 1849/50, S. 467. (s. oben S. 20.)

**) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. August 1849 wurde bestimmt, daß auch bezüglich der Verwendung der übrigen, durch rechtskräftige Beschlüsse der Polizei-Behörden confiscirten Gewehre gleichmäßig wie bei den, den Jagd-Frevlern abgenommenen Gewehren, künftighin zu verfahren sei. (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXIX. S. 721.)

***) Diese Entschl. v. 15. Mai 1819 verordnet, daß die den Wildschützen abgenommenen und nach geendeter Untersuchung an die einschlägigen Rentämter auszuliefernden Gewehre und andere Jagd-Geräthe für die Zukunft nicht mehr öffentlich versteigert, sondern zu allem weitern Jagdgebrauche untüchtig gemacht, als altes Eisen verkauft werden sollen. (Döll. V.-S. Bd. XIII. Th. II. §. 1005, S. 1286.)

Nr. 27.

Ausübung der Jagd, hier jagdpolizeil. Vorschriften.

(Int.-Bl. Oberb. 1852, Nr. 30, S. 1165—1177.)

Ad Num. 41,843.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist durch den Art. 13 die Einhaltung der feld-, forst-, jagd-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Ausübung der Jagd verordnet*), und zugleich bestimmt, daß der Jagdausübende bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen neben der polizeilichen Strafe (Art. 23 des erwähnten Gesetzes) jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder, sowie an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen hat.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugsvorschriften Nr. VII. (Kreis-Intellig.-Bl. 1850 S. 671**) findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund der Gejaidsordnung vom Jahre 1616 und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte p. II. Cap. 3***) folgende jagdpolizeil. Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung und zur geeigneten Ueberwachung von Seite der Distrikspolizeibehörden bekannt zu geben.

Die jagdmäßige Schußzeit, welche bei allen Jagdverpachtungen zu bedingen ist, hat einzutreten:

Für den Hirsch vom 1. Juni bis Ende Oktober,
für das Thier (Hirschkuh) vom 1. Okt. bis Ende Dez.,
für den Rehbock das ganze Jahr,

---

*) Ges.-Bl. v. 18⁴⁹/₅₀, S. 124. (s. oben S. 9).

**) Siehe oben Nr. 5, S. 33.

***) Bayer. Landr. Thl. II, Cap. III, §. 3 u. Anm. hiezu §. 3, Nr. 1 — 31.

für die Rehgeise ausnahmsweise vom 1. Oktober bis Ende Dezember,
für den Gemsbock vom 1. August bis Ende Jänner,
für die Hasen von Ende August bis Ende Jänner,
für den Dachs von Bartolomä, 24. Aug., bis Ende Dez.,
für die Feldhühner vom 1. August bis 1. Februar,
für die Wildenten vom 1. August bis Ende Jänner;
bei dem übrigen Federwild richtet sich die Schußzeit nach dem örtlichen Striche, und bei dem Auer= und Birkgeflügel nach der Falzzeit.

Als Hegezeit wird festgesetzt:

Für das Thier (Hirschkuh) vom 1. Jänner bis Ende September,
für die Rehgeisen vom 1. Jänner bis Ende September,
für die Gemsgeisen vom 1. Jänner bis Ende September,
für die Hasen vom 2. Februar bis Ende Juli,
für die Feldhühner, Wildenten, Waldschnepfen und Becassinen, dann für das Auer= und Birkgeflügel während der Brutzeit vom 1. April bis Ende Juli.

Bei der Ueberhandnahme von Feldmäusen und schädlichen Insecten in den Waldungen sind auf polizeiliche Anordnungen die Füchse zu schonen und ist der Vogelfang einzustellen.

Wildkälber, Reh= und Gemskitze dürfen zu keiner Zeit geschossen werden.

Bei allen übrigen jagdpolizeilichen Uebertretungen, nämlich:

Ueberschreitung der Jagdgrenzen,

Beunruhigung der angrenzenden Jagden durch langanhaltende und weit jagende Hunde,

Beeinträchtigung der Cultur, oder der Bewirthschaftung und ökonomischen Benützung der Felder, Wiesen, Waldungen, Filze, Möser und Weiher ꝛc.

haben die einschlägigen polizeilichen Strafeinschreitungen stattzufinden.

Sämmtlichen polizeilichen Aufsichtsorganen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen aufgetragen, und es ist vorzugsweise bei der Visitation der Viktualien=Märkte zu controliren, ob während der vorbezeichneten Hegezeit keine der benannten Wildgattungen zu Markte gebracht werde.

Gleichzeitig werden die kgl. Polizeibehörden angewiesen, obige Vorschriften in den Lokal=Wochenblättern und in sonstiger geeigneter Weise zur genauen Darnachachtung bekannt machen zu lassen.

München, den 4. Juli 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
v. Schilcher, Direktor.

v. Barth. Pruch, Kanzelist.

Nr. 28.

Gemeindejagd zu Karlstein, hier Vorschriften für Verpachtung von Gemeindejagden.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1852, Nr. 88, S. 658 u. 659.)

Nr. 4788.

Staatsministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 15. März d. J. vorgelegten Akten im bezeichneten Betreffe folgen nach genommener Einsicht mit folgender Entschließung hieneben zurück:

Nach Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.,*) hat die politische Gemeinde

*) Ges.=Bl. v. 1849/50 S. 120 u. 121. (s. oben S. 4).

Namens der Grundeigenthümer, die Wahl, die Jagd innerhalb ihres Bezirkes entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, oder aber ohne Versteigerung durch besonderen Contraktabschluß zu verpachten.

Die letztere Art der Verpachtung wird von dem Gesetze als Ausnahme bezeichnet, und setzt daher voraus, daß eine dergleichen Verpachtung durch Contraktabschluß jedesmal von der Gemeinde zuvor speziell beschlossen worden sei.

In dem ersteren Falle, welchen das Gesetz für Verpachtungen als Regel annimmt, hat nach dem natürlichen und rechtlichen Begriffe einer öffentlichen Versteigerung (vergl. Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. Novb. 1837 §§. 80, 81, Ges.-Bl. S. 88) eine angemessene öffentliche Bekanntmachung, sei es nun durch Einrückung in öffentliche Blätter oder durch Anschlag am Gemeinde-Hause oder durch spezielle Kundgabe an die einzelnen Gemeindeglieder resp. Grundeigenthümer vorauszugehen.

Was nun die im vorliegenden Falle in Frage gekommene Verpachtung der Jagd in dem Bezirke der politischen Gemeinde Karlstein anbelangt, so hat die Gemeinde mit Ausnahme der Jagd in dem Steuerdistrikte Karlstein, worüber ein besonderer Contrakt geschlossen wurde, für den übrigen Bezirk der politischen Gemeinde die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung beliebt.

Wenn nun gleich der Gutsbesitzer zu Karlstein, welcher ohnedieß als Gemeindeglied zu der gemeindlichen Beschlußfassung über die Verpachtung der Jagd zu laden war, eine besondere schriftliche Mittheilung des von der Gemeindeverwaltung nach dem Beschlusse angesetzten Versteigerungstermines nicht ansprechen konnte, so geht doch andererseits aus den später erhobenen Zeugenaussagen hervor, daß der Versteigerungstermin keineswegs, wie die Gemeindeverwaltung behauptet hat, allenthalben in den bezeichneten Orten ins-

besondere aber in Karlstein auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sei.

Da sonach die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung in dem vorliegenden Falle nicht erfüllt scheinen, so wird die k. Regierung, K. d. J., im Hinblicke auf diese thatsächlichen Verhältnisse die geeigneten Einleitungen treffen, damit zur Versteigerung der Jagd in den Distrikten Donnersdorf und Klapfenberg von Seite der Gemeindeverwaltung wiederholt ein angemessener Termin bestimmt und bekannt gemacht, und über das Ergebniß dieser neuerlichen Versteigerung gemäß Art. 7, Abs. 2 des Jagdgesetzes Beschluß gefaßt werde.

Uebrigens hat die k. Regierung, K. d. J., aus diesem Anlasse sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, künftig geeignete Sorge dafür zu tragen, daß in allen Fällen, wo von den Gemeinden die Verpachtung der Jagd — nicht durch besonderen Contraktabschluß — sondern gemäß Art. 7, Abs. 1 des Jagdgesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden beschlossen wird, der für die Versteigerung festgesetzte Tag und Ort wenigstens vier Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter, oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung an dem Gemeindehause bekannt gemacht, und der Vollzug zu den Verhandlungen ausdrücklich konstatirt werde.

München, den 21. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., d. Oberpf. u. v. Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Nr. 29.

Ausübung der Jagd.

(Int.-Bl. Oberfr. 1852, Nr. 123, S. 1350 u. 1351.)

Ad Num. 36,619.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung ist es schon mehrfach zur Anzeige gekommen, daß viele Unbefugte mit Jagdausübung sich befassen, und in manchen Bezirken, wo thatsächlich nicht mehr als eine einzige Karte gelöst worden ist, gleichwohl auf der Jagd häufig mehrere Personen betroffen werden, von welchen nicht wahrscheinlich ist, daß es nur eingeladene, mit Jagd-Karten versehene Gäste aus andern Bezirken seyn können.

Diesem durchaus gesetzwidrigen und höchst nachtheilig einwirkenden Mißbrauche muß mit aller Energie und Strenge entgegengetreten werden.

Die k. Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken haben daher ihrem Gerichtsdiener-Personal in dieser Beziehung neuerdings die sorgfältigste Wachsamkeit einzuschärfen, sowie andererseits auch die erforderliche Einleitung getroffen ist, daß ingleichen der k. Gensdarmerie wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht werde, auf jeden, welcher ohne den Besitz einer Jagdkarte die Ausübung der Jagd sich erlaubt, genauest zu vigiliren und den in dieser Weise Betroffenen der Behörde unnachsichtlich zur verdienten Abstrafung anzuzeigen oder je nach Umständen sogar mittelst Arrestation zu überliefern.

Wegen des gesetzlichen Antheiles, welcher den gemeindlichen Armenkassen von der Jagdkartengebühr zufällt, sodann wegen der Gefährlichkeit, die auch im Allgemeinen in der Regel von solchen droht, welche sich unbefugt der Jagd-Ausübung hingeben, kann es, und zwar in letzter Beziehung im Hinblick auf §. 108 u. ff. des revidirten Gemeinde-

Edikts*) durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Gemeinde- und Ortsvorsteher, so wie ihre Stellvertreter zur Mitwirkung behufs der Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschrift, wonach Niemand ohne den Besitz einer Jagd-Karte jagen darf, verpflichtet sind.

Dieselben sind daher gehörig hienach zu instruiren zur sofortigen pflichtmäßigen Anzeige in jedem einzelnen Falle, wo ihnen eine Uebertretung der bemerkten Vorschrift zur Kenntniß gelangt, allen Ernstes anzuweisen und diejenigen von ihnen, welche sich in Erfüllung ihrer diesfallsigen Obliegenheiten als nachläßig erweisen, mit strengen Strafen zu beahnden.

Bayreuth, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präsident.

Malz.

Nr. 30.

Portofreiheit der k. Revier- und Forsteiförster in ihrem dienstlichen Verkehre mit k. Behörden.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. 1853, Nr. 11, S. 43 u. 44.)

Nr. 2823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 4 Ziffer 5 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." ist die Portofreiheit des äußeren Forstpersonals nur auf die dienstliche Correspondenz mit den k. Forstämtern beschränkt **).

Nachdem jedoch in Folge neuerer Verordnungen die k. Revier- und Forsteiförster nunmehr häufig in dem Falle sind,

*) Ges.-Bl. v. 1818, Nr. 5, S. 88.

**) Reggs.-Bl. v. 1829, Nr. 29 S. 521.

auch mit den k. Rentämtern oder den k. Landgerichten als Forstpolizeibehörden und den k. Bauinspektionen in unmittelbares dienstliches Benehmen treten zu müssen, und für die dadurch veranlaßte Correspondenz das Porto, wenn es entrichtet werden müßte, der Staatskasse zur Last fallen würde, erhalten die k. Postanstalten hiedurch den Auftrag, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der k. Revier- und Forsteiförster an die vorbezeichneten k. Behörden oder von diesen an jene portofrei zu belassen, wenn dieselben nach ihrer äußerlichen Beschaffenheit und nach ihrem Inhalte überhaupt nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 2, 11 und 16 der Eingangs allegirten k. allerhöchsten Verordnung als portofreie Regierungssache behandelt werden können.

Der bei Aufgaben der kgl. Revier- nnd Forsteiförster allenfalls vorkommende Mangel des Dienstsiegels wird nach den desfallsigen Vorschriften durch die auf die Adresse beizusetzende Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels von ꝛc." ausgeglichen.

München, den 19. Februar 1853.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Nr. 31.

Behandlung der im Auslande von bayerischen Unterthanen verübten Forstfrevel.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffenburg 1853, Nr. 32, S. 210 u. 211.)

Nr. 3,404.

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. 181 des Forstgesetzes vom 28. März v. Js.*) haben mit dem Eintritte der Wirksam-

---

*) Ges.-Bl. v. 18⁵¹/₅₂, S. 160.

keit dieses Gesetzes die mit andern Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

Solche Verträge sind abgeschlossen worden:

mit dem Königreiche Preußen am 6. April 1822 (Reggsbl. 1822, S. 563),
mit Württemberg am 1. Okt. 1826 (Reggsbl. S. 745),
mit Sachsen-Meiningen am 27. Juni 1829 (Reggsbl. S. 795 v. J. 1830),
mit Hessen-Darmstadt am 30. Juli 1822 (Reggsbl. S. 732),
mit Baden am 9. Dez. 1832 (Reggsbl. 1833 S. 61),
mit Churhessen am 3. Juni 1835 (Reggsbl. S. 545) und
mit Sachsen-Weimar am 21. April 1836 (Reggsbl. S. 251),

Diese Verträge enthalten sämmtlich die gegenseitige Verpflichtung, die Forstfrevel der eigenen Unterthanen, in den Waldungen des Nachbargebietes verübt, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären*).

*) Die genannten Staatsverträge betreffen zwar hauptsächlich die Forstfrevel, dieselben beziehen sich aber regelmäßig auch auf jene Frevler, welche aus benachbarten Staaten nach Bayern kommen, und hier unberechtigt jagen oder fischen. Solche Reciprocitäts-Verträge (vgl. Döll. V.-S. Bd. XIII, S. 1262—1399 u. Bd. XIV, S. 800—816; — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII, S. 343 u. 413—428, Bd. XXIX, S. 721 u. 722) bestehen mit folgenden Staaten:

1) Baden, Großherzogthum, 9. Dez. 1832, (Reggsbl. 1833 S. 60.)
2) Hessen, Churfürstenthum, 3. Juni 1835, (Reggsbl. 1835 S. 545) u. 30. Juli 1841 (Reggsbl. 1841 S. 663), vgl.

Damit nun diese Verträge von den Gerichten, welchen die Aburtheilung der Forstfrevel durch das Gesetz vom 28. März 1852 zugewiesen ist, vollständig aufrecht erhalten werden können, ist nothwendig, daß dieselben von den Forstfreveln, welche im Auslande von bayerischen Unterthanen begangen werden, in der Art in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen nach dem nunmehr für die Aburtheilung der Forstfrevel vorgeschriebenen Verfahren die Aburtheilung möglich ist. Insbesondere hat das durch Art. 140 und ff. des Forstgesetzes

---

M.-E. v. 24. August u. 19. Oktober 1835 (Döll. V.-S. Bd. XIV, S. 805—807.)

3) Hessen, Großherzogthum, 16. Sept. 1851 (Reggsbl. 1851 S. 1081) und beziehungsweise 30. Juli 1822 (Reggsbl. 1822 S. 732), vgl. M.-E. v. 1. Aug. 1840 (v. Strauß fortgeſ. V.-S. Bd. XXVII, S. 414.)

4) Oesterreichische Kaiserstaaten, 9. Sept. 1839 (Reg.-Bl. 1839 S. 825, dann 16. April 1844, (Reggsbl. 1844 S. 308), vgl. M.-E. v. 18. Nov. 1847 (v. Strauß fortgeſ. V.-S. Bd. XXVII, S. 420.)

5) Preußen, Königreich, 6. April 1822 (Reggsbl. 1822 S. 563).

6) Reuß-Plauen, Fürstenthum, 10. Juli u. 14. Aug. 1847 (Reggsbl. 1847 S. 815.)

7) Sachsen, Königreich, 5. Jänner u. 7. Oktober 1846 (Reg.-Bl. 1847 S. 17.)

8) Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum, 16. April 1839 (Reggsbl. 1839 S. 249.)

9) Sachsen-Meiningen, Herzogthum, 27. Juni 1829 (Reg.-Bl. 1830 S. 795) u. 12. Februar 1832 (Reggsbl. 1832 S. 171.)

10) Sachsen-Weimar, Großherzogthum, 21. April 1836 (Reg.-Bl. 1836 S. 249), vgl. M.-E. v. 9 Mai u. 12. Juni 1836 (Döll. V.-S. Bd. XIV, Thl. II, S. 814 u. 815.)

11) Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, 30. September u. 23. Okt. 1841 (Reggsbl. 1841 S 1071.)

12) Württemberg, Königreich, 1. Okt. 1826 (Reggsbl. 1826 S. 745), vgl. M.-E. v. 23. Aug. 1846 (v. Strauß fortgeſ. V.-S. Bd. XXVII, S. 418.)

bei Aburtheilung der Forstfrevel eingeführte Institut der Staatsanwaltschaft die Folge, daß nunmehr die im Auslande verübten Forstfrevel nicht mehr direkt dem Gerichte zur Kenntniß gebracht werden, es wird vielmehr nothwendig, daß die auswärtigen Forstbehörden die betreffenden Anzeigen an das bayerische Forstamt, in welchem der Frevler seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, gelangen lassen, damit dieses gleich wie bei den im Inlande verübten Freveln die weiteren Einleitungen treffe.

Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat durch die betreffenden Gesandtschaften die erforderlichen Mittheilungen an jene auswärtigen Regierungen, mit welchen die oben bezeichneten Verträge abgeschlossen sind, mit dem Ersuchen gelangen lassen, ihre Grenzforstbehörden mit der demnach erforderlichen Instruktion zu versehen. Zu gleichem Zwecke wird nunmehr die k. Regierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, die k. bayerischen Grenzforstämter anzuweisen, den einschlägigen Forstbehörden des angrenzenden Staates, auf Verlangen, die nöthigen Mittheilungen zu machen und sich mit ihnen des Nähern zu benehmen und zu verständigen*).

München den 3. März 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., v. Unterfr. u. Aschaffenbg.

Durch den Minister d. General-Sekretär Schönwerth.

---

*) Vgl. unten S. 111 Nr. 32 u. 33.

Nr. 32.

Behandlung der im Ausland v. k. bayer. Unterthanen verübten Forstfrevel.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. Nr. 44, S. 297.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachtrage zum Ausschreiben oben bezeichneten Betreffs vom 11. v. Mts. (Int.-Bl. Nr. 32*) wird den k. Forstämtern zufolge höchsten Rescripts des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. Nr. 5180 eröffnet, daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Forstgesetzes vom 28. März v. Js. auch die wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd- und Fischereifrevel unterm 16. April 1839 mit Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene Uebereinkunft**) in voller Wirksamkeit fortzubestehen habe.

Würzburg, den 12. April 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

v. Hopp.

Nr. 33.

Behandlung der im Auslande von bayerischen Unterthanen verübten Forstfrevel.

(Int.-Bl. Oberpfalz u. Regensbg. 1853, Nr. 44, S. 691—694.)

Nr. 6,444.

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. 181 des Forstgesetzes vom 28. März v. Js. haben mit dem Eintritte der Wirksamkeit

*) Ausschr. der vorstehender Minist.-Entschl. vom 3. März 1854.

**) Reg.-Bl. v. 1839, Nr. 12, S. 249 (s. Note zu Nr. 31.)

dieses Gesetzes die mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

Im Hinblicke auf die am 16. April 1844, (Reggsbl. S. 308—310), erlassene Bekanntmachung der Uebereinkunft mit Oesterreich, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischfrevel betreffend, wurde nun dasselbe Verfahren, welches nach der unterm 3. März d. Js., ad Num. 3404 an die k. Regierungs-Finanz-Kammern von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung bezüglich anderer Nachbarstaaten eingehalten worden ist, auch dem österreichischen Staate gegenüber eingeleitet.

Die k. Regierung hat demzufolge im Sinne der allegirten Entschließung die k. bayerischen Grenzforstämter anzuweisen, den k. k. österreichischen Forstbehörden auf Verlangen die nöthigen Mittheilungen zu machen, und sich mit ihnen des Näheren zu benehmen und zu verständigen.

München, den 27. April 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer v. Oberbayern, Niederbayern, dann Oberpfalz ꝛc. also ergangen.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Schönwerth.

Nr. 34.

Organisation der Staatsforst-Verwaltung.

(Reg.-Bl. 1853, Nr. 34. S. 929—968.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 über die Organisation der Staatsforst-Verwaltung*) einer Revision unterwerfen lassen und finden Uns nunmehr bewogen, wegen künftiger Behandlung des Staatsforst- und Jagdwesens**) bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung, zugleich wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Verordnung vom 4. Juli 1840 über die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz***) und in Vollzug des Art. 16 im Forstgesetze vom 28. März 1852 bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg†), nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

I.

Formation.

Art. 1. Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten hat unter der obersten Leitung Unseres Staatsministeriums der Finanzen in der Geschäftssphäre der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen und für die oberbayerischen Salinenforste, der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Administration zu verbleiben.

---

*) Reg.-Bl. v. 1818, Nr. 37, S. 771—786 u. v. 1822, Nr. 3, S. 25—56.

**) Vgl. oben S. 47, Nr. 12.

***) Reg.-Bl. v. 1840, Nr. 25, S. 473—486.

†) Ges.-Bl. v. 18⁵¹/₅₂ S. 75.

Art. 2. Das stabile Verwaltungs-Personal bei diesen Stellen hat zu bestehen:

a) aus dem Regierungs- u. Kreisforstrathe und beziehungsweise Oberberg- und Salinenforstrath, als Referent, und

b) aus einem oder zwei Forstmeistern, statt der seitherigen Forstcommissäre, welche allmälig anderweitige Bestimmungen erhalten.

Die Kreisforstreferenten haben den Rang nach ihrem Dienstesalter mit den übrigen Regierungsräthen, bezüglich ihres Gehaltes resp. der höheren Gehaltsklassen rangiren sie mit den Regierungsräthen der Kammern der Finanzen.

In den Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit nehmen sie als technische Organe an den Collegial-Sitzungen der Kammer des Innern Antheil und können von diesen in allen forsttechnischen Gegenständen ohne Mitwirkung der Kammer der Finanzen mit Gutachten vernommen werden.

In den Kammern der Finanzen haben die Kreisforst-Referenten den Vortrag über alle zur Behandlung in die Sitzung sich eignende, die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt über alle die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenstände soweit sie nicht als streitig den Fiscalaten zustehen.

Der Forstreferent bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration hat Gehalt und Rang nach dem Dienstesalter mit den übrigen Oberberg- und Salinenräthen.

Die den Kreisregierungen oder der Generalbergwerks- und Salinenadministration zugetheilten Forstmeister arbeiten unter der Leitung des Forstreferenten. Der ältere der eben anwesenden Forstmeister hat im Verhinderungsfalle den Forstreferenten auszusetzen. Dieselbe Befugniß haben die vorläufig noch bei den Regierungen verwendeten Forstcommissäre I. und II. Classe. In den Collegien rangiren dieselben nach dem Dienstesalter mit den Assessoren.

Als nicht stabiles Hilfspersonal dürfen in den Forst-Bureaus der Kreisregierungen und der Salinenadministration die vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzte Zahl von Forstamtsaktuaren (Funktionären) verwendet werden.

Art. 3. Für den äußern Verwaltungsdienst des Staatsforst- und Jagdwesens haben Forstämter und Forst-Reviere zu bestehen. Die Beilage enthält die mit Rücksicht auf die Situation und die wirthschaftlichen Verhältnisse gebildete Zahl und Benennung der Forstämter *) und Forstreviere, wobei Wir Uns jedoch die in Zukunft nöthig werdenden Abänderungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Forstämter bleiben unmittelbar den betreffenden Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und im Salinen-Forstbezirke der Generalbergwerks- und Salinenadministration, und die Forstreviere den Forstämtern untergeordnet.

Ebenso haben die in den Regierungsbezirken von Niederbayern und der Oberpfalz für den Betrieb Unserer Berg- und Hüttenwerke ausgeschiedenen Forstreviere in wirthschaftlicher Beziehung mit den Forstämtern, zu welchen sie gehören, unter der Respicienz der einschlägigen Kreisregierung zu verbleiben.

Art. 4. Demnach bestehen als äußere Dienstgrade für die Staatsforst- und Jagdverwaltung

die Forstmeister und
die Revierförster.

Die im äußern Dienste verwendeten Forstmeister haben ganz gleichen Rang mit jenen bei den Kreisregierungen oder der General-Salinenadministration, und es kann nach den Erfordernissen des Dienstes ihre wechselseitige Versetzung ohne Zulassung von Reclamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen mit Unserer allerhöchsten Genehmigung verfügt werden.

---

*) Siehe unten S. 139.

Als nichtstabiles Hilfspersonal für die Verwaltung sollen den Forstämtern, die Forstamtsaktuare zugetheilt bleiben.

Jedes Forstamt erhält mindestens einen Aktuar. Die Zutheilung eines zweiten oder in außerordentlichen Fällen eines dritten Forstamtsaktuars wird dem Ermessen des Staats-Ministeriums der Finanzen überlassen.

Art. 5. Die verantwortlichen Organe des Forst- und Jagdschutzes in den Staatswaldungen, mit Unterordnung unter die Revierförster, welchen die Leitung des Schutzes zusteht, sind:

die Forstwärter,
die Forstgehilfen,
die Waldaufseher.

Nur die Forstwärter erlangen nach zehn mit Zufriedenheit in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität, mit pragmatischen Pensions-Ansprüchen.

Die Waldaufseher sollen in der Regel aus angesessenen Landleuten, besonders aus der Zahl der verläßigen Holzhauer-Rottmeister und Culturarbeiter gewählt werden.

II.

Wirkungskreise

a) der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen und der General-Salinenadministration.

Art. 6. Der Wirkungskreis Unserer Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Generalbergwerks- und Salinen-Administration im Forst- und Jagdwesen umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste, Jagden und Triftanstalten, der Forstdienstwohnungen und Forstdienstgründe, die Beurtheilung und Antragstellung zu allen Veränderungen durch Kauf-, Tausch-, Ablösung u. s. w.

2) die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten, deren Prüfung und Einsendung in das Staatsministerium der Finanzen;

3) die obere Leitung und Ueberwachung des Vollzugs des Waldbetriebs in allen seinen Richtungen nach den festgesetzten Grundsätzen, nebst den über Abgabe und Verwerthung der Forstproducte erlassenen Bestimmungen durch Lokal-Inspektionen; Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife, der jährlichen Weg- und Trift-Neubau-Anträge;

4) die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Crediteröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel;

5) technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Materialnachweisungen und Betriebs-Ueberſichten;

6) die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst-, Jagd- und Triftgefälle; die finanzielle Revision der einschlägigen Ueberſichten und Einweisung der Erlöse, dann der forstamtlichen nnd rentamtlichen Regieausgaben auf den Grund der Vorlagen der betreffenden Rentämter;

7) die Genehmigung der Zeitpachte innerhalb der Budget-Perioden und der Staatsjagdverpachtungen;

8) die obere Aufsicht über das Forst-, Jagd- und Trift-Personal; die Qualifikation desselben unter Mitwirkung der Forst- und Triftämter hinsichtlich des denselben untergeordneten Personals; die Disciplinar-Untersuchungen;

9) die Anträge über Anstellung, Beförderung, Versetzung und Pensionirung des stabilen Personals, einschlüßlich der Forstwärter;

10) Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen; Ernennung der übrigen statusmäßigen Bediensteten, welche

keine Stabilität erlangen; deren Versetzung, Vorrückung oder Entlassung.

b) Der Forstmeister.

Art. 7. Der Wirkungskreis der Forstmeister liegt in der Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte; in der Ueberwachung des Vollzuges der Wirthschaftspläne, in der Controle über die Verwerthung der Forstproducte, in der Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten und Listen, und in der Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit.

Die Hauptumrisse der forstamtlichen Zuständigkeit bestehen demnach:

1) In der Behandlung aller Gegenstände, welche den Arealbestand der Staatswaldungen und die mit demselben verbundenen Rechte und Lasten, dann die Forstdienstwohnungen und Dienstgrundstücke betreffen;

2) in der unmittelbaren Leitung und Durchführung der Forsteinrichtungs- und Waldbestands-Revisionsarbeiten; in der Herstellung der periodischen Etats und Wirthschaftspläne;

3) in der Anfertigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife ꝛc. und deren Vorlage zur Regierung;

4) in der Prüfung an Ort und Stelle und Genehmigung der von den Revierförstern herzustellenden jährlichen Hiebsrepartitionen und der Nebennutzungs-Vorschläge; der Culturs-, Weg- und Triftbau-Anträge nebst Antrag auf Creditserweiterung, soweit die Mittel zur Ausführung nicht schon durch die gewährten Credite gedeckt erscheinen;

5) in der Revision und Genehmigung der Bauholzüberschläge zu den zu leistenden Forstrechtholzabgaben, wo Zweifel über die Verpflichtung des Aerars zur Abgabe

überhaupt oder über die Größe derselben bestehen, Berichterstattung zur Regierung;

6) in der Leitung des gesammten ärarialischen Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne durch öfteren Besuch der Waldungen; in Handhabung der Controle durch abwechslungsweise Revision des gewonnenen Materials vor der Abgabe oder Verwerthung;

7) in der Bestimmung über die Verwendung des anfallenden Materials nach den verschiedenen Abgabstiteln; in der Festsetzung und Ausschreibung der Verkaufstage beim Commerzialholze und für solche Hölzer, für welche eine größere Concurrenz aus entfernten Bezirken zu erwarten steht; in der Ausübung der erforderlichen Controle bei öffentlichen Versteigerungen von Forstprodukten überhaupt;

8) in der Festsetzung des Procentverhältnisses innerhalb der dafür vorgezeichneten Grenzen, bis zu welchen der Revierförster bei Versteigerungen der Forstproducte den Zuschlag unter der Taxe ertheilen darf; in der Genehmigungs-Ertheilung der Mindererlöse, mit Ausnahme der größern und wichtigern Commerzialholz-Verkäufe, bei welchen die Regierungs-Genehmigung zu erholen ist;

9) in der technischen Revision und rechnerischen Feststellung der Schlag und Nebennutzungs-Register überhaupt der Verkaufslisten, Zustellung derselben zum Behufe der Perception an die Rentämter unter Anlage der summarischen Uebersichten, welche letztere durch das Rentamt sammt Schlag- und Nebennutzungs-Registern, der betreffenden Regierung, Kammer der Finanzen, zum Zwecke der Verrechnungs-Einweisung in Vorlage gebracht werden;

10) in der Verpachtung der Staatsjagden und Genehmigung der Nutzungsvorschläge für die Regiejagden;
11) in der Genehmigung der jährlichen Forstnebennutzungs-Verpachtungen;
12) in der technischen Revision und rechnerischen Feststellung sämmtlicher von den Revierförstern vorzulegenden Nachweisungen und Abrechnungen über die verschiedenen Regie- und Betriebskosten; Zustellung derselben an die Rentämter, welche unter Einsendung der betreffenden Designationen und Belege die Einweisung der Regierung, Kammer der Finanzen, am Jahresschlusse zu veranlassen und resp. zu erwirken haben;
13) am Schlusse des Etatsjahres: Einsendung der mit den rentamtlichen Rechnungsbelegen in Uebereinstimmung gebrachten generellen Betriebsübersichten, nebst den vorgeschriebenen Nachweisungen zur Regierung;
14) in der Prüfung der von den Revierförstern geführten Wirthschaftsbücher und Evidenthaltung der forstamtlichen Controlbücher;
15) in Eröffnung der den Revierförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite bei den Rentämtern innerhalb der von der Regierung creditirten Hauptsummen;
16) in der forstamtlichen Buchführung und Handhabung der amtlichen Registratur-Ordnung;
17) in der Besorgung des Forstpolizei- und Forstrügewesens nach Maßgabe der forstgesetzlichen Bestimmungen;
18) in allen das untergeordnete Forst-, Jagd- und Trift-Personal betreffenden Gegenständen; Diensttraditionen und Einweisungen der Revierförster; Vorschläge über Qualifikation; Anzeige von erledigten Forstdienstposten; Anordnung nöthiger Dienstesverwesungen und Urlaubs-Ertheilung, beides auf die Dauer von vierzehn Tagen;

19) Die Bestimmungen 7, 8, 9, 10 und 11 soweit sie den Vollzug der öffentlichen meistbietenden Verkäufe der Forstproducte und der Verpachtungen betreffen, finden im Regierungsbezirke der Pfalz keine Anwendung, wo das eingeführte Verfahren der Versteigerungen und Verpachtungen nach der Provinzial-Gesetzgebung, auf Betreibung der Forstbehörden, durch die Land-Commissariate, — dann mit Zuziehung der Rentämter und Beiwohnung des Revierförsters, nöthigenfalls auch des Forstmeisters, sowie die bisherige Revisions- und Verrechnungsweise beibehalten bleibt.

Art. 8. Wo für die Besorgung der ärarialischen Trift-Geschäfte besondere Triftämter oder Trift-Inspektionen mit ausgeschiedenem Wirkungskreise bestehen, hat es, insolange Wir nicht anders vorordnen, hiebei zu bewenden.

Art. 9. Die oberbayerischen Salinenforstämter stehen zu Unserer Generalbergwerks- und Salinenadministration und den Hauptsalzämtern in denselben dienstlichen Verhältnissen, wie nach Art. 7 die übrigen Forstämter zu den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, und den Rentämtern.

c) der Revierförster.

Art. 10. Der Revierförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut.

Die Ausübung des Forstschutzes ist unter seine Leitung gestellt.

Die Dienstgeschäfte des Revierförsters subsumiren sich demnach unter folgende wesentliche Abtheilungen:

1) Instandhaltung der Staatswaldgrenzen und Anzeige von Grenzirrungen an das Forstamt zur weitern Behandlung; Anträge von zweckmäßig erscheinenden Forstrechtsablösungen und Anzeige von günstiger Gelegenheit zu wünschenswerthen Waldaustauschungen; Ankäufen und Verkäufen;

2) Mitwirkung zur Herstellung von Forsteinrichtungs-Arbeiten und Waldstands-Revisionen;

3) Abschließung der Hauerlohns-Accorde innerhalb der periodisch festgestellten Maximal-Beträge und Anzeige über die veraccordirten Löhne an das Forstamt. Bei Ueberschreitung der vom Forstamte vorgezeichneten Maximal-Beträge ist dessen Genehmigung zu erholen;

4) Herstellung der jährlichen Hiebs-Repartitionen, Nebennutzungs und Culturs-, dann der Weg- und Triftbau-Vorschläge auf den Grund der periodischen Betriebs-Pläne. Anfertigung der Nutzungs-Anschläge für die Regiejagden; deren Ausführung nach erfolgter Genehmigung;

5) Vorlage der Voranschläge von Bauholz-Abgaben an Berechtigte zur forstamtlichen Revision und Genehmigung; Controle über die richtige Verwendung;

6) Aufnahme des anfallenden Materials unter Zuziehung des untergebenen Personals in das Nummerbüchelchen; Herstellung der Schlag- und Nebennutzungs-Register, sowie der Schußregister für die Regiejagden;

7) Sofortige Anzeige an das Forstamt über Fertigstellung der einzelnen Schläge und Hiebsorte mit gleichzeitiger summarischer Angabe des gewonnenen Materials nach Sortimenten und Qualitäten, behufs der forstamtlichen Revision; Anzeige an das Forstamt über anberaumte öffentliche Forstprodukten-Verkäufe, insoferne sich das Forstamt nicht nach Art. 7 pos. 7 die Bestimmung

der Tage vorbehalten hat. Bei diesen Verkäufen und bei den übrigen Abgaben von Forstprodukten sind die einschlägigen Forstschutzbediensteten beizuziehen. Sie haben die betreffenden Register, Nachweisungen und Designationen mit zu unterzeichnen. Wo wegen dieser Beziehung Bedenken hinsichtlich der Handhabung des Forstschutzes obwalten ist Vorsorge zu treffen.

Wenn bei den Versteigerungen die Meistgebote unter dem für Ertheilung des Zuschlages gestatteten Prozent-Verhältniß verblieben sind, ist forstamtliche Genehmigung einzuholen.

8) Verpachtungen von Forstnebennutzungen vorbehaltlich forstamtlicher Genehmigung;

9) Benehmen mit den Rentämtern über die Zahlungs-Fähigkeit der Käufer oder Abnehmer von Forstprodukten;

10) Buchführung über sämmtliche Betriebskosten und Ausstellung der Lohnzettel, Wochenlisten 2c. auf den Grund der erhaltenen Crediteröffnungen;

11) Anfertigung der vorgeschrieben Nachweisungen und ihre Vorlage sammt den ergänzten Wirthschafts Control-Büchern und der Abrechnung über die Betriebskosten;

12) Mitwirkung zur Handhabung der Forstpolizei und beim Forstrügewesen nach den forstgesetzlichen Vorschriften; Anfertigung der Forstfrevelthätigungs-Nachweisungen;

13) Alle das untergeordnete Forstpersonal betreffende Gegenstände; Dienst-Einweisungen des Schutzpersonals in seine Bezirke; Vorschläge über Qualifikation; Anzeige erledigter Dienstesposten; Urlaubs-Ertheilung auf die Dauer von drei Tagen.

14) Die Bestimmungen 5, 7, 8, 9 und 12 finden im Regierungsbezirke der Pfalz nur in so weit Anwendung, als das bisher eingeführte, auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Verfahren, nicht entgegensteht.

d) der Forstamts-Aktuare.

Art. 11. Er ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Dem Aktuar liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Fertigung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes, unter der Leitung des Forstmeisters ob.

e) der Forstwärter, Forstgehilfen und Waldaufseher.

Art. 12. Als verantwortliche Organe des Forst- und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Revierförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen und soweit es ihnen obliegt die Protokolle und Rüge-Verzeichnisse über Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen und über Forst- und Jagdfrevelfälle ordnungsmäßig zu führen.

Zugleich haben sie den Revierförster bei der Holzanweisung und in der speziellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstkulturen, der Trift- und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzung, sowie bei Ausübung der Jagd zu unterstützen.

Ihnen liegt ob, den Forstproduktenabgaben und, mit Ausnahme vom Regierungsbezirk der Pfalz, auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, die Schlagregister, Nebennutzungs- und Schußregister, Regiekosten-Nachweisungen, Lohnzettel, Wochenlisten und in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines auch die Verkaufsurkunden, beziehungsweise Protokolle ihres speziellen Aufsichtsbezirkes mit zu unterzeichnen.

Die Forstgehilfen sind außerdem noch verbunden, den Revierförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

III.
Besoldungs-Normen.

Art. 13. Wir haben die Besoldungsbezüge Unserer Forstbediensteten entsprechend ihrer ausgeschiedenen Wirkungskreise reguliren lassen und theilen dieselben in den Haupt-Geldbezug und in die Natural-Nebenbezüge ab. Letztere bestehen in der Dienstwohnung, den Dienstgrundstücken und dem Holzdeputate.

Für Dienstwohnung und Grundstücke, wenn sie nicht vorhanden sind, wird Vergütung in Geld geleistet.

Zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind angemessene Aversal-Summen festgesetzt worden.

Art. 14. Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höheren Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth des äußern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Local-Verhältnissen und auf der fortgesetzten Localerfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehalts-Verbesserung, welche die Bediensteten durch fortgesetzte treue Verwaltung ihres Postens sich erworben, berücksichtigend — belassen Wir es für die Forstmeister und Revierförster bei folgenden mit dem Dienstesalter fortschreitenden stufenweisen Steigerungen des Hauptgeldbezuges:

a) die erste Steigerung findet Statt für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienstjahre in ein- und demselben Dienstgrade,

b) die zweite Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Dienst-Jahre;

c) die dritte und letzte Steigerung für die Epoche nach dem zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre in ein und demselben Dienstgrade.

Den Forstwärtern gestatten Wir zwei Steigerungen des Hauptgeldbezuges und zwar die erste Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten fünfzehnten — die zweite und letzte Steigerung für die Epoche von mehr als fünfzehn in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahren.

Art. 15. Für die Forstamtsaktuare und Forst-Gehilfen belassen Wir es hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge bei der bestehenden Eintheilung nach zwei Gehalts-Klassen dergestalt, daß nach Maßgabe des Dienstesalters und der bewiesenen Dienstesbrauchbarkeit und Treue, ein Drittheil in die höhere Klasse des ausgesprochenen Gehaltes einzurücken hat.

Art. 16. Sowohl die Steigerung im Gehaltsbezuge wie auch die Vorrückung in das erste Drittheil der höheren Gehaltsklasse (Art. 13, 14 und 15) ist als Belohnung fortgesetzter treuer Dienstleistung und des Wohlverhaltens im Dienste zu betrachten; daher kann bei eingetretenen Unordnungen oder tadelhaftem dienstlichen Verhalten, ohne eine Beschwerde oder einen Entschädigungsanspruch zu begründen, die Steigerung oder Vorrückung auf ein oder mehrere Jahre zurückgehalten werden, worüber bei dem stabilen Personale einschlüssig der Forstwärter, Unserm Staatsministerium der Finanzen, und bei dem nichtstabilen Personale Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und in den Salinen-Forstämtern Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Entscheidung zusteht.

Art. 17. Bei der großen Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit der überwiesenen Dienstgrundstücke sollen dieselben nach ihrer Güte in vier Klassen eingetheilt und dieser Eintheilung die im Steuerkataster nachgewiesenen Bonitäts-Klassen in der Art zu Grunde gelegt werden, daß die Grundstücke

der I.	II.	und III.	Bonitätsklasse	zu	3 fl.	per	Tagwerk,
„ IV.	V.	„ VI.	„	„	6 fl.	„	„
„ VII.	VIII.	„ IX.	„	„	8 fl.	„	„
„ X.	und folgenden		„	„	10 fl.	„	„

veranschlagt und nach diesem Anschlage einerseits den Bediensteten angerechnet, andererseits aus dem Forstverwaltungs-Etat an die Staatsfondrechnung vergütet, das Fehlende aber an dem Normalanschlage zu 10 fl. per Tagwerk dem betreffenden Forstbediensteten ersetzt werden.

Art. 18. Wir belassen es bei der Bestimmung, daß die Größe des Besoldungsholzbezuges nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der Wohnsitze der Forstbediensteten und nach den Haupteintheilungen der Sortimente in hartes oder weiches Scheitholz, wie es der Schlag gibt, bemessen und in den vorherrschenden Holzarten der laufenden Jahreshiebe, wo nicht besondere Bewilligungen vorliegen, auf den Schlägen verabreicht werde.

Der Verkauf des Besoldungsholzes ist verboten, Erübrigungen sollen im Walde übernommen und den Bediensteten nach der laufenden Forsttaxe vergütet werden; auch gestatten Wir, daß denselben zum eigenen Bedarf um den Taxwerth des zurückgelassenen Scheitholzes, geringere Brennholz-Sortimente, wie sie auf den ordentlichen Hieben am häufigsten anfallen, überwiesen werden dürfen.

Der Holzhauerlohn ist von den Besoldungsholz-Empfängern dem Aerare zu ersetzen.

Art. 19. Zur Bestimmung der Aversal-Summen für Bestreitung des Dienstaufwandes der Forstmeister und Revierförster haben Wir die verschiedenen Dienstesbezirke in nachstehende vier Klassen geordnet, wobei auf die nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 von Amtswegen zu besorgenden forstpolizeilichen Dienstleistungen und

den durch die Holztriften und die Jagden vermehrten Geschäftsaufwand Rücksicht genommen ist.

Bezirksklassen.	Funktions-Aversa der	
	Revierförster.	Forstmeister.
I. Klasse.	1000 fl.	200 fl.
II. "	900 "	150 "
III. "	800 "	100 "
VI. "	700 "	50 "

Die Forstmeister sind verbunden, Dienstpferde zu halten. Sie können von dieser Verbindlichkeit nur ausnahmsweise durch das Staatsministerium der Finanzen dispensirt werden, in welchem Falle demnach ein Abzug an dem Funktions-Aversum von 200 fl. einzutreten hat.

Art. 20. Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Hauptgeld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären Besoldungen des Forstdienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister:

1) den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 1100 fl. (eilfhundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 1250 fl. (zwölfhundert fünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft 1500 fl. (eintausend fünfhundert Gulden);

2) die Nebenbezüge.

Diese bestehen:

a) In einer freien Wohnung im Anschlage zu 120 fl. (einhundertzwanzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründen oder in einer Vergütung von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in einem Holzdeputat nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 18 Klafter harten oder 24 Klafter weichen Scheitholzes im bayerischen Normalklaftermaße (126 Kubikfuß Raummaß), in der II. oder mittleren Lage 15 Klafter harten oder 20 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in einem Funktions-Aversum, und zwar für den Forstamtsbezirk I. Klasse zu 1000 fl. (eintausend Gulden), für den Forstamtsbezirk II. Klasse zu 900 fl. (neunhundert Gulden), für jenen der III. Klasse 800 fl. (achthundert Gulden), und für den Forstamtsbezirk IV. Klasse zu 700 fl. (siebenhundert Gulden).

Für die bei den Kreisregierungen oder bei der General-Bergwerks- und Salinenadministration zu verwendenden Forstmeister setzen Wir statt des Holzbezuges in natura ein Aversum von 100 fl. (einhundert Gulden) und zur Besorgung des inspizirenden Dienstes, wie bisher den Forstkommissären, ein Pferdgeld-Aversum von 200 fl. (zweihundert Gulden) und bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr von fünf Gulden fest, dagegen fallen bei ihnen die besonderen Bezüge der Bezirksklassen hinweg.

B. Für den Revierförster:

1) den Hauptgeldbezug.

a) In der ersten Dienstes-Epoche bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft auf 600 fl. (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre auf 700 fl. (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 750 fl. (siebenhundert fünfzig Gulden);

d) in der vierten Dienstes-Epoche nach vollendeten 20 Dienstjahren in dieser Eigenschaft auf 800 fl. (achthundert Gulden);

2) die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:

a) In eine Naturalwohnung im Anschlage zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür in demselben Geldbetrage;

b) in sechs Tagwerk Dienstgründe oder eine Vergütung hiefür von 60 fl. (sechzig Gulden);

c) in ein Holzdeputat, gleichfalls nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Wohnsitze, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 15 bayerische Normalklafter harten oder 20 Normalklafter weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren Lage 12 Klafter harten oder 16 Klafter weichen Scheitholzes, und in der III. oder milderen Lage 9 Klafter harten oder 12 Klafter weichen Scheitholzes;

d) in ein Funktions-Aversum, und zwar für den Revierbezirk I. Klasse zu 200 fl. (zweihundert Gulden),

für den Revierbezirk II. Klasse zu 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden), für den Revierbezirk III. Klasse zu 100 fl. (einhundert Gulden), und für jenen der IV. Klasse zu 50 fl. (fünfzig Gulden).

C. Für den Forstamts-Aktuar:

1) bei den äußern Forstämtern.

a) Der Gehalt des Forstamts-Aktuars im ersten Drittheil oder in der höheren Classe besteht aus dem jährlichen Bezuge von 400 fl. (vierhundert Gulden);

b) in der zweiten Klasse oder in den zwei anderen Drittheilen bezieht derselbe jährlich 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) außerdem, wie bisher, ein Zimmer, mit Beheizung, Bett und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters. Bei Dienstreisen die regulativmäßige Taggebühr und Reisekosten-Entschädigung.

Wenn dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat Letzterer für Wohnung und Beheizung selbst zu sorgen, und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden).

2) Bei den Forstbureau's der Kreisregierungen oder der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wenn des Entganges der Dienstwohnung, theilweise auch der Taggebühren, hat zu beziehen:

a) der ältere Aktuar (Funktionär) jährlich 500 fl. (fünfhundert Gulden);

b) der jüngere oder jeder der übrigen, wenn ausnahmsweise mehr als zwei Aktuare verwendet werden, 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden).

D. Für die Forstwärter.

Der Gehalt dieser Klasse der Forstbediensteten hat zu bestehen:

1) der Hauptgeldbezug:

a) in der ersten Dienstes-Epoche vom 1. bis nach vollendetem 8. Dienstjahre in dieser Eigenschaft in 300 fl. (dreihundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche nach vollendeten 15. Dienstjahren in dieser Eigenschaft in 400 fl. (vierhundert Gulden);

2) die Nebenbezüge.

Diese zerfallen:

a) in eine Naturalwohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden) oder Vergütung hiefür im gleichen Geldbetrage;

b) in drei Tagwerk Dienstgründe oder eine Vergütung hiefür von 30 fl. (dreißig Gulden);

c) in ein Holzdeputat in der I. Lage zu 6 Klafter harten oder 8 Klafter weichen — in der II. Lage zu 4 Klafter harten oder 6 Klafter weichen — und in der III. Lage zu 3 Klafter harten oder 4 Klafter weichen Scheitholzes.

E. Für die Forstgehilfen.

Die Bezüge der Forstgehilfen setzen Wir fest:

a) für die I. Klasse oder das erste Drittheil auf 150 fl. (einhundert fünfzig Gulden); für die II. Klasse oder die übrigen zwei Drittheile auf 130 fl. (einhundert dreißig Gulden);

b) für den Verpflegungsbeitrag ein jährliches Aversum von 180 fl. (einhundert und achtzig Gulden), welches der Revierförster zu beziehen hat, der verbunden ist, dem Forstgehilfen die Verköstigung, dann ein Zimmer,

Beheizung, Bett und die nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung zu geben.

Wo sich ein zweiter Forstgehilfe auf demselben Revier befindet, soll ihm oder dem Revierförster, wenn letzterer den zweiten Gehilfen ebenfalls in Wohnung und Verpflegung nimmt, außerdem, wie bisher eine besondere Vergütung von jährlich 50 fl. (fünfzig Gulden) hiefür verabreicht werden.

Von der Verpflichtung des Revierförsters einem Forstgehilfen die Verköstigung zu verabreichen, kann die Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, oder die General-Bergwerks- und Salinenadministration im Falle des Einverständnisses beider Betheiligten alsdann dispensiren, wenn der Gehilfe gesunde Kost im Orte selbst findet. Der Forstgehilfe bezieht alsdann den vollen Verpflegungsbeitrag von 180 fl. und behält überdieß das Zimmer mit Bett und Beheizung in der Dienstwohnung des Revierförsters.

F. Die Waldaufseher

können nur widerrufliche Remunerationen beziehen, die, wie bisher, je nach der Größe des Aufsichtsbezirkes und der Anforderungen an ihre dienstlichen Leistungen bei jedem Einzelfall besonders zu bemessen und von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen festzusetzen sind.

Art. 21. Die Ausscheidung des Standesgehaltes erfolgt, insolange Wir nicht anders bestimmen werden:

1) für den Kreisforstreferenten oder den Forstreferenten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach Unserer Verordnung vom 20. Juli 1848;
2) für die übrigen stabilen Forstbediensteten, namentlich die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter, wenn letztern die Dienstesstabilität verliehen worden ist, wie bisher, nach dem §. 8 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die nicht stabilen Forstbediensteten sind hinsichtlich ihrer Alimentations-Ansprüche nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 24. Januar 1849, die Verbesserung der Lage des niederen Forstpersonals betreffend, zu behandeln.

Art. 22. Die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den bestehenden Normen.

IV.

Bedingungen zur Anstellung und Beförderung.

Art. 23. Als allgemeine Bedingungen zur Anstellung und Beförderung in Unserem Staatsforst- und Jagddienste setzen Wir fest, daß hiezu jeder volljährige Inländer fähig sei, der neben einem unbescholtenen Rufe der Rechtschaffenheit und eines moralischen Lebenswandels neben der erforderlichen körperlichen Beschaffenheit auch die für den speziellen Posten erforderlichen besondern Eigenschaften und die Befähigung besitzt, diese gehörig nachgewiesen und die dazu bestimmten Vorbedingungen vollständig erfüllt hat.

Nach Maßgabe der Art und Wichtigkeit des Forst- und Jagd-Dienstgrades bestimmen sich die besondern Eigenschaften und Vorbedingungen wie folgt:

A. Für die Dienstesposten des Forst- und Jagdschutzes.

1) Zur Anstellung als Waldaufseher wird an speziellen Eigenschaften die nöthige Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten erfordert und daß das zu verwendende Individuum des Lesens und Schreibens kundig sei, übrigens mit Einrechnung des Funktionsbezuges ein hinreichendes Einkommen besitze.

2) Zur Anstellung als Forstgehilfe wird speziell erfordert:

a) daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe,
b) correkt und leserlich schreiben könne und die Fertigkeit besitze, sich schriftlich auszudrücken und
c) diese Eigenschaften durch ein Prüfungszeugniß nachgewiesen habe.

3) Zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zulässig, die als Forstgehilfen unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich im Dienste die Haupt-Qualifikationsnote I. erworben haben.

B. Für die Dienstesstellen der Forst- und Jagdverwaltung

setzen Wir unter dem Vorbehalte bereits erworbener Ansprüche derjenigen Individuen, welche gegenwärtig schon in Unserem Forst- und Jagdwesen dienen, folgende spezielle Bedingungen für die Aufnahme und weitere Beförderung fest:

1) Zur Anstellung als Forstamts-Aktuar:
a) Die Beibringung des Absolutoriums Unserer Forst-Lehranstalt und nach zurückgelegter hinreichender Praxis im Forst- und Jagdwesen, das Bestehen der Concursprüfung für den Staatsforstdienst;
b) die Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehilfen. Davon kann nur dispensirt werden, wenn in der Zahl der Forstgehilfen keine befähigten Individuen vorhanden sind, welche die übrigen Vorbedingungen für den Dienstgrad des Forstamtsaktuars erfüllt haben.

2) Zur Anstellung als Revierförster können nur solche Individuen gelangen, welche als Forstamtsaktuare unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre mit Zufriedenheit gedient und sich die Dienstqualifikationsnote I. erworben haben.

3) Zur Vorrückung in die Stelle eines Forstmeisters können nur jene Individuen gelangen, welche im Dienstgrade eines Revierförsters, nach Erfüllung aller dafür nöthigen Vorbedingungen mit Auszeichnung mehrere Jahre gedient und sich die Diensteсqualifikationsnote I. errungen haben.

V.

Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesen.

Art. 24. Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in den Kreisen diesseits des Rheins richtet sich die Zuständigkeit der Staatsforst-Behörden nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852.

Im Regierungsbezirke der Pfalz verbleibt es bei den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25. Wenn in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines Gemeinden oder Stiftungen nach Art. 9 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 wegen Uebernahme der Betriebs-Ausführung in ihren Forsten mit der Staatsforstverwaltung übereingekommen sind, sollen die Besoldungsbeiträge in der Forst- und Jagdrechnung vereinnahmt werden, nachdem die betreffenden Revierförster die normativmäßigen Gehaltsbezüge aus Forstetatsmitteln zu beziehen haben, und die Bezirksklassen mit Rücksicht auf solche zugetheilte Gemeinde- und Stiftungswaldungen festgesetzt werden. Im Falle solchen Uebereinkommens haben die Revierförster von den Gemeinden und Stiftungen keine weiteren Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Art. 26. Aus gleicher Ursache sollen nunmehr auch in den durch Art. 16 des erwähnten Forstgesetzes bestimmten Fällen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg die Taggebühren, welche aus Gemeindekassen den Revierförstern zustehen, nicht mehr den betreffenden Revierförstern ausbezahlt, sondern gleich wie die zulässigen Forst- und

Schreibgebühren ꝛc. als Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung vereinnahmt werden. Dagegen sind Naturalleistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen an Besoldungsholz oder Dienstland, an den Nebenbezügen abzurechnen, welche den betreffenden Revierförstern außerdem auf Rechnung des Forstetats zu vergüten kommen.

Art. 27. Im Regierungsbezirke der Pfalz haben die Bestimmungen des Art. 4 der Verordnung vom 4. Juli 1840 — die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens der Pfalz betreffend — außer Wirksamkeit zu treten, und es sollen für gemischte Reviere keinerlei Zuschüsse mehr an die Revierförster weder aus den Staats- noch aus den Gemeindekassen geleistet werden, da Wir durch die neuen Besoldungsnormen die Gehaltsbezüge den Funktionsleistungen angemessen regulirt haben und nachdem die seitherigen Zuschüsse in gemischten Revieren nicht selten zu einer den beiderseitigen dienstlichen Interessen nicht zusagenden Ungleichheit in den Bezügen derselben Klasse von Forstbediensteten geführt haben.

Artikel 6 der besagten Verordnung hat in dessen Folge ebenfalls außer Wirksamkeit zu treten und bestimmen Wir demnach statt dessen, daß die statusmäßigen Besoldungs-Bezüge sämmtlicher Communal-Revierförster, dann die Pensionen und Alimentationen für das Communal-Forstpersonal und dessen Relicten über Abzug des hergebrachten in Zukunft zu leistenden Aerarial-Zuschusses von jährlichen 2500 fl. und über Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Communal-Revierförster wie bisher zu leisten haben, auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem durchschnittlichen Ansatze per Tagwerk entrichtet werden.

Bezüglich der Leistungen für die Besoldungen des Forstpersonals in den Mundatwaldungen der Stadt Weißenburg

in dem Limburg-Dürkheimer Walde und in dem Kaisers-lauterer-Reichswalde hat es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen zu bewenden.

Art. 28. Durch die Bestimmung des vorstehenden Artikels sind die Mittel gegeben, die neuen Besoldungsnormen in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung vom 4. Juli 1840 ohne weitere Belastung der Gemeinden und Stiftungen auch für die Communal-Revierförster der Pfalz gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Indem Wir diese Gleichstellung zugleich in den Nebenbezügen verfügen, hat Absatz vier des Artikels 3 jener Verordnung außer Wirksamkeit zu treten.

VI.
Schlußbestimmungen.

Art. 29. Im Sinne der vorstehenden Verordnung sind die speziellen Instruktionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

Art. 30. Wir werden mit der Besetzung der äußern Dienstesstellen den Zeitpunkt bekannt machen, mit welchem gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat.*)

Von diesem Zeitpunkte angefangen haben die Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 22. Dezember 1821 außer Wirksamkeit zu treten.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 1. Juli 1853.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerh. Befehl: der General-Sekretär: Statt dessen Ministerialassessor Riederer.

---

*) Siehe unten Nr. 36 die k. allerh. Vdg. v. 23. Okt. 1853, (Reg.-Bl. 1853 Nr. 58, S. 1553 ff.)

Beilage.

Uebersicht der neuen Forstberzirks-Eintheilung.

Oberbayern.

Regierungsbezirk.

Forstamt Altötting. Reviere: Altötting, Burghausen, Kling, Marktl, Mühldorferhart, Neuötting.

F.=A. Ebersberg. Rev.: Anzing, Egelharting, Hehenkirchen, Hofolding, Hohenlinden, Isen, Rott, Straßmaier.

F.=A. Friedberg. Rev.: Eurasburg, Haunstetten, Lichtenberg, Schöngeising, Thierhaupten, Wildenroth.

F.=A. Freising. Rev.: Freising, Kranzberg, Moosburg, Tegernbach.

F.=A. Ingolstadt. Rev.: Bettbrunn, Denkendorf, Geisenfeld, Schrobenhausen, Stamham.

F.=A. München. Rev.: Deisenhofen, Forstenried, Grünwald, Ismanning, Perlach;

*prov. Forsteien Allach, Hirschau.

F.=A. Partenkirchen. Rev.: Garmisch, Krün, Mittenwald, Partenkirchen.

F.=A. Schongau: Rev.: Ettal, Hohenschwangau, Peissenberg, Peiting, Wies.

F.=A. Tölz: Rev.: Benediktbeuern, Jachenau, Kleinweil, Riß, Walchensee, Wolfratshausen.

F.=A. Weilheim. Rev.: Andechs, Diessen, St. Heinrich, Schwifting, Unterbrunn, Utting, Vilgertshofen.

Salinenbezirk:

F.=A. Berchtesgaden. Rev.: Bischofswies, Königssee, Ramsau, Schellenberg.

---

*) Diese beiden Forsteien haben nur vorläufig und bis zur Aenderung der dermaligen Jagdverhältnisse fortzubestehen.

F.-A. Marquartstein. Rev.: Bergen, Marquartstein, Piesenhausen, Traunstein.

F.-A. Reichenhall. Rev.: Karlstein, Suhr, Staufeneck, Teisendorf, St. Zeno.

F.-A. Rosenheim: Rev.: Aibling, Fischbachau, Niederaudorf, Rosenheim.

F.-A. Ruhpolding. Rev.: Innzell, Reit im Winkel, Ruhpolding, Zell.

F.-A. der Saalforste auf k. k. österreichischem Gebiete. Revierförstereien: des Leogangthales, Saalachthales, Unkenthales.

F.-A. Tegernsee. Kreuth, Rottach, Schliersee, Valegg.

Niederbayern.

F.-A. Kelheim. Rev.: Abbach, Appersdorf, Goldberg, Hienheim, Münchsmünster, Neuessing, Wipfelsfurt.

F.-A. Landshut. Rev.: Ergolsbach, Siebensee.

F.-A. Passau. Rev.: Inkam, Köslarn, Neuburg, Reschaln, Seestetten, Thürnau.

F.-A. Schönberg. Rev.: Klingenbrunn, Niederalteich, St. Oswald, Schönau, Schönberg.

F.-A. Wolfstein. Rev.: Bischofsreit, Duschelberg, Finsterau, Kirchel, Maut, Schlichtenberg.

F.-A. Zwiesel. Rev.: Bodenmais, Drachselsried, Kötzting, Rabenstein, Schwarzach, Zwiesel, Zwieslerwaldhaus.

Pfalz.

F.-A. Annweiler. Aerarial-Rev.: Bindersbach, Eußenthal I., Hauenstein, Horbacherhof. Communal-Rev.: Annweiler, Burrweiler, Edenkoben, Eußenthal II., St. Martin, Weiher.

F.-A. Dahn. Aerar.-Rev.: Birkenhärdt, Bobenthal, Dahn, Erfweiler, Fischbach, Rechtenbach, Reislerhof, Schönau. Com.-Rev.: Rumbach.

F.-A. Dürkheim. Aerar.-Rev.: Alteglashütte, Hartenburg, Jägerthal, Ramsen. Com.-Rev.: Gimmeldingen, Hertlingshausen, Wachenheim, Weißenheim.

F.-A. Elmstein. Aerar.-Rev. Elmstein, Hofstetten, Iggelbach, Johanniskreuz, Neidenfels, Waldleiningen. Com.-Rev.: Hambach.

F.-A. Kaiserslautern. Aerar.-Rev.: Aschbach, Fischbach, Frankenstein, Hagelgrund, Hohenecken, Jagdhaus, Kaiserslautern I., Otterberg, Ramstein, Stiftswald. Com.-Rev.: Kaiserslautern II., Reischbach, Enkenbach.

F.-A. Langenberg. Aerar.-Rev. Biewaldsmühle, Hagenbach, Langenberg östl., Langenberg westl., Schaidt, Scheibenhardt. Com.-Rev.: Kandel, Rülzheim.

F.-A. Lauterecken. Aerar.-Rev.: Hochstetten, Lauterecken, Stahlberg. Com.-Rev.: Bösenbach, Kusel, Mehlbach, Obermoschel, Petersheim, Wolfstein.

F.-A. Pirmasens. Aerar.-Rev.: Eppenbrunn, Lemberger Glashütte, Pirmasens, Ruppertsweiler, Salzwoog. Com.-Rev.: Winzeln.

F.-A. Speyer. Aerar.-Rev.: Hördt, Neuhofen, Roxheim, Schifferstadt. Com.-Rev.: Bellheim, Haßloch, Speyer, Westheim.

F.-A. Waldfischbach. Aerar.-Rev.: Herschberg, Leimen, Merzalben, Waldfischbach. Com.-Rev.: Heldersberg.

F.-A. Winnweiler. Aerar.-Rev.: Dannenfels, Imsbach, Kirchheim, Kriegsfeld, Neuhemsbach, Rosenthal, Winnweiler.

F.-A. Zweibrücken. Aerar.-Rev.: Karsberg, Höchen, Jägersburg, Neuhäusel, Sengschaid, Zweibrücken. Com.-Rev.: Bebelsheim, Blieskastel, Hornbach, Schöneberg, Winterbach.

Oberpfalz und Regensburg.

F.-A. Amberg. Rev.: Freudenberg, Freihöls, Hirschwald, Kastel, Sulzbach, Taubenbach.

F.-A. Bruck: Rev. Bodenwöhr I, Bodenwöhr II, Neubäu, Nittenau, Roding, Unterzell.

F.-A. Neumarkt. Rev.: Allersberg, Berg, Brunnau, Hilpoltstein, Neumarkt, Parsberg, Pyrbaum, Röttenbach.

F.-A. Pressath. Rev. Ahornberg, Erbendorf I, Erbendorf II, Fichtelberg, Frankenreut, Kirchenthumbach, Oberlenkenreut, Pressath, Pullenreuth, Speinshardt.

F.-A. Regensburg. Rev.: Breitenbrunn, Burglengenfeld, Loisnitz, Pielenhofen, Pointen, Pollenstetten, Prunn, Schwaighausen.

F.-A. Tirschenreuth. Rev.: Büchelberg, Dreihöf, Falkenberg, Mähring, Münchsgrün, Waldsassen I, Waldsassen II, Wiesau, Wondreb.

F.-A. Vilseck. Rev.: Altneuhaus, Grafenwöhr I, Grafenwöhr II, Hannersreuth, Krottensee, Langenbruck, Michelfeld, Vilseck.

F.-A. Vohenstrauß. Rev.: Eßlarn, Floßenbürg, Neuenhammer, Pleystein, Pullenried, Tännesberg, Weidhaus.

F.-A. Waldmünchen. Rev.: Herzogau, Rötz, Schönthal, Waldmünchen, Ziffling.

F.-A. Weiden. Rev.: Altenstadt, Etzenricht, Holzhammer, Kaltenbrunn, Leuchtenberg, Mantel, Parkstein, Pfreimt.

Oberfranken:

F.-A. Bamberg. Rev.: Breitengüßbach, Bug, Geisfeld, Peulendorf, Schlüsselau, Seehof, Strullendorf, Weipelsdorf.

F.-A. Bayreuth. Rev.: Bischofsgrün, Entmannsberg, Goldkronach, Heinersreut, Limmersdorf, Neubäu, Neustädtlein, Seybothenreuth, Sophienthal, Warmensteinach.

F.-A. Ebrach. Rev.: Ailsbach, Burgebrach, Ebrach, Herrnsdorf, Koppenwind, Schlüsselwind, Winkelhof, Zentbechhofen.

F.-A. Forchheim. Rev.: Burk, Gräfenberg, Herzogenaurach, Kosbach, Oesdorf, Neut, Röttenbach.

F.=A. Horlach. Rev.: Bärnheck, Glashütten, Gösweinstein, Langeweil, Lindenhardt, Plech, Waidach, Weidensees.

F.=A. Kronach. Rev.: Effelter, Gerlas, Geroldsgrün, Langenbach, Lauenhain, Lauenstein, Nordhalben, Nurn, Rieblich, Rodeck, Rothenkirchen, Schnappenhammer, Schwarzenbach, Stadtsteinach, Steinberg, Lettau, Tschrin, Wallenfels, Zeyern.

F.=A. Culmbach. Rev.: Buch am Forst, Himmelkron, Kulmbach, Langheim, Maineck, Neuensorg, Ziegelhütten.

F.=A. Wunsiedel. Rev.: Arzberg, Hallerstein, Hohenberg, Martinlamitz, Rehau, Selb, Sparneck, Thierstein, Tröstau, Vordorf, Weißenstadt.

Mittelfranken.

F.=A. Ansbach. Rev.: Ansbach, Colmberg, Flachslanden, Heilsbron, Kammerstein, Lichtenau, Schalkhausen, Triesdorf, Weihenzell.

F.=A. Feuchtwangen. Rev.: Aurach, Burk, Dürrwangen, Grimmschwinden, Sulz, Weiltingen, Windsbach.

F.=A. Greding. Rev.: Altdorf, Beilngries, Burggriesbach, Raitenbuch, Stauf, Solnhofen.

F.=A. Gunzenhausen. Rev.: Absberg, Auernheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Lellenfeld, Lindenbühl, Petersgmünd, Treuchtlingen.

F.=A. Laurenzi. Rev.: Altenfurt, Eibach, Engelthal, Feucht, Fischbach, Forsthof, Lauf am Holz, Lichtenhof, Prunn, Röttenbach, Schwand, Ungelstetten, Unterferrieden, Wendelstein.

F.=A. Sebaldi. Rev.: Behringersdorf, Kadolzburg, Dormitz, Herrnhütte, Kleingeschaid, Kraftshof, Neuhof, Puckenhof, Schnaittach, Tennenlohe.

F.=A. Windsheim. Rev.: Hoheneck, Münchsteinach, Neuhof, Oberscheinefeld, Uffenheim.

Unterfranken und Aschaffenburg.

F.-A. Aschaffenburg. Aerar.-Rev.: Hain, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Waldaschaff. Com.-Rev.: Aschaffenburg, Erlenbach, Großostheim, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Oberbessenbach, Obernburg, Wasserlos.

F.-A. Eichelsdorf. Aerar.-Rev.: Bramberg, Bundorf, Goßmannsdorf, Rottenstein, Sulzfeld, Vorbach, Maroldweisach.

F.-A. Eltmann. Aerar.-Rev.: Dorgendorf, Eltmann, Fabrikschleichach, Hundelshausen, Markertsgrün, Neuhaus, Wustviel, Zell.

F.-A. Hammelburg. Aerar.-Rev.: Büchold, Euerdorf, Geiersnest, Hassenbach, Klaushof, Neuwirthshaus, Schönau. Com.-Rev.: Hammelburg.

F.-A. Kothen. Aer.-Rev.: Batten, Motten, Oberbach, Römershag, Schmalnau.

F.-A. Lohr. Aerar.-Rev.: Frammersbach, Heinrichsthal, Langenprozelten, Lohrerstraß, Partenstein, Ruppertshütten, Wiesen. Com.-Rev.: Ansbach, Michelrieth.

F.-A. Mainberg. Aerar.-Rev.: Hoppachshof, Mainsontheim, Oberschwarzach, Reichmannshausen, Reupelsdorf, Werneck. Com.-Rev.: Grettstadt.

F.-A. Neustadt. Aerar.-Rev.: Bildhausen, Burgwallbach, Fladungen, Gefäll, Poppenlauer, Schmalwasser, Steinach, Waldberg, Wechterswinkel.

F.-A. Orb. Aerar.-Rev.: Alsberg, Aura, Burgjoß, Kassel. Com.-Rev.: Orb, Rineck.

F.-A. Stadtprozelten. Aerar.-Rev.: Altenbuch, Bisch-Brunn, Krausenbach, Rohrbrunn. Com.-Rev.: Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell, Kollenberg, Miltenberg, Röllbach.

F.-A. Würzburg. Aerar.-Rev.: Binsfeld, Gramschatz, Höchberg, Irtenberg, Rimpar, Stalldorf, Waldbrunn, Zellingen. Com.-Rev.: Marktsteft, Neubrunn.

Schwaben und Neuburg.

F.=A. Augsburg. Rev.: Bergheim, Biburg, Edenbergen, Schönefeld, Welden, Zusmarshausen.

F.=A. Dillingen. Rev.: Echenbrunn, Glöttweng, Holzheim, Unterliezheim, Wolpertstetten, Zöschingen.

F.=A. Donauwörth. Rev.: Ammerfeld, Bittenbrunn, Ederheim, Grünau, Hafenreuth, Kaisheim, Monheim, Unterhausen.

F.=A. Günzburg. Rev.: Bibrachzell, Breitenthal, Bühl, Elchingen, Illertissen, Stoffenried, Wettenhausen.

F.=A. Kaufbeuern. Rev.: Baiersried, Irrsee, Frankenhofen, Sachsenried, Sulzschneid.

F.=A. Kempten. Rev.: Bodelsberg, Bärwang, Buchenberg, Burgberg, Fischen, Immenstadt, Kimmrathshofen, Kürnach, Weissensberg.

F.=A. Mindelheim. Rev.: Attenhausen, Erkhausen, Kammlach, Kirchdorf, Münsterhausen, Wald.

F.=A. Ottobeuern. Rev.: Grönenbach, Hopferbach, Illereichen, Ottobeuern, Schönegg.

Nr. 35.

Vollzug des Jagdgesetzes, hier Ausfertigung von Schutzgewehrscheinen.

(Int.=Bl. Oberbayern 1853, Nr. 33, S. 1214 u. 1215.)

Ad Num. 47,040.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Gesuche um Schutzgewehrscheine immer mehr steigern und zur Ueberzeugung geführt haben, daß diese Scheine mitunter nur, um die Bestimmung Art. 15 des Jagdgesetzes

vom 30. März 1850*) zu umgehen, nachgesucht werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizei-Behörden unter Bezug auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 16. Februar vor. Jahres, Nr. 19,970, anzuweisen, Gesuche um derlei Scheine strenge zu prüfen und nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und den Vollzugs-Vorschriften Nr. XIV, XVI und XVII**) zu bescheiden, wobei noch bemerkt wird, daß

1) der Besitz einer Jagdkarte alle Befugnisse in sich schließt, welche die Ausübung und der Schutz der Jagd erfordern, weßhalb die Ausfertigung von Schutzgewehrscheinen an die Besitzer von Jagdkarten zu unterlassen ist, und daß

2) auch Jagd- und Forstbedienstete der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, gleichwie jene des Staates, zur Ausübung der Jagd Jagdkarten bedürfen und Schutz-Gewehrscheine, das Erlegen von Raubzeug im Aufsichtsbezirke ausgenommen, zu keinerlei Jagdausübung, nicht einmal zur Ausübung der Jagd auf Füchse, sondern lediglich zum Gewehrtragen im bestimmten Aufsichtsbezirke behufs des Jagd- und Forstschutzes berechtigten, weßhalb auch in diesen Scheinen der Bezirk, für welchen die Inhaber derselben angestellt oder verpflichtet sind, genau einzutragen ist.

München, den 16. Juli 1853.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schilcher, Direktor. Pruch.

---

*) Ges.-Bl. v. 1849/50 S. 124 (s. ob. S. 61).
**) Siehe oben S. 36 u. 37.

Nr. 36.

Organisation der Staatsforst-Verwaltung.

(Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 58, S. 1553—1556.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unter Hinweisung auf den ersten Absatz im Artikel 30 Unserer Verordnung vom 1. Juli l. J. die Organisation der Staatsforst-Verwaltung betr.*), — finden Wir Uns bewogen, nachstehende weitere Bestimmungen zu treffen:

Art. 1. Die erwähnte Verordnung vom 1. Juli l. J. hat für alle Gebietstheile des Königreiches am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit zu treten.

Art. 2. Die Personal-Ernennungen für die äußern Forstämter und Forstreviere sind in dem anliegenden Status**) enthalten. Die normativmäßigen Besoldungsbezüge dieser Forstbediensteten und ihre dienstlichen Verhältnisse haben ebenfalls mit dem 1. Januar 1854 zu beginnen.

---

*) Siehe oben Nr. 34, S. 113—145.

**) Dieser Status der Forstmeister und Revierförster, welcher außer der bereits oben S. 587—597 abgedruckten Forstbezirks-Eintheilung noch die Personal-Ernennungen nach Dienstgrad, Namen der Individuen und bisheriger Anstellung enthält, wurde der vorliegenden Zusammenstellung der Jagdgesetze ꝛc. wegen Raumersparung und auch aus dem Grunde nicht beigesetzt, weil diese Personal-Verhältnisse einer fortwährenden Aenderung unterliegen und überdieß genannter Status v. 3. Nov. 1853 im Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 58, S. 1557—1614, und in folgenden Int.-Blättern v. 1853 abgedruckt ist:

Oberbayern, Beil. z. Int.-Bl. Nr. 57;
Oberfranken, Int.-Bl. Nr. 97, S. 831—851;
Mittelfranken, Int.-Bl. Nr. 92, Extra-Beil., S. 3—27;
Schwaben u. Neuburg, Int.-Bl. Nr. 96, S. 706—730;
Pfalz, Amts- u. Int.-Bl. Nr. 100, S. 862 ff.

Art. 3. Die Forstmeister, Revierförster und bisherigen Forsteiförster, welche in den obigen Status nicht eingereihet werden konnten, treten mit dem 1. Januar 1854 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Vorder Riß, den 23. Oktober 1853.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär Ministerialrath **Schönwerth.**

Nr. 37.

Vollzug des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1853, Nr. 129, S. 766.)

Nr. 1765.

Staatsministerium des Innern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat wahrgenommen, daß die bezüglich der Ausübung der Jagd*) und namentlich

---

*) Unter Bezug auf diese Entschließung vom 31. Oktober 1853, ferner im Vollzuge eines späteren höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern v. 29. Nov. 1853 wurden die Bestimmungen des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 und der nachgefolgten Vollzugsvorschriften von den betr. Kreisregierungen, K. d. J., in folgenden Intelligenzblättern von 1853 in Erinnerung gebracht:

I. Oberbayern, Int.-Bl. Nr. 58, S. 2137—2166. Reg.-Ausschr. v. 25. Nov. 1853 mit Abdruck des Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., sowie der Vollzugsvorschriften hiezu und unter Erinnerung an spätere höchste Entschließungen, wie sie von der k. Regierung von Oberbayern mitgetheilt wurden, wonach insbesondere folgende Anordnungen hervorgehoben sind:

1) Soweit das Gesetz den Grundeigenthümern die Ausübung des Jagdrechts auf ihren Besitzungen einräumt, ist stets genau zu prüfen, ob diese Besitzungen unter Art. 2 u. 3 subsumirt werden können, worüber die rentämtlichen Kataster, Kaufbriefe, Gemeinde- und Flurpläne sichern Aufschluß geben werden;

hinsichtlich der Jagdkarten bestehenden Gesetz- und Vollzugsvorschriften von vielen Behörden nicht vollständig und streng genug gehandhabt werden.

---

2) die Gemeinde-Jagden haben die Gemeinden in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten; daß auch die Verpachtung im Wege eines Contrakts-Abschlusses geschehe, ist Ausnahme, und jedenfalls hat dieser Verpachtungsart ein specieller Gemeindebeschluß vorauszugehen.

Zeit, Ort und nähere Bedingungen der öffentlichen Versteigerung sind stets wenigstens 4 Wochen zuvor durch Einrücken in öffentliche Blätter oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls durch Anheften am Gemeindehause, bekannt zu machen, und ist der Vollzug zu constatiren, was bereits zufolge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 1852 durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 26. Juli 1852, Nr. 46,381 (Int.-Bl. S. 1316) angeordnet wurde.

3) gemäß Art. 14 des Jagdgesetzes darf Niemand ohne eine auf seinen Namen lautende, nur für das Jahr der Ausstellung giltige Jagdkarte jagen.

Von dieser Bestimmung sind insbesondere die Eigenthümer von Besitzungen im Sinne des Art. 2 und 3 des Jagdgesetzes so wenig, als Forst- und Jagdbedienstete, des Staats und der Privaten oder der Gemeinden und Stiftungen ausgenommen.

Ob die Jagd mit Gewehr, Schlingen oder Fallen u. dergl. ausgeübt wird, ist hierbei gleichgiltig.

Insbesondere ist nicht erlaubt, im Laufe des Jahres eine Karte von einem Individium auf das andere, selbst im Falle eines Dienstwechsels umzuschreiben.

In dieser Beziehung wird auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 10. Mai 1850, Nr. 32,681 (Int.-Bl. S. 906) und lithogr. Ausschreiben vom 26. März 1852, Nr. 25,692, verwiesen;

4) die Gesuche um Jagdkarten sind nach Art. 15 u. ff. des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften stets strenge zu prüfen und es bestimmen die Art. 18 und 19 genau, welchen Individuen Jagdkarten verweigert werden müssen und können.

Unter der im Gesetze erwähnten Armenpflege, welcher zwei Drittel der Gebühr zu verrechnen kommen, ist die Lokal-Armenpflege verstanden;

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, durch ein in das Kreis-Intelligenzblatt aufzu-

---

5) Schutzgewerhscheine bilden eine Ausnahme zu Jagdkarten, sie berechtigen nach klarer Bestimmung des Gesetzes nicht zum Jagen, und fordern große Vorsicht bei Ausstellung derselben und strengsten Vollzug der hiefür gegebenen Vorschriften;
6) nach Art. 13 des Gesetzes sind bei Ausübung der Jagd die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten; in dieser Beziehung wird insbesondere auf das Ausschreiben vom 4. Juli 1852, Nr. 41,843 (Int.-Bl. S. 1166) bezüglich strenger Einhaltung der jagdmäßigen Schußzeit des Wildes nach den verschiedenen Gattungen desselben aufmerksam gemacht und an das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonntagen gemäß allerhöchster Verordnung vom 28. Mai 1850 (Kreisbl. S. 1011) erinnert.

Durch eine weitere Regierungs-Ausschreibung vom 2. Dezember 1853 (Int.-Bl. Oberbayern, Nr. 60, S. 2213 u. 2214) wurden zufolge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. November 1853 die Polizeibehörden nochmals zum genauesten und strengsten Vollzug der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften allen Ernstes aufgefordert, und insbesondere angewiesen, zur Ermittlung der ohne Jagdkarte Jagenden nicht nur die k. Gendarmerie zu requiriren und das Gerichtsdienerpersonal anzuweisen, sondern auch die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung der Jagdfrevler und Anzeige derselben aufzuforden, und ihnen bemerklich zu machen, daß eine Vernachläßigung dieser Obliegenheiten die strengsten Strafen nach sich ziehen müsse.

Hiemit wurden zugleich die sämmtlichen Behörden angewiesen, die Licenzen zur Führung von Hausgewehren wiederholt zu revidiren und allen des Wilddiebstahls Verdächtigen diese Licenzen zu entziehen, beziehungsweise zu verweigern.

II. Niederbayern, Int.-Bl. Nr. 94, S. 718. Reg.-Ausschr. v. 16. Nov. 1853, wodurch sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen wurden, die Bestimmungen des Jagdgesetzes v. 30. März 1850, sowie der Vollzugsvorschriften hiezu v. 2. April 1850 (Kr.-Int.-Bl. St. 31, S. 283) insbesondere jene hinsichtlich der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine, Art. 15, 18 bis 20, 22 u. 23 des Jagdgesetzes, dann Ziff. VIII u. XIV der Vollzugsvorschriften, weiters, soferne hier auch die Uebertragung

nehmendes Ausschreiben die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 sammt den nachgefolgten Vollzugsvorschriften

---

des Forstschutzes gleichzeitig in Frage kommt, Art. 120 bis 124 des Forstgesetzes v. 28. März v. Js., dann §. 24 u. 25 der Instruktion hiezu v. 29. Juni v. Js. (Kreis-Bl. St. 78, Beilage, S. 13) vollständig und genauest zu handhaben, somit namentlich bei Gesuchen um Ausstellung derartiger Karten und Scheine strengstens zu Werk zu gehen, und zu sorgen, daß bei Uebertretungen stets die entsprechende Einschreitung erfolge.

Unter Bezug auf diese Reg.-Ausschr. v. 16. Nov. 1853 und mit Hinweisung auf das oben bezeichnete höchste Min.-Rescr. v. 29. Nov. 1853 wurden in einem späteren Reg.-Ausschr. v. 2. Dez. 1853, (Int.-Bl. Niederb. Nr. 98, S. 749) die Distriktspolizeibehörden nochmals zum genauesten und strengsten Vollzuge der bestehenden gesetzl. und verordnungsmäßigen Vorschriften bezügl. der Ausübung der Jagd, namentlich über Ertheilung und Benützung von Jagdkarten u. Schutzgewehrscheinen alles Ernstes aufgefordert und angewiesen, die dießfallsigen Gesuche der strengsten Prüfung zu unterziehen, ferners zur Ermittlung der ohne Jagdkarten Jagenden die k. Gendarmerie zu requiriren, sowie das Gerichtsdienerpersonal und die Polizeimannschaft zur sorgsamsten Aufsicht anzuhalten. Ferner erging an die k. Landgerichte die Weisung, noch weiters auch die Gemeindevorsteher zur eifrigsten Mitwirkung mit dem Bedeuten aufzufordern, daß eine Vernachläßigung dieser Obliegenheiten strenge Bestrafung nach sich ziehen müßte. Zugleich wurden die sämmtlichen Behörden auch noch angewiesen, die Licenzen zur Führung von Hausgewehren — (vide lithographirte Ausschreibung vom 7. März 1840, dann Ausschreibung im Kreis-Int.-Bl. vom 28. Juni 1847, Nr. 28, S. 415) wiederholt zu revidiren, und allen des Wilddiebstahls Verdächtigen diese Licenzen zu entziehen, beziehungsweise zu verweigern.

III. Oberpfalz u. Regensburg. Int.-Bl. Nr. 94, S. 1521 bis 1544. Rg.-Ausschr. v. 6. Nov. 1853 mit Abdruck der Bestimmungen des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 und der nachgefolgten Vollz.-Vorschr., welche zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, und wobei insbesondere die Distriktspolizeibehörden für die Aufrechthaltung strenger Prüfung der Gesuche um Ausstellung von Jagdkarten verantwortlich gemacht wurden.

Unter Bezug auf diese Ausschreibung v. 6. Nov. 1853 wurden die Distriktspolizeibehörden aus Anlaß des höchsten Ministerial-

zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, hiebei insbesondere die strengste Prüfung bei Gesuchen

---

Rescripts v. 29. Nov. 1853 durch eine weitere Regierungs-Ausschreibung v. 5. Dez. 1853 (Int.-Bl. Oberpfalz u. Regensburg, Nr. 102, S. 1629—1632) nochmals zum genauesten und strengsten Vollzuge der einschlägigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften aufgefordert und hiebei angewiesen, zur Ermittlung der ohne Jagdkarten Jagenden nicht nur die k. Gendarmerie zu requiriren und das Gerichtsdienerpersonal anzuweisen, sondern hiezu auch die Gemeindevorsteher mit dem Bemerken aufzufordern, daß eine Vernachläßigung dieser Dienstes-Obliegenheit strenge Einschreitung zur Folge haben müßte.

Zugleich erging der Auftrag, die Licenzen zur Führung von Hausgewehren wiederholt zu revidiren und allen des Wilddiebstahls Verdächtigen diese Licenzen zu entziehen, beziehungsweise zu verweigern.

IV. Oberfranken, Int.-Bl. Nr. 94, S. 814. Reg.-Ausschr. v. 2. Nov. 1853, wodurch den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden v. Oberfranken die Bestimmungen des Jagdges. v. 30. März 1850 und der nachgefolgten Vollzugsvorschriften zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und hiebei insbesondere die strengste Prüfung bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten eingeschärft wurde.

Durch ein weiteres Reg.-Ausschr. v. 5. Dez. 1853 (Int.-Bl. Oberfr., Nr. 102, S. 893), wurden auf Grund des höchsten Ministerial-Rescripts v. 29. Nov. 1853 die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken nochmals zum genauesten und strengsten Vollzuge der deßfallsigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften allen Ernstes aufgefordert und hiemit angewiesen, daß sie zur Ermittlung der ohne Jagdkarten Jagenden nicht nur die k. Gendarmerie requiriren und das Gerichtspersonal anweisen, sondern auch die Gemeindevorsteher auffordern und letzteren bemerklich machen, wie eine Vernachlässigung dieser Obliegenheiten strenge Strafe nach sich ziehen müsse.

Zugleich wurden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, die Licenzen zur Führung von Hausgewehren wiederholt zu revidiren und allen des Wilddiebstahls Verdächtigen diese Licenzen zu entziehen, beziehungsweise zu verweigern.

V. Mittelfranken, Int.-Bl. Nr. 89 S. 671. Reg.-Ausschr. vom 4. Nov. 1853, wodurch in Folge höchster Entschließung

um Ausstellung von Jagdkarten einzuschärfen, und gegen Uebertretungen die entsprechende Einschreitung zu veranlassen.

---

v. 31. Okt. 1853 die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 sammt den nachgefolgten Vollzugsvorschriften (Int.-Blatt 1850 S. 237 und ff. 330, 413, 336, 371 und 497) zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und hiebei insbesondere die strengsten Prüfungen bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten eingeschärft wurden.

VI. Unterfranken und Aschaffenburg, Int.-Bl. Nr. 129 S. 765 u. 766. Reg.-Ausschr. v. 8. Nov. 1853 mit Abdruck der obenstehenden Entschließung v. 31. Oktober 1853 und unter Aufforderung zur genauesten Beobachtung der in dem Jagdgesetze vom 30. März 1850 und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften enthaltenen Bestimmungen, welche in dem Kreis-Int.-Bl. v. J. 1850 Nr. 43, vierte besondere Beilage Nr. 54, fünfte besondere Beilage Nr. 59, Nr. 83 und Nr. 84 bereits ausgeschrieben sind.

Hiebei wird insbesondere die strengste Prüfung bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten eingeschärft und gewärtiget, daß von den Behörden bei Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung die bezüglich der Ausübung der Jagd und der Ausstellung von Jagdkarten bestehenden Gesetze und Vollzugsvorschriften vollständig und mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit zur Anwendung gebracht werden.

VII. Schwaben und Neuburg, Int.-Bl. Nr. 106 S. 782. Reg.-Ausschr. v. 19. Dez. 1853, wodurch

1) das Gesetz vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd (im Kr.-Bl. 1850 Nr. 31 S. 241—246);
2) die Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. April 1850 (im Kreis-Bl. 1850 Nr. 33 S. 265—270);
3) das Ausschreiben vom 10. Junius 1852 die allgemeine Jagd-Ordnung betr. (im Kr.-Bl. 1852 Nr. 48 S. 426)

wiederholt in Erinnerung gebracht wurden.

Ferner sind die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen worden, zur Ermittlung der ohne Jagdkarte Jagenden nicht nur die k. Gendarmerie zu requiriren, und das Gerichtsdienerpersonal anzuweisen, sondern auch die Gemeindevorsteher hiezu aufzufordern, und Letzteren bemerklich zu machen, wie eine Vernachläßigung dieser Obliegenheiten strenge Strafen nach sich ziehen müsse.

Endlich erging der Auftrag, die Licenzen zur Führung von Hausgewehren widerholt zu revidiren, und allen des Wild-Diebstahlsverdächtigen diese Licenzen zu entziehen, beziehungsweise zu verweigern.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird bei jedem Anlasse, insbesondere aber bei den angeordneten Amts-Visitationen den genauen Vollzug dieser Weisungen überwachen und gegen nachlässige oder unthätige Beamte strenge einschreiten.

München, den 31. Oktober 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenbg., K. d. J.

Durch den Minister d. General-Sekretär, Minist.-Rath Epplen.

Nr. 38.

Vollzug des Jagdgesetzes vom 30. März 1850, hier das Hegen der Biber an der Salzach u. Saale.

(Int.-Bl. Oberb. 1853, Nr. 61, S. 2247 u. 2248.)

Ad Num. 10,811.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die jagdpolizeilichen Vorschriften vom 4. Juli 1852**) wird als Nachtrag zu diesen Vorschriften hiemit den Distriktspolizei-Behörden bekannt gegeben:

1) Das Fangen und Erlegen der Biber von Seite der Fischer oder Fischwasserpächter ist verboten;
2) die weidmännische Erlegung der zu den Jagdthieren gehörigen Biber darf nur in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis Ende Februar bei Vermeidung polizeilicher Ahndung stattfinden;
3) die Ausübung der Jagd auf Biber in der vorgenannten Schußzeit ist nur den Jagdpächtern und Jagdberechtigten nach dem Jagdgesetze vom 30. März 1850 gestattet.

**) Siehe oben Nr. 27, S. 100—102.

Diese Bestimmungen haben die Distrikts-Polizeibehörden in den Wochenblättern und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen, das Aufsichtspersonal zur Ueberwachung der Befolgung derselben, sowie zur pünktlichen Anzeige jeder Uebertretung anzuweisen und gegen jeden Frevel mit aller Energie einzuschreiten.

München, den 8. Dezember 1853.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Pruch.

Nr. 39.

Vollzug des Jagdgesetzes. hier Jagdkarten.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1854. Nr. 20. S. 261—264.)

Nr. 8335.

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückleitung der Beilage des Berichts vom 31. v. Mts. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die k. Regierung, K. d. J., hat sich darüber Entschließung erbeten:

1) ob auch an Ausländer Jagdkarten ausgestellt werden dürfen,
2) an welche Armenpflege die durch Art. 15 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 *) ihr zugewiesenen zwei Drittheile abzugeben seien, wenn der die Jagdkarte lösende bayer'sche Staatsangehörige außerhalb des Königreichs wohnt oder sich aufhält, und
3) wohin diese zwei Drittheile abzuliefern seien, wenn Jagdkarten an Ausländer abgegeben werden können?

---

*) Siehe oben S. 6.

ad 1. Was die erste Frage betrifft, so muß dieselbe unbedenklich bejaht werden, weil das Jagdgesetz zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied gemacht hat, und das Edikt über das Indigenat auch den Fremden vorbehaltlich der Reciprocität die Ausübung solcher Privatrechte zugesteht.

ad 2. Nach dem Sinne des Art. 15 im Jagdgesetze wollte offenbar nur dem inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorte des die Jagdkarte lösenden ein Tax-Antheil zugewendet werden; wenn daher der Aufenthaltsort des bayerischen Staatsangehörigen im Auslande ist, so kann unter der weitern Bezeichnung „Wohnort" nur die Heimath desselben verstanden und es muß der Taxantheil auch der Armenpflege derselben zugewendet werden.

ad 3. Für den Fall, wenn ein im Auslande wohnender und dort sich aufhaltender Fremder eine Jagdkarte für einen bayerischen Jagdbezirk nachsucht, so ist dieses Gesuch im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes zu beurtheilen; bezüglich der Verwendung des Taxantheils der Armenkasse ist zwar eine direkte Bestimmung in jenem Gesetze nicht enthalten, aber doch daraus abzuleiten, daß einer Lokal- und nicht einer Distrikts-Armenkassa jener Antheil zugewendet werden wollte.

In dieser Rücksicht wird bestimmt, daß der Tax-Antheil jener Lokal-Armenpflege ausgeantwortet wird, in deren Bezirk die Distriktspolizeibehörde den Sitz hat, von welcher der Ausländer die Jagdkarte verlangt.

Wenn aber der ausländische Jagdkarten-Bewerber

in Bayern wohnt oder sich aufhält, gibt Art. 15 des Jagdgesetzes zureichende Anhaltspunkte.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., v. Unterf. u. v. Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Nr. 40.

Absatz von Wildpret.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1854. Nr. 71, S. 795—801.)

Nr. pr. 39,443.
Nr. exp 34,475.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit kommen mehrfach die Fälle vor, daß Wildpret aller Art zum Verkaufe gebracht wird, ohne daß deßfalls die Bestimmungen des k. Regierungs-Ausschreibens vom 13. August 1823, den Verkehr mit Wildpret betr. *), eingehalten werden.

Insbesondere bleibt die unter Ziffer 1 dieses Erlasses enthaltene Vorschrift bei Wildpretsendungen häufig unbeachtet, indem gar oft nur ein Zeugniß des Jagdberechtigten oder des Gemeindevorstehers allein der Sendung mitgegeben wird, oder auch nur ein ungenügendes Certificat eines Forstbediensteten vorgewiesen werden kann.

Um nun einerseits den zulässigen Wildprethandel vor Beeinträchtigung zu schützen, anderseits aber dem gemeinschädlichen Wilddiebstahle mit Erfolg zu begegnen, sieht sich

---

*) Int.-Bl. für den vormaligen Untermainkreis 1823 S. 1705 ff.

die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, den oben berührten Erlaß in beifolgendem Abdrucke zu erneuern und die Polizeibehörden aufzufordern, den Vollzug der darin enthaltenen Bestimmungen sorgsamst zu überwachen und gegen Zuwiderhandelnde vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 20. Juni 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

J. A. d. Pr.

Frhr. v. **Podewils**, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit Wildpret betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon in der Verfügung der königl. Regierung vom 28. Junius 1819, die überhandnehmenden Wilddiebstähle betr. (Kreis=Intelligenzblatt Nr. 67) wurde den Polizei-Behörden überlassen, gegen den Verkauf des Fleisches, der Häute u. dgl. von gestohlenem Wildpret die erforderlichen Aufsichts= und Verhaltungsmaßregeln zu veranstalten.

Dessen ungeachtet wurde bisher bemerkt, daß dem Verkehr mit Wildpret nicht genugsame Aufmerksamkeit gewidmet, und dadurch den in einigen Gegenden des Untermainkreises in so zahlreicher als gefährlicher Art sich zeigenden Wilddieben die Gelegenheit an die Hand gegeben wurde, sich durch den Verkauf des gefrevelten Wildprets einen Vortheil zu verschaffen, der ihrer Zurückführung auf den Weg der gesetzlichen Ordnung offenbar im Wege stehet.

Die kgl. Regierung findet sich daher zu folgenden speziellen Verfügungen jedoch nur auf so lange veranlaßt, bis solche wegen bezähmten unerlaubten Hanges zum Wildfrevel Modifikationen eintreten lassen kann.

1) Ohne schriftliches, von einem zur Ausübung der Jagd Berechtigten ausgestelltes und von einer Polizeibehörde, oder wenigstens einem Ortsvorstande unter Beidrückung des Gemeindesiegels bestätigtes Zeugniß darf Niemand Wildpret von irgend einer auch der kleinsten Gattung transportiren, und der dagegen Handelnde hat zu gewärtigen, nach Umständen als Wildfrevler bestraft, oder mit einer Polizeistrafe an Geld, die nicht weniger als 5 Rthlr. betragen darf, oder im Falle der äußersten Armuth mit Arrest zum mindesten von 3 Tagen, unter Entziehung der warmen Speise den ersten und dritten Tag, belegt zu werden.

2) Dieselbe Strafe trifft Händler und Händlerinen, die Wildpret, von welcher Art es auch sei, feil bieten, oder auf Commission zum Verkauf geben, sowie Boten und Bötinen, welche beauftragt sind, Wildpret an irgend Jemanden auf Bestellung, oder etwa zum Geschenke zu überbringen, wenn diese Personen sich nicht zuvor mit dem sub 1 angeführten Zeugnisse versehen, und dieses Zeugniß gleich bei ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte der Lokal-Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande übergeben haben, von welchen ihnen dagegen eine andere schriftliche Bewilligung zum Verkaufen oder zur Ueberlieferung einzuhändigen, und das Ursprungszeugniß zurückzubehalten ist.

3) In dem Ursprungszeugnisse sowohl, als in der Bewilligung des Ortsvorstandes muß die Zahl und Gattung des Wildprets und noch weiter angeführt sein, ob solches zum Verkaufe auf Bestellung, oder zum Geschenke bestimmt sei.

4) Wer ein Stück Wildpret kauft, oder zum Verkaufe auf Commission, oder zum Geschenke annimmt, ohne

zugleich die schriftliche Bewilligung der Localpolizei-Behörde, oder des Ortsvorstandes erhalten zu haben, ist als Theilnehmer des Wildfrevels oder wenigstens als Polizeiübertreter der sub Nr. 1 angedrohten Strafe, deren Erhöhung im ersten Betretungsfalle der Distrikts-Polizeibehörde überlassen wird, und die bei jeder etwaigen Wiederholung verdoppelt werden muß, zu unterwerfen.

5) Der Käufer oder Empfänger des Wildprets hat den erhaltenen Bewilligungsschein der Lokal-Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. längstens in zwei Stunden eben dahin, jedoch nicht durch den Ueberbringer, sondern in Person, oder durch ein der Behörde bekanntes Individuum aus seinem Hause zurückzuliefern.

6) In Städten, wo öffentliche Märkte sind, ist von der Lokal-Polizeibehörde den Marktverkäufern das von ihnen mitzubringende Ursprungszeugniß abzunehmen, und denselben dagegen die schriftliche Bewilligung zum Verkaufe auf dem Markte zu ertheilen, welche der Verkäufer auf Verlangen der Marktaufseher oder sonstigen dazu Berechtigten vorzuzeigen, und längstens zwei Stunden nach geschlossener Marktzeit der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. wieder einzuliefern hat, ohne daß sich die Markt-Käufer um das Geschäft zu interessiren haben.

7) Es versteht sich von selbst, daß die berechtigten Wildpretshändler und nicht ihre Abnehmer als diejenigen zu behandeln sind, welche die Bewilligung der Lokal-Polizeibehörden zu übernehmen und in zwei Stunden bei Vermeidung der besagten Strafe abzuliefern haben,

sie mögen sodann das Wildpret in ihrem Hause oder auf dem Markte verkaufen.

8) die Lokal-Polizeibehörden haben auf diese Zurücklieferung die größte Sorgfalt zu verwenden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist bewirkt ist, alsbald den Grund davon zu eruiren, und das Geeignete vorzukehren, insofern solches ihre Competenz nicht überschreitet, in diesem Falle aber der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde die ungesäumte Anzeige zu erstatten, übrigens die Ursprungs-Zeugnisse, und die mit solchen correspondirenden Bewilligungen zur Erläuterung eines sich etwa nachher ergebenden Anstandes aufzubewahren.

9) Gleiche Sorgfalt auf die richtige Zurücklieferung der gegen die Ursprungszeugnisse auszufertigenden Bewilligungsscheine liegt den Vorstehern der Ruralgemeinden bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Fall ob, der sie nur dadurch zu entgehen vermögen, daß sie alsbald nach Verlauf der festgesetzten Zeit das betreffende Land- oder Herrschaftsgericht von dem Verhältnisse schriftlich oder mündlich benachrichtigen. Auch haben sie dasselbe auf den Fall, daß sich schon bei dem Anmelden des Ueberbringers von Wildpret in den Ort ein Bedenken zeigt, von solchem unter Einlieferung des Boten oder Händlers und des Wildprets bei Vermeidung gleicher Strafe ungesäumt in Kenntniß zu setzen: wobei jedoch die sich Anmeldenden, rücksichtlich derer kein Anstand obwaltet, nie aufgehalten werden dürfen. Endlich

10) wird von den Distrikts-Polizeibehörden erwartet, daß sie durch die Gendarmerie, die Ortsvorstände und das Gerichtsdienerspersonal die gehörige Aufsicht auf den Verkauf und Transport des Wildpretes einleiten, und durch alle Aufmerksamkeit auf den strengen Vollzug der vor-

stehenden Anordnung über den Verkehr, so wie der sonst deßfalls angemessenen Verfügungen dem in seinen Folgen so schädlichen Wilddiebstahle nach Kräften entgegen streben werden.*)

Würzburg, den 13. August 1823.

Königl. Regierung des Untermainkreises K. d. J.

Frhr. v. Asbeck, Präsident. v. Mieg, Direktor.

Högg.

---

*) Der Wilddiebstahl im eigentlichen Sinne, d. h. jene unbefugte Zueignung, die an einem bereits in Besitz genommenen Wilde verübt wird, ist durch das Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung des Jagdfrevels betr., vom Begriffe „Jagdfrevel" (s. oben S. 16. Art. 1) ausgeschieden und wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen beurtheilt. Es sind daher die früheren Verordnungen über den Wilddiebstahl aufgehoben (vgl. oben S. 21 die Note zu Art. 10), jedoch nur insoweit als sie die Jagdfolge und die Bestrafung der Jagdfrevel betreffen, dagegen kommen die polizeilichen Maßregeln zur Verminderung der so schädlichen Wilddiebereien im älteren, und der Jagdfrevel im neueren Sinne jetzt noch zur Anwendung. Dieß gilt insbesondere auch bei dem in seinen übrigen Punkten außer Wirksamkeit getretenen Ministerial-Ausschreiben vom 4 Mai 1838 Nr. 8583, den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr., in welchem zur Verminderung der Wildfrevel unter Ziff. II über den Wildprethandel folgende Bestimmungen enthalten sind:

„II. Der Wildprethandel soll unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt, zu diesem Ende das Geeignete angeordnet, und wo immer Wildpret, Wilddecken, Bälge u. s. w. durch Personen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht auszuweisen vermögen, zum Verkaufe gebracht werden, sowohl gegen den Verkäufer als gegen den Käufer mit strenger polizeilicher Bestrafung eingeschritten werden." (Vgl. v. Strauß, fortges. V.-S. Bd. XXIX S. 719. — Kr.-Int.-Bl. v. Oberb. 1838, S. 640 u. Kr.-Int.-Bl. f. Oberpf. u. Regensbg. 1838, S. 581.

Die k. Reg. v. Oberpf. u. Regensbg. hat über den Wildprethandel durch Ausschr. v. 13. Aug. 1833 (Kr.-Int.-Bl. Oberpfalz ꝛc. 1833, S. 1125) folgende Verfügung erlassen: „der freie Verkauf von Wildpret steht nur den Jagdinhabern, deren Jägern und berechtigten Wildprethändlern zu, andere Individuen

Jagdfrevel.

Nr. 41.

Erkenntniß vom 16. Dezember 1851.

(Reg.-Bl. v. 1852, Nr. 5, S. 89—95.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte u. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I., in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels obwaltenden verneinenden Compentenz-Conflikts:

„daß die Gerichte zur Führung und Aburtheilung vorerwähnter Untersuchungssache zuständig seien.“

Gründe:

Das k. Landgericht Karlstadt hat einen am 23. Juni 1849 in der Laudenbacher Jagdrevier verübten polizeilich strafbaren Jagdfrevel nach von ihm am 11. Juli 1849 begonnener und durchgeführter Untersuchung mittels Strafbeschlusses vom 17. September 1850 als Civilgericht abgeurtheilt.

Diesen landgerichtlichen Beschluß hat das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg auf dahin eingewendete Beschwerde laut Erkenntniß vom 19. Mai heurigen Jahres, weil wegen fraglichen Jagdfrevels vom besagten Landgerichte schon am 11. Juli 1849 polizeiliche Unter-

---

haben sich über den rechtmäßigen Besitz des zu verkaufenden Wildprets auszuweisen; die Licenz zum Wildprethandel darf nur gut beleumundeten Individuen gegeben werden, bei welchen kein Mißbrauch zu besorgen ist.“

Aehnliche Polizeivorschriften über den Wildpretverkauf bestehen auch bei den übrigen Kreisregierungen. In Oberfranken sind insbes. über den Wildpretverkauf in der Stadt Bayreuth die geltenden polizeil. Vorschr. durch Bekanntm. v. 4. Aug. 1836 u. 5. Feb. 1841 im Kr.-J.-Bl. Oberfr. 1836 S. 914 u. 1841 S. 246 veröffentlicht.

suchung eingeleitet worden, nach dem Rechtsgrundsatze, **ubi lis coepta, ibi finienda,** aber jene Behörde, welche die Untersuchung begonnen (hier die Polizeibehörde) auch das Urtheil sprechen soll, und der Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den hier vorliegenden Fall die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, nicht entgegenstehen könnten, da diesem Gesetze eine rückwirkende Kraft von dem Gesetzgeber nicht beigelegt sei, sonach das k. Landgericht Karlstadt als Civilgericht nicht competent gewesen, in vorliegender Sache zu urtheilen, als nichtig mit dem Beifügen aufgehoben, daß dem Landgerichte Karlstadt die weitere geeignete Verfügung im Administrativwege überlassen bleibe.

Das k. Landgericht Karlstadt hat hierauf mittels eines am 26. Mai heurigen Jahres den Betheiligten verkündeten Strafbeschlusses diese Sache als Distriktspolizeibehörde abgeurtheilt.

Auf eingewendeten Recurs hat aber dann die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 10. Juli heurigen Jahres auch letzerwähnten Beschluß als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt, weil gemäß Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zuständigkeit in solchen Frevelsachen mit dem 20. August 1850 von den Polizeibehörden an die Civilgerichte übergegangen sei, sohin es dem Landgerichte Karlstadt an der Zuständigkeit ermangelte, in der Eigenschaft als Polizeibehörde nach dem 20. August 1850 in vorliegender Sache noch ein Urtheil zu erlassen.

Das k. Kreisfiskalat von Unterfranken und Aschaffenburg hat hierauf unterm 6. August heurigen Jahres ein Gesuch um Entscheidung des hier vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflikts eingebracht, und den Antrag gestellt, es möge der oberste Gerichtshof aussprechen, daß im vorliegenden Falle die richterliche Competenz gegeben sei, und

das k. Appellationsgericht sohin auch über die gegen den Strafbeschluß vom 17. September 1850 eingewendete Berufung zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Von diesem Gesuche ist sämmtlichen Betheiligten gehörige vorschriftsmäßige Mittheilung gemacht, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingereicht worden.

Nachdem nun diese Sache, da sie in gestriger Sitzung nicht mehr vorgenommen werden konnte, in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofs aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten, geschehener Ladung ungeachtet, Niemand eingefunden hatte, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg auf die gegen den Beschluß des k. Landgerichts Karlstadt als Distriktspolizeibehörde vom 26. Mai 1851 erhobene Berufung zu erkennen habe."

Bei hierauf stattgehabter Prüfung hat sich ergeben, daß in vorliegender Sache für die Competenz der Gerichte zu entscheiden sei.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, setzt in Art. 9 die Competenzverhältnisse in der Art fest, daß bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetzgebung in Anwendung zu kommen haben, bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln dagegen die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civil-

gerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde, zu erfolgen habe, und gegen deren Aussprüche Berufung an das nächst höhere Gericht zuläßig sei.

Diese Bestimmung ist nach Art. 11 des angeführten Gesetzes mit dem 20. August 1850 als dem Verkündungs-Tage in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit getreten, woraus von selbst folgt, daß, wenn auch die vorliegende Untersuchungssache bis dahin zur Polizei ressortirte, doch diese, da sie am 20. August 1850 die Untersuchung noch gar nicht zu Ende geführt, viel minder abgeurtheilt hatte, nicht weiter mehr einschreiten konnte, sondern die Untersuchung zur weiteren Fortführung und Aburtheilung an das betreffende Gericht zu übergeben war und nur von letzterem die Sache competenzmäßig weiter behandelt werden konnte.

Wenn man die Gerichte in vorliegender Sache aus dem Grunde als zuständig nicht erachten zu können glaubte, weil das Gesetz vom 25. Juli 1850 nirgends eine ausdrückliche Bestimmung über rückwirkende Kraft enthalte, so ist dabei außer Acht gelassen worden, daß es sich hier nur von der die Competenzverhältnisse regulirenden Vorschrift des besagten Gesetzes handelt, in Ansehung des Competenzverhältnisses aber sich von selbst versteht, daß die geschehene Zuweisung der Sache an die Gerichte nicht bloß die erst nach dem 20. August beginnenden, sondern auch alle damals noch im Laufe befindlichen Untersuchungen in sich begreife, indem eine Ungleichartigkeit hierin nicht statthaft sei, daher denn, wie oben geschehen, erkannt werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofs am 16. Dezember 1851, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Direktor Freiherr v. Tautphöus als Vorsitzender, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath

v. Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Cucumus, dann Leeb II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr v. Tautphöus, Direktor.

Paulus, Sekretär.

Nr. 42.

Unbefugte Jagdausübung.

Erkenntniß vom 2. April 1852.
(Reg.-Bl. 1852, Nr. 18, S. 401—408.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchungssache gegen Kilian Müller von Fronhofen, wegen unbefugter Jagdausübung, hier einen zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflikt betreffend, zu Recht:

„daß das k. Appellationsgericht zur Bescheidung der Berufung des Kilian Müller competent sei."

Gründe:

Auf Anzeige des k. Forstamts, daß der Gastwirth Kilian Müller von Fronhofen am 11. Dezemb. 1849 mit mehreren Gefährten in der von ihm gepachteten Jagdrevier ein Treibjagen abgehalten, dabei aber auch den zum k. Jagdrevier gehörigen Fronhofer-Erbbestandswald durchgetrieben und dort zwei Rehe geschossen habe, leitete das k. Landgericht Rothenbuch durch Verfügung vom 22. Dezember 1849 polizeiliche Untersuchung ein, und erließ sodann am 9. August 1850 einen polizeilichen Strafbeschluß, wodurch es den Ki-

lian Müller wegen unbefugten Jagens zu einer Geldstrafe von 15 fl. und in die Untersuchungskosten verurtheilte.

Dieser Beschluß wurde dem Kilian Müller am 16. Aug. 1850 verkündet, und derselbe wendete hierauf Rekurs an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ein, worauf das Landgericht die Akten nebst Rekursschrift genannter Stelle zur Verbescheidung vorlegte.

Die k. Regierung übersendete jedoch diese Akten sammt Rekursschrift auf den Grund des am 20. August 1850 verkündeten und in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, dem k. Appellationsgerichte zu Aschaffenburg zur competenzmäßigen Verfügung.

Dieser Gerichtshof ordnete hierauf auch durch eine am 26. November 1850 an das k. Landgericht Rothenbuch erlassene Entschließung zur Vervollständigung der Untersuchung mehrere Erhebungen an, nachdem ihm aber die Akten mit den gemachten Erhebungen vom Landgerichte vorgelegt worden waren, schickte derselbe solche sammt Rekursschrift mittels Schreibens vom 17. März 1851 der k. Regierung zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß er, da die Verübung der fraglichen That, und der vom Landgerichte Rothenbuch am 9. August erlassene am 16. August 1850 publizirte Strafbeschluß in eine Zeit fallen, zu welcher das die Zuständigkeit der Justizbehörden begründende Gesetz über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 (erschienen im Gesetzblatt vom 20. August 1850) noch nicht verkündet, sohin noch nicht in Wirksamkeit getreten war, einem Gesetze aber in der Regel rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei, das erwähnte Gesetz aber auch eine von dieser Regel abweichende ausdrückliche Bestimmung nicht enthalte, zur Verbescheidung des von Kilian Müller eingewendeten Rekurses sich nicht für competent erachte.

Auch die k. Regierung lehnte die Verbescheidung des Müller'schen Rekurses aus dem Grunde ab, weil seit 20. August 1850 die polizeiliche Competenz in derlei Jagdfrevelsachen dem oben allegirten Gesetze zufolge erloschen sei, und die dießfallsige Zuständigkeit als an die Civilgerichte übergegangen erachtet werden müsse, machte jedoch dem Kreisfiskalate wegen Anregung des vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflitktes Mittheilung.

Das Kreisfiskalat kam hierauf am 20. September 1851 mit einem Gesuche um Verbescheidung des vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflitktes ein, worin es den Antrag stellte, oberstrichterlich auszusprechen, daß die richterliche Competenz in vorliegendem Falle gegeben sei, das k. Appellationsgericht sohin auf die eingekommene Berufung Beschluß zu fassen habe.

Von diesem Gesuche ist den Betheiligten gehörige Mittheilung gemacht worden, worauf jedoch lediglich von Kilian Müller eine Erklärung und zwar des Inhalts eingekommen ist, daß es bei dem Bewußtsein einer gerechten Sache gleichgültig sei, von welcher Behörde die Entscheidung erfolge, er jedoch jedenfalls sich gegen die auf den Competenz-Conflikt erlaufenden Kosten sich verwahre.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf, da von den Betheiligten Niemand erschienen war, der Staats-Anwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zuständig sei.“

Bei Prüfung der Sache hat sich auch ergeben, daß diesem Antrage gemäß zu entscheiden sei.

Das am 9. August 1850 vom k. Landgerichte Rothenbuch in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde gefaßte, am 16. August 1850 verkündete Urtheil ist zwar allerdings von genannter Behörde noch competenzmäßig erlassen, weil zu jener Zeit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, noch nicht in Wirksamkeit getreten waren. Gleichwohl ressortirt die Verbescheidung der gegen dieses Urtheil eingekommenen Berufung nicht mehr an die höhere Administrativ- sondern an die höhere Gerichtsstelle, weil das inzwischen in allen Landestheilen in Wirksamkeit getretene vorerwähnte Gesetz Artikel 9 selbst auch bezüglich der als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfrevel die Untersuchung und Aburtheilung den Civilgerichten zugewiesen, und somit den Administrativ-Behörden entzogen hat, weil es ferner zur unbedingten Anwendung der Bestimmungen des Artikels 9 l. c. keineswegs nothwendig war, erst noch im Gesetze besonders auszudrücken, daß die dort enthaltene Vorschrift auch auf alle jene Fälle anzuwenden sei, welche am Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, da es sich nur von einer die Competenzverhältnisse regulirenden Vorschrift handelt, deren allgemeine Wirksamkeit sich, wie bereits in einer früheren im Regierungsblatte 1852 Stück V. pag. 89 veröffentlichten oberstrichterlichen Competenzconflicts-Entscheidung*) erörtert ist, von selbst ergibt, und hienach die Zuständigkeit des Appellationsgerichts in vorliegender Sache, das übrigens seine Competenz sogar dadurch, daß es in Folge der von der Regierung geschehenen Recursschrifts- und Acten-Mittheilung unterm 26. November 1850 mehrfache, das Materielle des Falles betreffende Erhebungen beschlossen und angeordnet hat, schon anerkannt hatte, um so minder

*) Siehe oben Nr. 41 S. 163.

rechtlich zu beanstanden ist, als auch die Justizbehörden in derlei Fällen laut des ofterwähnten Artikels 9 lediglich nach den für Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften zu verfahren haben, daher denn, wie oben geschehen, erkannt werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 2. April 1852, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident; Ministerialrath v. Friedrich; Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath Hänlein; Oberappellationsgerichtsrath Herschmann; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; dann Leeb, II. Staats-Anwalt am obersten Gerichtshofe, und Oberappellations-Gerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekr.

Nr. 43.

Jagdfrevel.

Erkenntniß vom 2. April 1852.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. 19, S. 417 — 424.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Unsuchungssache gegen Carl Amrhein von Weibersbrunn und Compl. wegen Jagdfrevels, hier wegen Competenz-Conflictes zwischen Justiz- und Administrationsbehörden zu Recht:

„daß ein Competenz-Conflikt nicht gegeben, sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei.“

Gründe:

Die Gehilfen des k. Revierförsters zu Altenbuch haben am 7. Juli 1850 in der k. Jagdrevier Krausenbach, Landgerichts Rothenbuch in Unterfranken, nachdem sie vorher zwei mit Rothwildfleisch gefüllte Säcke aufgefunden hatten, zwei mit Flinten bewaffnete Bursche betreten, welche jedoch auf Anrufen der Ersteren die Flucht ergriffen und entsprangen. Das k. Landgericht Rothenbuch hat auf die demselben am 8. Juli 1850 wegen dieses Vorganges gemachte Anzeige polizeiliche Untersuchung eingeleitet, und am 22. August 1850 als Polizeibehörde Erkenntniß dahin gefaßt, daß Carl Amrhein aus Weibersbrunn des Wilddiebstahls in der k. Jagdrevier Krausenbach unter erschwerenden Umständen schuldig, und deßhalb mit 14tägigem doppelt geschärften Polizeiarreste zu bestrafen sei u. s. w.

Dieses Erkenntniß wurde dem Carl Amrhein am 30. August 1850 verkündet, und derselbe ergriff hiegegen den Rekurs an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, worauf das Landgericht Rothenbuch die betreffenden Akten sammt Rekursschrift mit Bericht vom 30. Oktober 1850 an die genannte Stelle zur Entscheidung einsendete.

Die k. Regierung theilte hierauf fragliche Akten sammt Rekursschrift mittels Schreibens vom 17. Oktober 1850 dem k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Bemerken mit, daß, nachdem das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, im Art. 9 und 11 die Competenz auch zur Bescheidung der als Polizei-Uebertretung bezeichneten Jagdfrevel seit 20. August 1850 als dem Verkündungstage des besagten Gesetzes den Justizbehörden zugewiesen habe, es sich veranlaßt finde, die an die Regierung gerichtete Rekursschrift des Carl Amrhein sammt Akten dem k. Appellationsgerichte zur competenzmäßigen Verfügung zu übersenden. Dieser Gerichtshof

schloß aber diese Rekursschrift sammt Akten mittels Schreibens vom 28. Dezember 1850 der k. Regierung mit dem Beifügen zurück, daß er sich zur Bescheidung dieses Rekurses nicht für competent erachte, da das in Frage befangene Reat bereits am 7. Juli 1850, sonach vor Erscheinen des neuen Gesetzes über Jagdfrevel, begangen worden sei, und Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft haben, wenn nicht solches, wie bei dem Gesetze über Malzaufschlagsdefraudationen vom 10. November 1848 von dem Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt worden sei.

Unterm 10. Juli 1851 faßte hierauf die k. Regierung Beschluß dahin, daß, da mit dem 20. August 1850 nach dem Gesetze über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 die Zuständigkeit in solchen Frevelsachen von den Polizeibehörden an die Civilgerichte übergangen sei, demnach dem k. Landgerichte Rothenbuch es an der Competenz, als Polizeibehörde in vorliegender Untersuchungssache zu urtheilen, wie es durch den Strafbescheid vom 22. August 1850 gethan, ermangelt, auf die von Carl Amrhein eingelegte Berufung der erstinstanzliche Polizeibeschluß des Landgerichts Rothenbuch vom 22. August 1850 als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt werde, und theilte diesen Beschluß dem genannten Landgerichte mit der Eröffnung mit, daß, nachdem auch das k. Appellationsgericht mittels Schreibens vom 28. Dezember 1850 seine Incompetenz in vorwürfiger Sache erklärt habe, das Kreisfiskalat wegen Bescheidung des vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflikts geeigneten Antrag stellen werde.

Am 5. August 1851 reichte sofort das Kreisfiskalat ein Gesuch um Verbescheidung des obwaltenden verneinenden Competenz-Conflikts ein, und stellte den Antrag, oberstrichterlich auszusprechen, daß die richterliche Competenz in vorliegender Sache gegeben, das k. Landgericht Rothenbuch

sohin als Civilgericht I. Instanz in dieser Untersuchungssache Beschluß zu erlassen habe.

Von diesem Gesuche ist den Betheiligten gehörige Mittheilung gemacht worden, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingekommen.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigern Aktenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten Niemand eingefunden hatte, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß ein Competenz-Conflikt zur Zeit nicht gegeben sei,

eventuell,

daß die Gerichte zur Entscheidung der Sache zuständig seien."

Bei Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß nach dem primären Antrage des Staatsanwalts zu erkennen sei.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat das vom k. Landgerichte Rothenbuch als Polizeibehörde erst nach bereits stattgehabter Verkündung des Gesetzes über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 erlassene Strafurtheil vom 22. August 1850 durch Entschließung vom 5. August 1851 deßhalb vernichtet, weil es der Polizeibehörde im besagten Zeitpunkte bereits an der Competenz zur Aburtheilung mangelte und die Sache hienach an die Civilgerichte gehörte. Demnach würde ein verneinender Competenz-Conflikt in vorliegender Sache nur dann gegeben sein, wenn hierauf d. h. nach erfolgter Vernichtung des polizeilichen Strafurtheils die einschlägigen Civilgerichte zur weiteren Behandlung und Aburtheilung dieser Sache sich

als unzuständig erklärt hätten. Art. 10 des Gesetzes über Competenz-Conflikte vom 28. Mai 1850.

Da dieses aber nicht geschehen ist, wie aus obiger Darstellung erhellt, und bei Hinweisung auf die, bezüglich des Competenz-Conflikes in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels, unterm 16. Dezember v. Js. ergangene oberstrichterliche Entscheidung (Regierungsblatt 1852 Stück V. pag. 89) dieß auch nicht zu gewärtigen steht, das betreffende Civil-Gericht erster Instanz seit Erlassung der obenerwähnten Regierungs-Entschließung vom 5. August 1851 auch noch gar nicht zu einer Beschlußfassung in dieser Sache veranlaßt war, die vom k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg in dessen Schreiben vom 28. Dezember v. Js. ausgesprochene Ansicht aber bezüglich der Competenz der Gerichte um so minder präjudizirlich erscheint, als eine Bescheidung des Rekurses gegen das von der Polizeibehörde erst nach Verkündung des oben angeführten Gesetzes erlassene Strafurtheil dahin nicht ressortirte, und daher mit vollem Rechte abgelehnt wurde, so ist ein Competenz-Conflikt im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1850 hier nicht vorhanden, und mußte sohin, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 2. April 1852, wobei zugegen waren: Freiherr v. Gumppenberg, I. Präsident, Ministerialrath v. Friederich, Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Ober-Appellationsgerichts-Rath Herschmann, Ministerialrath Pfeufer, Appellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, dann Leeb, II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, und Appellationsgerichtssekretär Paulus.

(Unterschr.) Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekretär.

Nr. 44.

Jagdfrevel.

Erkenntniß vom 20. Juni 1853.

(Reg.-Bl. v. 1853 Nr. 30, S. 838—843.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs, betreffend den Competenz-Conflikt des k. Appellationsgerichts und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in der Untersuchung gegen Nikolaus Fuß Gemeindevorsteher zu Premich, wegen Jagdfrevels zu Recht:

> „daß zur Entscheidung der Berufung des Nikolaus Fuß gegen den Strafbeschluß des k. Landgerichts Bischofsheim vom 7. August 1850 das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zuständig sei."

Gründe.

Wegen des von dem Gemeindevorsteher Nikolaus Fuß zu Premich am 24. Januar 1850 in der k. Staatswaldung Buchenruh verübten und von dem Forstamte Neustadt an der Saale bei dem k. Landgerichte Bischofsheim zur Anzeige gebrachten Wildfrevels wurde unterm 7. Februar 1850 Untersuchung eingeleitet, und nach deren Durchführung von dem erwähnten Gerichte unterm 7. August 1850 ein Strafbeschluß gegen den Angeschuldigten erlassen.

Nik. Fuß erhob hiewegen Beschwerde an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, welche Behörde sich jedoch unter Bezug auf die Bestimmungen der Art. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagfrevel betreffend, zur Entscheidung dieser Beschwerde nicht für zuständig erachtete, und daher dieselbe nebst Akten mit Entschließung vom 17. Okt.

1850 dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg zur Erledigung zufertigte.

Dieser Gerichtshof lehnte jedoch gemäß Schreiben vom 10. Dezember 1850 unter Rücksendung der Communicate eine Zuständigkeit in dieser Sache ebenfalls ab, von der Ansicht ausgehend, daß dem Gesetze vom 25. Juli 1850 nach Art. 11 keine rückwirkende Kraft zukomme, somit dasselbe auf den bereits am 24. Januar 1850 verübten Reat keine Anwendung finden könne.

Die k. Regierung suchte hierauf in einem neuerlichen Beschluße vom 18. Januar 1851 ihre Ansicht für die Competenz der Justizstellen in dieser Sache aufrecht zu erhalten, und sendete daher die Akten nebst Beschwerde abermal zur Entscheidung an das k. Appellationsgericht; allein auch dieses beharrte unter wiederholter Darlegung der Gründe auf seiner frühern Incompetenzerklärung, und ließ sofort die Akten unterm 31. Januar 1851 wieder an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zurückgehen.

In Folge dessen hat diese Stelle durch Entschließung vom 10. Juli 1851 das k. Kreisfiskalat von Unterfranken und Aschaffenburg angewiesen, die Entscheidung des obwaltenden negativen Competenz-Conflikts anzuregen, welchem Auftrage dasselbe durch Eingabe an den obersten Gerichtshof vom 26. Juli 1851 entsprach, und mit Bezug auf die in der erwähnten k. Regierungsentschließung erörterten Gründe den Antrag stellte auszusprechen:

> „daß das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg in dieser Sache competent sei.“

Von dem k. Landgerichte Bischofsheim erfolgte nun die erforderliche Instruktion nach Maßgabe des Artikels 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte be-

treffend, wobei jedoch von keiner Seite eine Denkschrift eingelaufen ist.

Nachdem nun diese Sache heute in öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart unter Verlesung der erheblichen Aktenstücke Vortrag, worauf, da von Seite der Betheiligten, richtiger Ladung ungeachtet, Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort erhielt, und nach näherer Erörterung den Antrag stellte, zu erkennen:

„daß zur Entscheidung der Berufung des Nik. Fuß gegen den Strafbeschluß des k. Landgerichts Bischofsheim vom 7. August 1850 das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zuständig sei."

Dieser Antrag stellt sich als begründet dar. Denn nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, ist bezüglich der polizeilich strafbaren Jagdfrevel — wie ein solcher hier in Frage steht — die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften der Competenz der Civilgerichte zugewiesen und dann im Art. 11 weiter verordnet, daß dieses Gesetz vom Tage seiner Verkündung an in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit trete.

Da nun ein neues Gesetz, soweit es nur eine Aenderung der bisherigen Competenzverhältniße ausspricht, um welche es sich dermalen hier allein handelt, regelmäßig mit dem Tage seiner Veröffentlichung allgemein in Anwendung zu bringen ist, — Heffter Deutsch. Crim.-Recht §. 21, I. — so ergibt sich von selbst, daß mit dem 20. August 1850 als dem Tage der Publikation des Gesetzes vom 25. Juli 1850, nicht nur bezüglich aller von dort an sich ergebenden,

sondern auch aller bereits vorher zur Untersuchung gekommenen aber noch nicht erledigten polizeilich strafbaren Jagdfrevel die Competenz der Polizeibehörden erloschen, und solche an die Civilgerichte übergegangen ist.

Hieraus folgt nothwendig, daß bezüglich des dermalen in Frage stehenden Reates des Nikolaus Fuß, welcher sich zwar bereits vor dem 20. August 1850 ergeben hatte, aber bis dahin noch nicht erledigt war, nur die Civilgerichte als zuständig erscheinen, und daher allerdings das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zur Entscheidung der Beschwerde des Nik. Fuß für competent erachtet werden mußte. Hienach war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 20. Juni 1853, wobei zugegen waren: Freiherr v. Gumppenberg, I. Präsident, Geheim- und Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath v. Friederich, Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfelner, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Cucumus, der Generalstaatsanwalt Dr. v. Kiliani, und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

(Unterschr.) Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekr.

Nr. 45.

Jagdfrevel.

Erkenntniß vom 20. Juni 1853.

(Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 32, S. 889 – 896.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Kreis- und

Stadtgerichte Schweinfurt obwaltenden verneinenden Competenz-Conflikes in der Untersuchung gegen den Bauer Clemens Handwerk und Genossen von Thaiden wegen Jagdfrevels zu Recht:

„daß zur Aburtheilung des gegen Clemens Handwerk und Genossen angezeigten Jagdfrevels die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Auf die am 28. Juli 1850 von dem k. Forstpersonale zu Batten bei dem k. Landgerichte Hilders geschehene Anzeige über einen von Clemens Handwerk nnd Genossen in dem Distrikte Rhönwald verübten Jagdfrevel hat erwähntes Gericht Untersuchung eingeleitet, und nach deren Durchführung unterm 19. September 1850 als Polizeibehörde I. Instanz einen Strafbeschluß erlassen, gemäß welchem

a) Clemens Handwerk für schuldig erkannt, sofort
b) wegen eines gefrevelten Rehes in eine Strafe von 30 fl. fränkisch, und
c) wegen Mitnahme eines mit einer Jagdkarte nicht versehenen Jagdgastes in eine Strafe von 5 fl., verurtheilt, dann
d) die Abnahme seiner Jagdkarte, sowie
e) die Confiscation seines Gewehres verfügt, und
f) derselbe in die Kosten der Untersuchung verfällt worden ist.

Dieser Beschluß wurde jedoch in Folge der von Clemens Handwerk dagegen erhobenen Beschwerde durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 14. November 1850 im Punkte d als verfrüht erlassen außer Wirksamkeit gesetzt, und das Landgericht angewiesen, sich hierüber erst nach rechtskräftiger Bescheidung der Hauptfrage schlüßig zu machen, in den übrigen Punkten aber als nichtig aufgehoben, weil

die beiden hier in Frage stehenden Reate gemäß Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, und gemäß Art. 23 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Gesetzes vom 30 März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, zur Jurisdiction der Justizbehörde competirten und daher das k. Landgericht Hilders nach der Publikation dieser Gesetze als Polizei-Behörde zur Fassung des Beschlußes vom 19. September 1850 nicht mehr competent gewesen sei.

Das k. Landgericht Hilders sendete nun nach vorgenommener Beeidigung der Zeugen die Akten an den Staats-Anwalt des k. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt zur weiteren competenzmäßigen Verfügung, worauf dieses Gericht nach dem Antrage des Staatsanwaltes durch Erkenntniß vom 17. Februar 1851 sich ebenfalls für unzuständig erklärte und die Erledigung der Sache zur Polizeibehörde verwies, weil Clemens Handwerk den abzuurtheilenden Reat schon am 28. Juli 1850, somit vor der am 20. August 1850 geschehenen Promulgation des Gesetzes vom 25. Juli 1850 verübt habe, der Art. 11 dieses Gesetzes eine ausdrückliche Bestimmung über rückwirkende Kraft nicht enthalte, außerdem aber eine solche bei Strafgesetzen nur dann angenommen werden könne, wenn das neue Gesetz mildere Bestimmungen als das ältere enthalte, was aber hier der umgekehrte Fall sei, indem der Jagdfrevel früher nur als Polizeiübertretung beurtheilt worden, nunmehr aber als Vergehen strafbar sei.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt, überließ es gemäß Entschließung vom 10. Juli 1851 dem k. Landgerichte Hilders, das k. Regierungsfiscalat zur Anregung des vorliegenden Competenz-Conflikts zu veranlassen, worauf von dem erwähnten Gerichte nach Maßgabe des Artikels 7 des

Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte betreffend, das erforderliche Verfahren eingeleitet wurde, in Folge dessen das k. Regierungsfiskalat unterm 22. September 1852 an den obersten Gerichtshof die Bitte stellte:

„das kgl. Landgericht Hilders als Polizei-Behörde zur Aburtheilung der hier vorliegenden Reate als competent erkennen zu wollen.“

Nachdem nun diese Sache heute in öffentlicher Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Eisenhart unter Ablesung der erheblicheren Aktenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten, richtiger Ladung ungeachtet, Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort erhielt und nach näherer Erörterung den Antrag stellte:

„daß zur Aburtheilung des gegen Clemens Handwerk und Genossen angezeigten Jagdfrevels das k. Kreis- une Stadtgericht Schweinfurt zuständig sei.“

Dem Antrage mußte in der im Tenor des Erkenntnißes ausgedrückten Weise entsprochen werden.

Der Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, verordnet, daß bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen seien, dann in Absatz 2, daß bei den als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfreveln die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civil-Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde, zu erfolgen habe.

Ebenso hat nach dem Gesetze vom 30. März 1850,

die Ausübung der Jagd betreffend, bezüglich der im Art. 23 Abs. 1 aufgeführten polizeilichen Uebertretungen gemäß Abs. 4 die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlnng von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, zu geschehen.

Beide Gesetze wurden für die Gebietstheile diesseits des Rheins in dem k. Regierungsblatte veröffentlicht, und zwar Letzteres am 2. April 1850 und Ersteres am 20. August 1850 mit der im Artikel 11 enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung, daß es mit dem Verkündungstage in Wirksamkeit trete.

Nun kann zwar, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, ein neues Gesetz, soweit es sich um Bemessung der Schuld und Strafe, sowie um die materielle Beurtheilung eines Reates handelt, — wenn ihm eine rückwirkende Kraft nicht ausdrücklich beigelegt ist, — eine Anwendung auf Reate, die sich schon vor dessen Publikation ergeben hatten, nicht finden; dagegen ist, soweit das neue Gesetz lediglich eine Aenderung in der Ausübung der Strafgerichtspflege, somit nur eine neue Regulirung der bisherigen Competenzverhältnisse anordnet, wie dieß in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 geschah — allerdings regelmäßig nur das neue Recht fortan zu beobachten.

Diesem gemäß müssen die beiden erwähnten Gesetze — soweit es sich um die hier allein in Frage stehenden Competenzverhältnisse handelt — auch nothwendig auf alle jene Reate Anwendung finden, welche, obschon früher verübt, doch bis zur Veröffentlichung dieser Gesetze noch nicht abgeurtheilt waren, daher auch diese Reate unzweifelhaft zur Competenz der Civilgerichte ressortiren.

Hienach ergibt sich von selbst, daß die nun in Frage

stehenden Reate, da sie bis zu der am 2. April 1850 und resp. 20. August 1850 geschehenen Veröffentlichung der besagten Gesetze noch nicht abgeurtheilt waren, vor die Civilgerichte gehören, weil außerdem beide Gesetze die transitorische Bestimmung enthalten müßten, daß bezüglich der Aburtheilung früher verübter Reate die bisherige Competenz unverändert bleibe.

Hiebei steht

a) weder das Rechtsaxiom: ubi lis coepta, ibi est finienda entgegen, noch

b) kann von einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirksamkeit eines Gesetzes die Rede sein, denn

ad a. dieses ohnehin mehr blos die privatrechtlichen Streitsachen oder eigentlichen Parteiverhältnisse betreffende Axiom kann jedenfalls da keine Anwendung finden, wo in dem Gesetze, wie dieß in dem Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 4 loc. cit. geschehen ist, ausdrücklich eine Aenderung der Competenz, und hiedurch nothwendig der Uebergang der Sache von den bisher zuständigen Polizeibehörden an die Civilgerichte ausgesprochen wurde, und

ad b. eine Verletzung dieses Grundsatzes tritt hier, wo es sich lediglich um die Competenz handelt, um deswillen auf keine Weise ein, weil auch die Civilgerichte die fraglichen Reate in materieller Beziehung nach denjenigen Bestimmungen zu beurtheilen haben, welche zur Zeit deren Verübung Giltigkeit hatten.

Hienach war, wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofs am 20. Juni 1853, wobei zugegen waren: Freiherr v. Gumppenberg, I. Präsident. Geheim- und Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath v. Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath von

Schubert, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, der k. Generalstaatsanwalt Dr. v. Kiliani und Oberappellations-Gerichtssekretär Paulus.

(Unterschr.) Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekr.

Nr. 46.

Jagdfrevel.

Erkenntniß v. 20. Juni 1853.

(Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 32, S. 897—902.)

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenbueg und der dortigen k. Regierung, Kammer des Innern, obwaltenden verneinenden Competenz-Conflikts in der Untersuchungssache gegen den Gemeindevorsteher Franz Klüpfel zu Waldbrunn wegen Jagdfrevels zu Recht:

„daß zur Aburtheilung des gegen Franz Klüpfel von Waldbrunn angezeigten Jagdfrevels die Gerichtsbehörden zuständig seien."

Gründe:

Das k. Landgericht Würzburg links des Mains hat gegen den Jagdpächter Franz Klüpfel, Gemeindevorsteher von Waldbrunn, wegen eines am 3. Februar 1849 in der k. Regiejagd des Bezirkes Waldbrunn verübten Jagdfrevels unterm 9. desselben Monats Untersuchung eingeleitet, und nach deren Durchführung — ohne daß die Ursache hievon aus den Akten zu entnehmen ist — erst am 15. Januar 1851 einen Strafbeschluß gegen Franz Klüpfel erlassen, welcher jedoch auf dessen Beschwerde durch Entschließung der k. Re-

gierung, K. d. J., vom 10. Juli 1850 als nichtig aufgehoben, und dabei dem Untergerichte anheimgestellt wurde, die weiters geeignete Verfügung als Civilgericht zu erlassen.

Hiebei war die k. Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß das k. Landgericht Würzburg l./M. den Beschluß vom 15. Jänner 1851 als Polizeibehörde erlassen habe, daß aber damals dessen Competenz in dieser Eigenschaft in vorliegender Sache zu verfügen, gemäß der Art. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, bereits erloschen und an die Civilgerichte übergegangen gewesen sei.

Gegen diese k. Regierungsentschließung erhob Franz Klüpfel unterm 8. Februar 1851 eine Nichtigkeitsbeschwerde mit eventueller Berufung an das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg, bei deren Einsendung mit Akten das k. Landgericht Würzburg l./M. im Berichte vom 11. Juli 1851 erklärte:

> „daß es seinen Beschluß vom 15. Januar 1851 als Civilgericht erster Instanz in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 erlassen habe, und nur aus Versehen der Rekurs nebst Akten der k. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt worden sei."

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg lehnte jedoch in jenem Schreiben an die k. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1851 seine Zuständigkeit in dieser Sache ab, weil der fragliche Jagdfrevel bereits am 3. Februar 1849, somit längst vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 verübt worden sei, und diesem Gesetze keine rückwirkende Kraft zukomme.

In Folge dieser Sachlage hat nun das k. Regierungsfiscalat von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 7. praes. 13. April 1852 bei dem obersten Gerichtshofe um Entscheidung

des vorliegenden negativen Competenz=Conflіktes mit dem Antrage gebeten: die Zuständigkeit der Justiz aussprechen zu wollen.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, sowie Gemeindevorsteher Franz Klüpfel wurden hievon in Kenntniß gesetzt; es ist jedoch von keiner Seite eine Denkschrift eingelaufen.

Nachdem nun diese Sache heute in öffentlicher Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober=Appellationsgerichtsrath Eisenhart Vortrag, wobei die erheblichen Aktenstücke verlesen wurden, und dann, da von Seite der Betheiligten, richtiger Ladung ungeachtet, Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt, welcher sofort nach näherer Erörterung den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß zur Aburtheilung des gegen Franz Klüpfel von Waldbrunn angezeigten Jagdfrevels die Gerichtsbehörden zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, ist die Untersuchung und Aburtheilung der Jagfrevel unter Hinweisung auf die je nach der Eigenschaft dieser Frevel in Anwendung zu bringenden Vorschriften und Bestimmungen im Absatz 2 den Civilgerichten zugewiesen, somit hiedurch eine neue Regulirung der Competenzverhältnisse ausgesprochen und dann im Schlußartikel 11 weiter verordnet worden: daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem Tage der Verkündung — 20. Aug. 1850 — in allen Landestheilen diesseits des Rheins eintrete.

Diesem gemäß und da, soweit ein neues Gesetz blos eine Aenderung bezüglich der Ausübung der Strafgerichtspflege betrifft, regelmäßig nur das neuere Recht zu beobachten ist, — Heffter deutsch. Crim.=Recht §. 21. Ziff. I., — so ist bezüglich aller Jagdfrevel, welche am 20. August 1850 noch

nicht erlediget waren, von diesem Tage an die Zuständigkeit zu einer weiteren Behandlung oder Entscheidung an die Civilgerichte übergegangen, indem der erwähnte Artikel 11 eine Ausnahmsbestimmung bezüglich der bereits vor der Publikation des Gesetzes sich ergebenen bis dahin aber noch nicht abgeurtheilten Jagdfrevel nicht enthält.

Hieraus folgt von selbst, daß der in Frage stehende Jagdfrevel des Franz Klüpfel, — obwohl er bereits am 3. Febr. 1849, also längst vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 sich ergeben hatte, jedoch bei der am 20. August 1850 erfolgten Publikation dieses Gesetzes noch nicht abgeurtheilt war, — lediglich zur Competenz der Civilgerichte ressortire, daher, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 20. Juni 1853, wobei zugegen waren: Freiherr von Gumppenberg I. Präsident Geheim- und Ministerialrath von Bezold, Oberappellations-Gerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath v. Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerial-Rath v. Schubert, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, der k. Generalstaatsanwalt Dr. v. Kiliani und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

(Unterschr.) Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekr.

Nr. 47.

Jagdfrevel.

Erkenntniß v. 20. Juni 1853.

(Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 33, S. 905—909.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchungssache gegen Johann Engelhaupt von Zeitlofs

und Compl. wegen Jagdfrevels, hier einen zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg vorwaltenden verneinenden Competenz=Conflikt betreffend, zu Recht:

„daß das k. Appellationsgericht zur Bescheidung der Berufung des k. Regierungsfiscalates von Unterfranken und Aschaffenburg competent sei.“

Gründe:

Das k. Landgericht Brückenau hat einen am 11. Januar 1850 in dem Jagdrevier Zeitlofs verübten polizeilich strafbaren Jagdfrevel mittels eines von ihm als Polizei-Strafgericht gefaßten Beschlusses vom 29. Mai 1850 abgeurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat das k. Regierungsfiscalat von Unterfranken die Berufung eingewendet, und es sind hierauf vom Landgerichte Brückenau die Akten sammt Berufungsschrift mit Bericht vom 3. August 1850 zur weiteren Aburtheilung an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg eingesendet worden.

Die genannte k. Regierung hat sich jedoch laut Beschlusses vom 17. Oktober 1850 als unzuständig erklärt, weil gemäß Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, seit 20. August 1850 die Entscheidung in Sachen auch der als Polizei-Uebertretungen sich charakterisirenden Jagdfrevel zu den Justiz-Behörden ressortirt, und hat hienach die Akten sammt Berufungsschrift dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg zur competenzmäßigen Verfügung mitgetheilt.

Letzteres hat aber laut Schreiben von 10. Jänner 1851 hierauf erwidert, daß wenn auch durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 die Competenz zur Entscheidung über Berufungen in Jagdfrevelsachen auf die k. Appellations-Gerichte übergegangen sei, es sich doch hinsichtlich solcher

Fälle, deren Aburtheilung schon vor der Herrschaft des besagten Gesetzes, wie in vorliegender Sache erfolgt ist, nicht für zuständig erachte, und hat die einschlägigen Akten sammt Berufungsschrift der k. Regierung zu ihrer competenzmäßigen Verfügung zurückgeschlossen.

Mittels Eingabe vom 26. Juli 1851 hat hienach das Regierungsfiscalat von Unterfranken den vorwaltenden negativen Competenz-Conflikt angeregt, und das k. Landgericht Brückenau hat den Betheiligten hievon auch die gehörige Mittheilung gemacht, es ist aber von keiner Seite eine Denkschrift eingereicht worden.

Nachdem diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofs aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner Vortrag, worauf, da von Seite der Betheiligten, geschehener Ladung ungeachtet, sich Niemand eingefunden hat, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, der oberste Gerichtshof wolle erkennen:

„daß das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zur Erledigung der fiscalischen Berufung zuständig sei."

Diesem Antrage des k. Generalstaatsanwalts mußte auch stattgegeben werden, weil mit der am 20. August 1850 erfolgten Verkündung des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zuständigkeit in fraglicher Angelegenheit ausschließend an die Gerüchte übergegangen ist, wie dieß bereits in den Gründen zu dem im Regierungsblatte vom 20. April 1852, Nr. 18, pag. 401 veröffentlichten dießortigen Erkenntnisse vom 2. April 1852, auf welche hiemit Bezug genommen wird, erörtert worden ist.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofs am 20. Juni 1853, wobei zugegen waren:

Freiherr von Gumppenberg, I. Präsident, Geheim- und Ministerialrath v. Bezold, Oberappell.-Gerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath v. Friederich, Oberappell.-Gerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath v. Schubert, Oberappell.-Gerichtsrath Dr. Cucumus, der General-Staatsanwalt Dr. von Kiliani, und Oberappell.-Gerichtssekretär Paulus.

(Unterschr.) Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident.

Paulus, Sekr.

Nr. 48.

Hausnachsuchung bei Forst- und Jagdfrevlern durch das Forst- und Jagd-Personal.

(Döll. V.-S. Bd. 13 Thl. II. §. 1001 S. 1283.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den im rubricirten Betreff unterm 26. April d. Js. erstatteten Anzeigsbericht eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Leutaration vom 19. Juni 1810*) kein Zweifel über die

*) Diese allerh. Vdg. v. 19. Juni 1810 (Döll. V.-S. Bd. 13. Thl. I. S. 324 u. 325) lautet:

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte unserer Generalforstadministration ersehen, daß das Landgericht N. dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, mit Zuziehung der Ortsvorstände, Haussuchungen anzustellen, sondern diese als ein ausschließendes Recht der Jurisdictionsbefugniße geltend machen wolle.

Da die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt sein würde, wenn derselben nicht gestattet sein sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde, auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfängt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht N. über diesen Punkt zurechtzuweisen.

München, den 19. Juni 1810.

An das k. Appellationsgericht für den Mainkreis also ergangen.

Befugniß von Hausnachsuchungen von Seite der Forstbehörden, bei entdeckten Forst- und Jagdfreveln, vorwalten könne, sobald diese Hausnachsuchungen auf den Grund eines wirklich stattgefundenen Holz-, oder Wald-Wildfrevels bei zureichenden Verdachtsgründen, auf frischer That und mit Beiziehung des Gemeinde- oder Ortsvorstandes mit Beseitigung tumultuarischer Exzesse und Willkührlichkeit, zur Begründung des Thatbestandes vorgenommen werden. Dieses kann um so weniger einem Zweifel unterzogen werden, als es sich hier blos von der Anwendung einer polizeilichen Maßregel handelt, und jedem Privateigenthümer einer Sache das Recht zusteht, sich auf diesem polizeich gesetzlichen Wege seines Eigenthumes oder des Ersatzes hiefür zu versichern.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach vor Allem die königlichen Forstämter über die Befugniß der Hausnachsuchungen, bei sich ereignenden Forst- und Jagdfreveln, vollständig und genau zu instruiren, denselben jede Willkühr und Ueberschreitung bei dem Verfahren strenge zu verbieten und sie hierüber verantwortlich zu machen; dann aber auch nachdrücklich auf der Zurechtweisung seiner Gerichtsbehörden zu bestehen, welche ungeeignete Hindernisse gegen die Anwendung dieser, das Eigenthum des Staats-Aerars sicherude Maßregel zu machen sich erlauben sollten.

München, den 11. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung des R. Kreises,
Kamm. der Finanzen, also ergangen.

Gesetze, Verordnungen, Entschließungen, Ausschreiben, Vorschriften und Erkenntnisse über das Jagdwesen in Bayern diesseits des Rheins nebst einer Übersicht der Jagdverhältnisse seit 1848, einem Sachregister und einer Sammlung der gebräuchlichsten Redensarten in der Jägesprache

München 1854